5/Oktober 1988

Mitteilungen
des Hochschulverbandes

Deutscher Hochschul-Verband

Das deutsche und das japanische Universitätssystem

5852
557
A119.Stud.Ausschuss
D.Techn.Universitaet
Hochschulstrasse
6100 Darmstadt

Z 7050 F
Verlag: Deutscher Hochschulverband · Rheinallee 18 · 5300 Bonn 2
ISSN 0437—6315

Ab sofort

Forum des Hochschulverbandes

Herausgegeben im Auftrage des Präsidiums des Deutschen Hochschulverbandes

Handbuch

Bearbeitet von Michael Hartmer und Birgit Harz

Aus dem Inhalt:

— Hochschulrahmengesetz
— Bundesbesoldungsgesetz
— C-Besoldung
— Sonderzuwendungsgesetz
— Urlaubsgesetz
— Beamtenversorgungsgesetz
— Umzugskostengesetz
— Beihilfevorschriften
— Bundesnebentätigkeitsverordnung
— Bundesangestelltentarif
— Absenkung der Eingangsbesoldung
— Bildungspolitische Eckdaten
— Tierschutzgesetz
— Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz
— Fiebiger-Plan
— Einstellungsaltersgrenzen (Aufsatz)
— Dienstreise zu Fachtagungen (Aufsatz)
— Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz (Aufsatz)
— Berufungszusagen (Aufsatz)
— Forschungssemester (Aufsatz)
— Emeritierung oder Pensionierung (Aufsatz)
— Werbungskostenabzug (Aufsatz)

Leinenkarton, 500 Seiten, Auflage: 800 Exemplare, ab sofort für Mitglieder des Deutschen Hochschulverbandes kostenlos, für Nichtmitglieder zum Preis von DM 28,— über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Ab sofort

Forum des Hochschulverbandes

Herausgegeben im Auftrage des Präsidiums des Deutschen Hochschulverbandes

Verkürzung der Studienzeit

Aus dem Inhalt:

— Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes
— Die „Empfehlungen zur Struktur des Studiums" des Wissenschaftsrates
— Die Stellungnahme der WRK zur Studiendauer
— Die Stellungnahmen der Fakultätentage zu den „Empfehlungen" des Wissenschaftsrates
— Der Einfluß der Studien- und Prüfungsorganisation auf die Fachstudiendauer
— Untersuchungen der Hochschul-Information-System GmbH (HIS)
— Stellungnahme des RCDS (Bayern) zu den überlangen Studienzeiten
— Der Entwurf der Bund-Länder-Kommission zur Studienzeitverkürzung
— Stellungnahme der Kultusministerkonferenz
— Umfrage des Instituts der deutschen Wirtschaft
— Untersuchung des Wissenschaftsrates
— Beschluß der KMK zur Studienzeitverkürzung

INHALT

5/88

AUTOREN

Rüdiger Ahrens, *Dr.phil., Univ.-Professor an der Universität Würzburg; Anglistik; Vorsitzender des Landesverbandes Bayern des Deutschen Hochschulverbandes.*

Ellen Allert, *Rechtsanwältin, 2. Geschäftsführerin des Deutschen Hochschulverbandes.*

Gregor Berghorn, *Dr.phil., Pressereferent des Deutschen Hochschulverbandes.*

Helmut Duddeck, *Dr.rer.nat., außerplanmäßiger Professor an der Universität Bochum; Organische Strukturchemie.*

Gilbert Häfner, *Staatsanwalt im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Baden-Württemberg.*

Heinz Häfner, *Dr.med. Dr.phil., Univ.-Professor an der Universität Heidelberg; Psychiatrie; Direktor des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit.*

Hans-Dieter Heike, *Dr.rer.pol., Univ.-Professor an der TH Darmstadt; Statistik und Ökonometrie; Mitglied des Präsidiums des Deutschen Hochschulverbandes.*

Henning Kößler, *Dr.phil., Univ.-Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg; Erziehungswissenschaft.*

Georg Kotowski, *Dr.phil., Univ.-Professor an der FU Berlin; Geschichtliche Grundlagen der Politik.*

Hubert Markl, *Dr.rer.nat., Univ.-Professor an der Universität Konstanz; Verhaltensphysiologie; Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft.*

Hans Joachim Petzold, *Dr.rer.pol., Univ.-Professor an der TH Darmstadt; Informationssysteme und Datenverarbeitung.*

Horst Rollnik, *Dr.rer.nat., Univ.-Professor an der Universität Bonn; Theoretische Physik.*

Friedrich-Wilhelm Siburg, *Dr.jur., Kanzler der Universität Freiburg.*

Wolfgang Graf Vitzthum von Eckstaedt, *Dr.jur., LL.M., Univ.-Professor an der Universität Tübingen; Öffentliches Recht und Völkerrecht.*

Wilhelm Wahlers, *Dr.jur., Kanzler der Universität Bonn.*

Auf ein Wort

Der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Univ.-Professor Dr. Hubert Markl, weist nachdrücklich darauf hin, daß die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere mit Blick auf die Verhältnisse in den 90er Jahren besonderer Aufmerksamkeit bedarf **227**

Hochschulpolitik aktuell

Numerus clausus statt Überlast
Die gegenwärtigen Verhältnisse im Fach Betriebswirtschaftslehre treiben auf eine Situation zu, die nach einer politischen Entscheidung verlangen. Dr. Gregor Berghorn berichtet über den jüngsten Stand der Diskussion **229**

Forschung und Datenschutz (II)
Univ.-Professor Dr. Heinz Häfner und Gilbert Häfner gehen der Frage nach, ob die neue Gesetzgebung ein forschungsfeindliches Klima produziert hat **230**

Der Hochschullehrer im Korsett des Beamtenrechts
Der Kanzler der Universität Freiburg, Dr. Friedrich-Wilhelm Siburg, überlegt, ob für die Hochschullehrer nicht ein Sonderrecht geschaffen werden sollte, da die Charakteristika des Beamten mit den Merkmalen des Wissenschaftlers nicht in Übereinstimmung gebracht werden können **236**

Strukturen und Aufgaben Philosophischer Fakultäten
Mit einem Memorandum zur „Standortbestimmung" der Geisteswissenschaften macht der Philosophische Fakultätentag auf die vielfältigen Aufgaben der von ihm vertretenen Fächer aufmerksam **243**

CuP — Computer-unterstütztes Prüfungssekretariat
Die Univ.-Professoren Dr. Hans-Dieter Heike und Dr. Hans Joachim Petzold stellen ein Informationssystem zur Notenverwaltung an der TH Darmstadt vor **249**

Aus der Steuerpraxis

Zum Reisekostenabzug durch Hochschullehrer
Die Anerkennungspraxis der Finanzämter hat sich immer weiter verschärft. Ellen Allert gibt einen Überblick über die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis **251**

Literaturrecherche in Datenbanken
Daß computerunterstützte Literatursuche nicht mehr nur etwas für Spezialisten ist, zeigt Professor Dr. Helmut Duddeck **255**

36. Jahrgang
Heft 5 Oktober 1988

Herausgegeben im Auftrage des Präsidiums des Deutschen Hochschulverbandes.

Präsident:
Universitätsprofessor
Dr. Hartmut Schiedermair

Vizepräsidenten:
Universitätsprofessor
Dr. Karl-August Hempel,
Universitätsprofessor
Dr.Dr. Dietrich Schettler.

Präsidiumsmitglieder:
Universitätsprofessor Dr. Hans-Dieter Heike,
Universitätsprofessor Dr. Norbert Hinske,
Universitätsprofessor Dr.Dr. Jutta Rall-Niu,
Universitätsprofessor Dr. Horst Senger.

Geschäftsführer:
Dr. Gerth Dorff

Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Gregor Berghorn M.A., Pressereferent

Beiträge, die mit Namen und Initialen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht in jedem Fall die Meinung des Deutschen Hochschulverbandes dar.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Verlag:
Deutscher Hochschulverband
Rheinallee 18, 5300 Bonn 2
Telefon: (02 28) 36 40 02

Satz:
Jackwerth & Welker Verlag, 5300 Bonn 2

Druck:
Paulinus-Druckerei, Trier

Bezugsgebühr:
Für Mitglieder des DHV durch Zahlung des Verbandsbeitrages.

Anzeigenverwaltung
MD Medien Dienste GmbH
Baumweg 19, 6000 Frankfurt 1
Telefon: (0 69) 43 92 12-14
Telex: 41 1242

Preisliste Nr. 17
vom 1. Januar 1988
Druckauflage: 14 500 Expl.

Der **Deutsche Hochschulverband,** 1950 in Fortführung des 1934 aufgelösten Verbandes der Deutschen Hochschulen neu gegründet, vertritt als überparteiliche und fachübergreifende Berufsorganisation der Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen die Interessen seiner ca. 12.000 Mitglieder bei Behörden und in der Öffentlichkeit. Seine Aufgabe ist es, sich aller Fragen anzunehmen, die den Wirkungskreis der Hochschullehrer und ihre Stellung in Staat und Gesellschaft berühren sowie die Hochschul- und Bildungspolitik der Bundesrepublik mitzugestalten.

Mitgliedsfähig sind alle Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen. Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zwischen 45,— und 150,— DM im Jahr.

Titelbild: Lesesaal der National Diet Library Japans. (OPR) 29, gipa-press

Kleines Bild: Der Fudschijama, gipa-press

Beilagenhinweis: Diesem Heft ist eine Beilage der Weinkellerei Königsmarcksche beigefügt.

Bildung und Identität
Univ.-Professor Dr. Henning Kößler analysiert eine Aufgabe von Schule und Hochschule **258**

Neue Veröffentlichungen

Hochschullehrer als Elite
Univ.-Professor Dr. Georg Kotowski rezensiert ein von Klaus Schwabe u.a. herausgegebenes Buch **262**

Hochschulzulassungsrecht
Univ.-Professor Dr. Horst Rollnik stellt ein Buch von Horst Bahro vor. **263**

Hochschulplanung und Grundgesetz
Ulrich Karpens Habilitationsschrift wird von Univ.-Professor Dr. Wolfgang Graf Vitzthum besprochen **264**

Aus den Landesverbänden **266**

Das deutsche und das japanische Universitätswesen
Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem deutschen und dem japanischen Universitätswesen beleuchtet Univ.-Professor Dr. Rüdiger Ahrens **267**

Ein Leben als Gastprofessor
Die Beobachtungen eines amerikanischen Professors während seiner Gastprofessur in Deutschland hat Dr. Gregor Berghorn übersetzt **274**

Leserforum **276**

Themen und Meinungen

Zusammengestellt von Dr. Gregor Berghorn **278**

Postskriptum

Der Rektor und die Nöte des Alltags
Eine akademische Reminiszenz, wiederentdeckt von Dr. Wilhelm Wahlers, Kanzler der Universität Bonn **280**

Informationsservice . . . . . **3. Umschlagseite**

Redaktionsschluß für Heft 6/1988 . . . . . 5. Dezember 1988

Immer wieder hat der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Universitätsprofessor Dr. Hubert Markl, darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Ab Mitte der 90er Jahre laufen die Universitäten der Bundesrepublik Gefahr, die freiwerdenden Professorenstellen nicht mehr adäquat wiederbesetzen zu können. Der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft appelliert daher eindringlich an Bund und Länder, ihre Verantwortung wahrzunehmen und ausreichende finanzielle Voraussetzungen zu schaffen, um den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und damit die künftige Kontinuität wissenschaftlicher Arbeit zu gewährleisten.

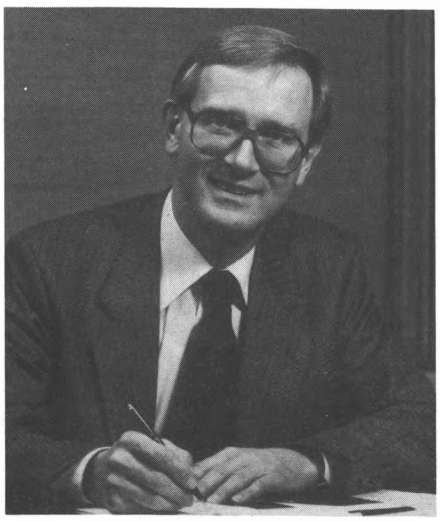

Niemand wird bestreiten, daß die Welt, in der wir heute leben, durchdrungen ist von den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung. Die Möglichkeit zur Wissenschaft, das heißt zu methodisch geleitetem Wissenserwerb, ist in einem ganz fundamentalen Sinn Ausdruck unserer Menschlichkeit: wissensbedürftig und wissensfähig zu sein wie kein anderes Lebewesen zeichnet uns aus. Diese Möglichkeit zur Wissenschaft, zuverlässige und brauchbare Erkenntnisse zu erlangen, ist uns aber gleichzeitig seit langem zur Notwendigkeit geworden, zur unerläßlichen Voraussetzung für die Bewältigung zahlloser im begrenzten Alltag des einzelnen wie im globalen Maßstab vor uns allen liegender Herausforderungen. Sich ihnen erfolgreich zu stellen bedeutet, das Wechselspiel von — jedenfalls theoretisch unbegrenzten — Möglichkeiten und — jedenfalls für die Anwendungspraxis gültigen — ethischen Grenzen von Wissenschaft so zu gestalten, daß die durch wissenschaftsgeleitete Praxis hervorgerufenen Folgekosten den nur durch die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erzielbaren Nutzen nicht übersteigen, wobei „Kosten" und „Nutzen" sich keineswegs nur auf Geldwert beziehen! Je komplexer die Problemstellungen werden, desto schwieriger wird dieser Prozeß vernunftgeleiteten Abwägens und desto höher werden die Anforderungen, die an Wissenschaft und Forschung gestellt werden: denn auch dafür ist Wissenschaft — die sich mit den Folgen ihres eigenen Handelns befaßt — unentbehrlich.

Treffen diese Beobachtungen zu, so werden wir auf die Leistungsfähigkeit von Wissenschaft und Forschung zukünftig bei der Bewältigung der vor uns liegenden Aufgaben mehr denn je angewiesen sein. Es steht zu erwarten, daß die zunehmend engere Verflechtung der verschiedensten Probleme dazu führen wird, daß die Dringlichkeit und der Erwartungsdruck, mit denen Anfragen an die Wissenschaft gestellt und Antworten von ihr erhofft werden, in Zukunft weiterhin zunehmen. Wir werden mehr und nicht weniger Wissenschaft und Forschung brauchen und das bedeutet: Wir werden mehr und nicht weniger besonders qualifizierte Wissenschaftler — Frauen wie Männer — brauchen. Verantwortliches und damit immer auch vorausschauendes Handeln muß deshalb aus der Sicht der Wissenschafts- und Forschungsförderung einer den Erfordernissen angemessenen, problembewußten wie fachlich qualifizierenden Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses einen bevorzugten Stellenwert einräumen. Die demographische Entwicklung mit ihren Auswirkungen auch auf die Hochschulen bestätigt eindrucksvoll den Handlungsbedarf auf dem Feld der Nachwuchsförderung. In den nächsten Jahren wird es so viele gut ausgebildete Hochschulabsolventen wie nie zuvor geben. Die zu erwartende rückläufige Entwicklung, die die Studentenzahlen später nehmen werden, läßt uns dann und auf lange Zeit in besonderem Maße auf den jetzt studierenden und sich qualifizierenden wissenschaftlichen Nachwuchs angewiesen sein. Deshalb müssen jetzt und nicht erst in 10 oder 15 Jahren alle

Möglichkeiten genutzt werden, um durch gezielte Förderung dieses „Humankapital" in allen Fachdisziplinen zukunftsfähig zu entwickeln. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft sieht hier eine ihrer vordringlichsten Aufgaben. Dies nicht nur, weil die Wirtschaft und alle anderen Bereiche der Gesellschaft auf diese wissenschaftlich qualifizierten jungen Leute angewiesen sind, sondern auch, damit wir nicht Gefahr laufen, an unseren Hochschulen ab Mitte der 90er Jahre zunehmend frei werdende Professorenstellen nicht mehr adäquat besetzen zu können. Dabei geht es nicht etwa darum, den Bedarf der Industrie an jungen Nachwuchswissenschaftlern gegen den der Hochschulen auszuspielen. Ganz im Gegenteil: Jeder, der in der Wissenschaftsförderung Verantwortung trägt, muß sich darüber freuen, wenn qualifizierte Nachwuchswissenschaftler sich überall nützlich machen, wo sie gebraucht werden. Aber es wäre langfristig überaus schädlich, wenn nur ganz wenige der sehr Guten es für aussichtsreich hielten, sich der Lehre und Forschung in den Hochschulen zu widmen. Vor allem dürfen wir jetzt die nicht entmutigen, sich mit ganzen Kräften ihrer wissenschaftlichen Qualifikation zu widmen, die zuversichtlich in die Zukunft blicken können, nämlich die ganz jungen Nachwuchswissenschaftler, die in einigen Jahren nach dem Abschluß ihrer Ausbildung bestimmt sehr gute berufliche Aussichten in allen Bereichen der Gesellschaft haben. Wir müssen *jetzt* gezielt, und zwar so, daß man es auch in den Hochschulen merkt, Signale setzen, um zu zeigen, daß gerade auf ihre Leistungen Wert gelegt wird. Wir: das sind hier alle, die für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Verantwortung tragen, vor allem aber auch Bund und Länder, die dafür *jetzt* ausreichende finanzielle Voraussetzungen schaffen müssen. Der Grund dafür ist so einfach: Wir dürfen die Chance nicht verspielen, vor allem die besonders begabten jungen Leute früh und angemessen zu fördern, denn wir alle werden in der Zukunft auf ihre Leistungen angewiesen sein.

Wissenschaftsrat, WRK und DFG haben in den letzten Monaten immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen und mit umfassenden Daten belegt, daß die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Forschungsvorhaben an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen in den kommenden Jahren überdurchschnittliche finanzielle Aufwendungen erfordert. Nicht weil die Wissenschaft meint, maßlose Ansprüche stellen zu dürfen; nicht weil es ihr an Einsicht für die Schwierigkeiten öffentlicher Haushalte mangelt; sondern weil dem Gemeinwesen auf Dauer Schaden droht, wenn man versäumt, den für die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit jeder Gesellschaft maßgebenden Faktor, ihr geistiges Potential, rechtzeitig zu entwickeln. Junge Menschen kann man nicht auf Lager legen, bis die Finanzlage günstiger erscheint. Ihre Leistungsbereitschaft muß man zur rechten Zeit fördern, sonst vergeudet man sie. Noch so schöne rhetorische Ermunterung, — an der es nicht fehlt —, bleibt wirkungslos, wenn sich nicht einmal die nachweislich guten Hochschulabsolventen in Forschungsprojekten, die die DFG nach scharfer Qualitätsauslese fördert, weiterqualifizieren können. Forschung lernt man nur durch eigene Forschungspraxis. Es ist das falsche Signal, wenn die DFG mehr Aufträge als jemals in ihrer Nachkriegsgeschichte ablehnen muß, während sich die Wissenschaftler — wie allenthalben gewünscht — mehr als je zuvor dem Leistungswettbewerb der DFG-Begutachtung stellen.

Diese Tatsachen dürfen jetzt auch nicht dadurch aus dem öffentlichen Bewußtsein verdrängt werden, daß wir nur noch auf die — ebenfalls unbestreitbare — Notwendigkeit blicken, die Lehrüberlast zu bewältigen und die überlangen Ausbildungszeiten zu verkürzen. Gerade wenn beides — hoffentlich wirkungsvoll — gelingt, werden sich noch schneller noch mehr der besten Hochschulabsolventen darum bemühen, sich durch eigene Forschungsarbeit für die wissenschaftliche Praxis zu qualifizieren. Wer ihnen dies ermöglicht, nützt nicht nur ihnen, sondern nützt uns allen.

Numerus clausus statt Überlast

Die Würfel sind gefallen — Von Gregor Berghorn

Bereits mehrfach haben wir an dieser Stelle zum Thema „Überlast", insbesondere im Hinblick auf das Fach Betriebswirtschaftslehre, Stellung genommen. (Gerth Dorff, „Überlast — politische Entscheidung fällig", MittHV 5/1987, Seite 229; Gregor Berghorn, „Überlast — ein Zeichen politischer Entscheidungsschwäche?", MittHV 2/1988, Seite 61-62). Obwohl die WRK die Normenkontrollklage der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bayreuth unterstützt hatte, die eine Überführung dieses Studiengangs in das allgemeine Auswahlverfahren erreichen wollten und die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt hatte, hat sich seither die Lage in diesem Fach eher verschärft als verbessert.

Für das kommende Wintersemester 1988/89 wird entgegen allen Prognosen über zurückgehende Studentenzahlen mit 250.000 Studienanfängern an allen Hochschulen gerechnet. Entsprechend hoch ist auch in diesem Wintersemester wieder der Andrang von Bewerbern auf das Fach BWL. Inzwischen ist bekannt, daß im Wintersemester 1988/89 bei ca. 7.000 Studienplätzen eine Überlast von 240 Prozent zu bewältigen ist.

Die Folgen liegen auf der Hand: Die Qualität der Ausbildung wird ernsthaft in Frage gestellt, und ohne gravierende Qualitätseinbrüche kann die Überlast nicht mehr länger hingenommen werden. Spätestens dann, wenn die Professoren die Diplomarbeiten und die Examensklausuren korrigieren müssen, kommt es zum Schwur. Die Professoren werden dann in die wenig beneidenswerte Lage gebracht, in großem Umfang selektieren zu müssen, damit die fachliche Qualität zukünftiger Wirtschaftswissenschaftler und damit auch der Ruf des Faches erhalten bleibt. Andererseits wäre es auch verwerflich, darauf zu spekulieren, daß ein großer Teil der Studenten wegen der Studienbedingungen schon vorzeitig das Studium der Betriebswirtschaftslehre abbrechen wird. Die derzeitigen Verhältnisse und ihre politische Behandlung lassen immer noch den Eindruck zu, BWL sei nach wie vor studierbar. Dadurch werden viele von vorneherein davon abgebracht, sich rechtzeitig vor Aufnahme des Studiums für ein anderes Fach oder einen völlig anderen Berufsweg zu interessieren.

Vor die poltitische Alternative gestellt, ob numerus clausus oder Überlast auf begrenzte Zeit, ist den Befürwortern eines numerus clausus stets entgegnet worden, eine solche Maßnahme löse sofort eine Kettenreaktion aus und führe zu einem Ansturm auf benachbarte und nicht minder überlaufene Fächer wie z.B. Jura. Der Präsident der WRK, Univ.-Professor Dr. Hinrich Seidel, vertritt jedoch den Standpunkt, daß man um einen vorübergehenden numerus clausus nicht herumkomme, wenn staatliche Hilfen unzureichend blieben. Dies sei keine Ideallösung, allerdings erhielten so die Zugelassenen eine Mindestgarantie für das Niveau ihrer Ausbildung. Diese Auffassung hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertreten.

Politisch ist die Einführung eines numerus clausus jedoch schwer durchsetzbar. Auf der letzten Sitzung der Bund-Länder-Kommission am 26. September 1988 erläuterte Bundesminister Möllemann seine Absicht, der Bundesregierung vorzuschlagen, gemeinsam mit den Ländern ein zeitlich befristetes Überlast-Programm in Angriff zu nehmen. Seiner Auffassung nach soll auch der Bund seinen Teil dazu beitragen, die Hochschulen im Interesse der jungen Generation offenzuhalten. Gegen einen numerus clausus in BWL richteten sich die Entschließungen des 38. Parteitags der F.D.P. vom 7./8.10.1988. Außerdem sei ein Sofortprogramm von Bund und Ländern gegen die Überlast einzufordern. Mit Hilfe dieses Sonderprogramms, das mindestens zwei Milliarden DM betragen und von Bund und Ländern je hälftig finanziert werden müsse, sollen bis Mitte der 90er Jahre zusätzliche Lehrangebote und Lehrkräfte finanziert werden.

Reicht aber Geld aus? Werden sich genügend Lehrbeauftragte finden lassen, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen? Die Bereitstellung von Mitteln allein wird wirkungslos, da es primär an rasch greifbaren und qualifizierten Kräften fehlt, die auch mit Bereitstellung von Mitteln nicht aus dem Zylinder gezaubert werden können. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat seinerzeit die Grundsätzlichkeit der Normenkontrollklage auch deswegen für richtig befunden, weil er sich überzeugen ließ, daß selbst durch den Einsatz von Überlast-Mitteln nur ein beschränkter Kapazitätsausgleich bewirkt wird, da die neu zugewiesenen Stellen nicht mit entsprechend qualifiziertem Personal besetzt werden können.

Der § 30 des Hochschulrahmengesetzes ist eindeutig: Reicht in einem Verteilungsstudiengang wie Betriebswirtschaftslehre die Gesamtzahl der Studienplätze nicht zur Zulassung aller Bewerber aus, so findet ein Auswahlverfahren statt, sind also Zulassungsbeschränkungen einzuführen. Vom Standpunkt der Vernunft aus betrachtet, haben die Verhältnisse in diesem Fach schon längst die Einführung eines numerus clausus überfällig gemacht. Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen unterliegt fast überall schon dem numerus clausus.

Inzwischen sind jedoch die Würfel gefallen: Die Kultusminister haben sich auf ihrer Sitzung in Osnabrück am 14./15.10.1988 im Sinne der Vernunft entschieden, indem sie grünes Licht für einen ZVS-Beschluß gegeben haben, nach dem ein numerus clausus möglich ist. Auch die Landesminister sehen keinen anderen Weg mehr.

Forschung und Datenschutz (II)

Produzierte die neue Gesetzgebung ein forschungsfeindliches Klima? — Von Heinz Häfner und Gilbert Häfner

Bereits 1970 hatte das Bundesland Hessen ein Gesetz zum Datenschutz erlassen, 1977 verabschiedete der Bundestag das Bundesdatenschutzgesetz. Die Bundesländer, so etwa Baden-Würtemberg 1979, schlossen sich dieser Gesetzgebung an. Das sogenannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff., NJW 1984, 419 ff) hat die Diskussion um den Datenschutz erneut entfacht. In ihrem Beitrag untersuchen die Verfasser die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Forschung und weisen auf das forschungshemmende Klima hin, das für bestimmte Bereiche der Forschung entstanden ist.

Dieser Aufsatz erscheint in zwei Teilen. Der erste Teil ist bereits im vergangenen Heft 4/1988 der „Mitteilungen" veröffentlicht worden. Er hat sich insbesondere mit der gegenwärtigen Rechtslage im Bereich Forschung und Datenschutz befaßt. Im folgenden gehen die Verfasser auf die weitere Rechtsentwicklung ein und untersuchen die Frage, ob die Einwilligung eine geeignete Zulässigkeitsvoraussetzung im Forschungsbereich ist.

IV. Die weitere Rechtsentwicklung im Spannungsfeld Forschung und Datenschutz

1. Reform des Bundesdatenschutzgesetzes

Im November 1987 hat das Bundesinnenministerium einen Referentenentwurf für ein neues Bundesdatenschutzgesetz vorgelegt. Zuvor war bereits am Ende der vorangegangenen Legislaturperiode Ende 1986 ein Entwurf vorgelegt worden.

Der neue Entwurf enthält im Gegensatz zum geltenden BDSG auch eine Sondervorschrift für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung. Dieser §36 des Entwurfes in seiner zwischenzeitlich überarbeiteten Fassung (Stand März 1988) lautet:

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist zulässig, wenn
1. der Betroffene eingewilligt hat,
2. eine Übermittlung nach Absatz 2 zulässig wäre,
3. eine Zweckänderung nach Absatz 4 zulässig wäre oder
4. es durch ein besonderes Gesetz zugelassen ist.

Die Einwilligung des Betroffenen muß nicht schriftlich erteilt werden, wenn durch die Schriftform die wissenschaftliche Forschung erheblich beeinträchtigt würde.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn

1. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegt,

2. wegen der Art oder der Verwendung der Daten der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat oder

3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt und beim Empfänger die Einhaltung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz gewährleistet ist.

§26 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2 und Absatz 3 sowie §27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Der Empfänger übermittelter Daten darf diese nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nutzen, speichern, verändern, sperren und löschen. Eine weitere Übermittlung dieser Daten, auch wenn sie verändert worden sind, ist nur zulässig, wenn

1. eine Übermittlung nach Absatz 2 zulässig ist und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat,

2. es sich um dieselbe Forschungsarbeit handelt oder

3. der Betroffene eingewilligt hat.

(4) Die speichernde Stelle darf für andere Zwecke gespeicherte Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung speichern, verändern und nutzen, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung nicht beeinträchtigt wird oder das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt. Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

Nach *Absatz 5* gelten die Ausnahmen vom Einwilligungsgrundsatz nur, wenn der Zweck der Forschung nicht auch mit anonymisierten Daten erreicht werden kann. *Absatz 6* schreibt vor, daß, sobald es der Forschungszweck erlaubt, die Daten zu anonymisieren sind bzw., solange dies nicht möglich ist, eine getrennte Speicherung der Merkmale vorzunehmen ist, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Schließlich verbietet *Absatz 7* die Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke (Zweckbindungsgrundsatz) und *Absatz 8* erlaubt eine Veröffentlichung peronenbezogener Daten nur mit Einwilligung

des Betroffenen oder wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist. Mit diesen Ausnahmen vom Grundsatz der Einwilligung geht der Entwurf über die in §3a des Entwurfs von 1986 vorgesehenen Möglichkeiten hinaus und trägt damit in gewissem Umfang den gegen den damaligen Entwurf geäußerten Bedenken Rechnung.

Im übrigen sieht der Entwurf vor, den Dateibezug aufrecht zu erhalten. Damit soll es dabei bleiben, daß Akten nicht in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes fallen. Jedoch ist eine Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes um die §§3a bis 3e vorgesehen, in denen entsprechende Regelungen für den Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten getroffen werden sollen. Auch soll es nach dem Entwurf dabei bleiben, daß interne, nicht automatisierte Dateien von der Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes ausgenommen bleiben.

2. Die Einwilligung ist als Zulässigkeitsvoraussetzung im Forschungsbereich ungeeignet

Der Entwurf eines neuen Bundesdatenschutzgesetzes hält auch im Bereich der wissenschaftlichen Forschung am Grundsatz der Einwilligung als Voraussetzung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, wie dies in den Forschungsparagraphen der Landesdatenschutzgesetze[5] schon bisher der Fall war. Soweit für ein Forschungsvorhaben eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit einem einwilligungsfähigen Betroffenen bzw. eine Veröffentlichung sensibler Daten über ihn erfolgen soll, die seine Identifizierung zulassen, ist gegen das Erfordernis der Einwilligung eines Einwilligungsfähigen nichts einzuwenden. Anders ist dies jedoch, wenn im Rahmen des Forschungsvorhabens weder der Betroffene oder Personen in seiner Umgebung persönlich angesprochen werden, noch eine Veröffentlichung mit Personenbezug erfolgen soll. In diesen Fällen benötigen die Forscher die personenbezogenen Daten ausschließlich dazu, um hieraus allgemeine Schlüsse zu ziehen. Das Interesse der Wissenschaft richtet sich hier also nicht auf die bestimmte Person, sondern lediglich auf Individuen als Träger bestimmter Merkmale.

Gegen das Einwilligungserfordernis in den zuletzt genannten Fällen sprechen einige gravierende Argumente:

2.1 Stärkere Belastung

In einer Vielzahl von Fällen besteht die Gefahr, daß die Betroffenen *durch die Einholung der Einwilligung mehr belastet* werden, als dies bei einem Verzicht hierauf der Fall wäre. Dies ist etwa bei Forschungsvorhaben der Fall, bei denen die Betroffenen Täter oder Opfer einer früheren Straftat sind. Möglicherweise haben sie in einem neuen sozialen Umfeld Fuß gefaßt, ohne daß ihre Umgebung über ihre Vergangenheit informiert ist. Würde man an sie nun mit dem Anliegen herantreten, ihre Einwilligung zur (letztlich anonymen!) Auswertung ihrer Akten für ein Forschungsvorhaben zu erteilen, so würden sie dadurch möglicherweise wesentlich stärker in ihrer Persönlichkeitssphäre tangiert, als dies bei der Auswertung der Akten ohne vorherige Einholung der Einwilligung der Fall wäre. Besonders eindrücklich wird dies etwa dann, wenn es sich bei den Betroffenen um Opfer früherer Sexualstraftaten handelt. Würde man an dieses etwa durch ein entsprechendes Schreiben der Justizbehörde herantreten, um ihre Einwilligung zur Auswertung der Akten zu erhalten, so wäre kaum verständlich, sich zur Begründung auf den Persönlichkeitsschutz zu berufen. Selbstverständlich gilt dies nur, wenn im weiteren Verlauf des Forschungsvorhabens weder eine Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen noch mit einer anderen Person aus seinem Umfeld erfolgen soll und auch keine Veröffentlichung mit Personenbezug geplant ist.

2.2 Risiken der Aufklärung

In der *Medizin* ist vor allem an die Zumutbarkeit bzw. an *Risiken* zu denken, die mit *der Aufklärung* des Kranken über seine Krankheit und deren mögliche Folgen verbunden sind. Dies gilt in besonderem Maße für Erkrankungen, die nach allgemeinem Erkenntnisstand mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit zum Tode, zu schweren Leidenszuständen oder bleibenden Behinderungen führen. Das Thema ist aus der Diskussion um die Einwilligung zur Übermittlung von Patientendaten an Krebsregister hinlänglich bekannt. Ähnlich problematisch ist etwa die Aufklärung von psychisch Kranken, wenn sie durch ihre Erkrankung mit dem Tode, mit seelischen oder geistigen Behinderungen bedroht sind. Hier kommt zur Notwendigkeit, eine bedrohte Zukunft zu verarbeiten, oft auch die Beeinträchtigung der Verarbeitungsfähigkeit und Belastbarkeit durch das psychische Leiden hinzu.

Eine der Einwilligung vorausgehende Aufklärung müßte nämlich das Forschungsvorhaben nennen, so daß der Patient, der möglicherweise über seine Krankheit aus ärztlichen Gründen noch nicht voll informiert wurde, mindestens die eigene Diagnose, meist aber wesentlich mehr, erfahren müßte. Hier kann die mit der Einholung der Einwilligung verbundene Aufklärung das Leben oder die Gesundheit des Patienten gefährden (vgl. Wissenschaftsrat, 1982, S. 39)

Simitis (1985) weist darauf hin, daß der „Aufklärungsschaden" vom Arzt mitunter übertrieben werde, wobei er die beunruhigende Konfrontation des Arztes mit eigenen Ängsten als wesentlichen Grund dafür ansieht. Er fordert deshalb die offene Gesprächsfähigkeit des Arztes in der therapeutischen Beziehung mit dem Ziel, konsequent eine „aufgeklärte Einwilligung" zu praktizieren, die sich dem drohenden Tod des Kranken, aber auch der Endlichkeit des eigenen Lebens des Arztes konsequent stellt.

Wenn Simitis so weitgehende Ansprüche an die aufgeklärte Einwilligung zu einer „vom Betroffenen

mitgetragenen Verarbeitung" personenbezogener Daten in der Forschung stellt, so übersieht er den fundamentalen Unterschied zwischen der ärztlichen Aufklärung in einer therapeutischen Beziehung und jener für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken. Einen Kranken, so wie Simitis sich das wünscht, über ein tödliches Leiden aufzuklären und ihm zugleich im Ertragen eines solchen furchtbaren Schicksals beizustehen, gelingt meist erst nach Abschätzung der Belastbarkeit in mehreren ärztlichen Gesprächen. Meist bedeutet dies, daß der Arzt den Kranken durch Krisen, Verleugnung, Zweifel, Verzweiflung bis zur Bewältigung des bevorstehenden Todes zu begleiten hat.

Die Aufklärung eines Kranken über ein Forschungsprojekt steht leider meist zwangsläufig in einem anderen Kontext. Der Termin ist durch das rechtliche Erfordernis, die Einwilligung vor Beginn der Speicherung von Forschungsdaten zu erheben, vorgegeben. Die Mitarbeiter in Forschungsprojekten, denen die Aufgabe der Aufklärung über den Zweck des Forschungsvorhabens und der Datenverarbeitung obliegt, dürfen mit den behandelnden Ärzten in der Regel nicht identisch sein, um die Unabhängigkeit der Beurteilung zu garantieren. In der Regel steht ihnen, ohne Vorkenntnis der Persönlichkeit und der Lebensumstände des Kranken, ein einziger Termin zur Einschätzung der Belastbarkeit und zur Aufklärung des Kranken zur Verfügung. Auch wenn die Aufklärung über ein Forschungsvorhaben in der vollen Verantwortung für die mit ihr verbundenen Risiken zu erfolgen hat, wäre es Illusion, an sie denselben Anspruch der Hilfe zur Verarbeitung zu stellen, wie an die Aufklärung im Rahmen einer kontinuierlichen ärztlichen Behandlungsbeziehung. Ein verantwortungsbewußter Wissenschaftler wird zur Vermeidung ernster Risiken auf die Aufklärung über fatale Krankheitsfolgen im Rahmen von Einwilligungsgesprächen zur Datenverarbeitung für Forschungszwecke eher vorsorglich verzichten.

2.3 Fehlende Einwilligungsfähigkeit

Das Erfordernis der Einwilligung scheitert bei einigen Krankheitsumständen auch am fehlenden Verständnisvermögen für die Aufklärung bzw. an der fehlenden *Einwilligungsfähigkeit* des Kranken. Gäbe es keine sinnvolle Ersatzlösung, so wäre ein unverzichtbarer Teil der Therapie — und der Ursachenforschung an Krankheiten, die häufig oder regelhaft mit einer Beeinträchtigung der Einwilligungsfähigkeit verbunden sind, unmöglich. Das gilt zum Beispiel für die zum fortschreitenden geistigen Verfall führende senile Demenz (Multiinfarktdemenz, Morbus Alzheimer), die bei 65jährigen in 3 bis 5%, bei 85jährigen in 20 bis 30% auftritt (H. Häfner, 1985), und es gilt für alle die Verständnisfähigkeit und Willensbildung beeinträchtigenden psychischen Krankheiten. Es ist vorgeschlagen worden, einen Gebrechlichkeitspfleger nach §1910 BGB zu bestellen[6], dem die Einwilligung für die Datenverarbeitung nach der erforderlichen Aufklärung zu überantworten wäre. Aber das wäre ein Schulbeispiel der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Glücklicherweise steht nur ein kleiner Teil der psychisch Kranken und geistig Behinderten derzeit unter Pflegschaft oder Vormundschaft. Ihren Anteil aus unverhältnismäßigem Grunde zu vergrößern, liefe auch dem humanen und gesellschaftspolitischen Ziel der Erhaltung der ihnen noch möglichen Selbstbestimmung zuwider.

2.4 Der Verwaltungsaufwand

In vielen Fällen ist die Einholung von Einwilligungen praktisch kaum durchführbar. Der *Verwaltungsaufwand* ist — je nach der Zahl der einbezogenen Betroffenen — unter Umständen erheblich. So ist es beispielsweise kaum darstellbar, nach einigen Jahren von einer größeren Personengruppierung zunächst die aktuellen Anschriften zu ermitteln, sodann sämtliche Betroffenen anzuschreiben, den Rücklauf zu kontrollieren und schließlich diejenigen Akten auszusortieren, bei denen der Betroffene keine Einwilligungserklärung zurückgesandt hat. Müßte durch aktenverwaltende staatliche Stellen eine derartiger Aufwand betrieben werden, so würde dies in vielen Fällen zur Versagung der Datenübermittlung an Forschergruppen führen. Das Problem läßt sich auch nicht dadurch lösen, daß man diese Aufgabe der forschenden Stelle überläßt, denn schon die Weitergabe von Name und Anschrift der Betroffenen an die Forscher stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, sodaß es bereits hierzu der Einwilligung bedürfte, sofern nicht eine andere gesetzliche Erlaubnisnorm eingreift.

2.5 Bedingte Aussagekraft

Die *Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Aussagen* kann durch das Erfordernis der Einwilligung in Frage gestellt werden. Die Probleme der Erreichbarkeit des Kranken sind bereits angesprochen worden. Sie ist wie die Bereitschaft zur Erteilung einer Einwilligung von einer Vielzahl kaum kontrollierbarer Faktoren abhängig. Bestimmte Personengruppen sind von vornherein schwer erreichbar oder weniger zur Erteilung einer erbetenen Einwilligung bereit. Dies kann die Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse gefährden, weil hierdurch bereits eine unkontrollierte Vorauswahl der untersuchten Population eintritt (Schwind, 1987).

Das tatsächliche Ausmaß der Einwilligungsprobleme ist nur selten und dann naturgemäß an einem begrenzten Krankheitsspektrum untersucht worden. So hat das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit auf Anordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg in der Zeit vom 1.4. bis 30.6.1981 in einem Modellversuch 1048 zur regulären ambulanten Behandlung, zur Notfallbehandlung oder zur stationären Aufnahme kommende psychisch Kranke um Einwilligung in ein fiktives, ihre Krankheit betreffendes Forschungsvorhaben befragt. Ca. 46% der Befragten haben spontan und ohne Einschränkung eingewilligt, 11% haben die Einwilligung verweigert oder diese so weitge-

Fritz Gscheidle macht aus einer Mark zwei.

Ganz schön schlau:

Fritz Gscheidle gehört zu den Zeitgenossen, die das Leben noch zu genießen verstehen. Er leistet sich nichts Großartiges, aber alles ist hübsch solide. Familie, Haus, Urlaub – dafür wird gearbeitet und gespart. Nun, dieses Prinzip hat sich bewährt. Was sich aber für Fritz Gscheidle noch auszahlt, ist seine Lebensversicherung. Damit gibt er seiner Familie Sicherheit, verschafft sich zur Hausfinanzierung ein günstiges Darlehen und bekommt nach Ablauf für jede eingezahlte Mark zwei zurück. Gar nicht so dumm, der Fritz Gscheidle. Bis bald.

Leben
Rechtsschutz
Kraftfahrzeug
Schutzbrief
Unfall
Hausrat
Haftpflicht
Wohngebäude
Wassersport

Wie wir Ihnen helfen können, erfahren Sie in unseren Geschäftsstellen, Kundendienstbüros und bei unseren Vertrauensleuten. Dort finden Sie freundliche und individuelle Beratung. Schauen Sie in Ihr örtliches Telefonbuch unter „HUK-Coburg".

Mit uns fahren Sie gut – in jeder Versicherung!

HUK-Coburg
Versicherungsgruppe

hend eingeschränkt, daß ihre Daten für das in Aussicht genommene Forschungsprojekt nicht mehr hinreichend informativ gewesen wären. Weitere 43% wurden vom jeweils befragenden Arzt als nicht einwilligungsfähig beurteilt, oder die Aufklärung über den Forschungszweck und damit über die bestehende Erkrankung wurde im gegebenen Zeitpunkt als risikobehaftet und damit als unzumutbar angesehen. Der hohe Anteil nicht erreichbarer Einwilligungen mag daran liegen, daß es überwiegend um psychisch Kranke und um den Zeitpunkt der Aufnahme ging. Dennoch sind die Ergebnisse realistisch, weil die Datenerhebung bei vielen klinischen Projekten vor der Behandlung beginnen muß und die Speicherung personenbezogener Daten für Forschungszwecke ohne Einwilligung und damit auch mit nachträglich eingeholter Einwilligung unzulässig ist.

2.6 Keine fundierte Entscheidung

In einer großen Zahl von Fällen wird außerdem *für die Betroffenen* trotz entsprechender Aufklärung die *Bedeutung und die Tragweite* der von ihnen erbetenen Einwilligung kaum deutlich werden. Ihre Entscheidung muß notwendigerweise aufgrund von sehr oberflächlichen Informationen gefällt werden. Es ist schon praktisch selten möglich, sich bis ins Einzelne vor der Erteilung der Einwilligung zu vergewissern, wie sicher mit den Daten umgegangen werden wird. Auch besteht die Gefahr, daß die Einwilligungserteilung mehr und mehr in Form von „Kleingedrucktem" erfolgt, das bekanntlich nicht einmal informierte und gut vorgebildete Personen eingehender zur Kenntnis nehmen. Eine fundierte Überprüfung und Abwägung vor der Entscheidung über die Einwilligung wird in der Regel gar nicht stattfinden. Der Betroffene wird vielmehr wie bei der Einwilligung in ärztliche Eingriffe meist im Vertrauen auf die Person oder Institution des Forschers zustimmen. Einen effektiveren, in allen Fällen gleichmäßig greifenden Persönlichkeitsschutz gewährleisten demgegenüber generelle Regeln über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die etwa eine Abwägung der berührten Belange bzw. der Gefahren und Belastungen für den Betroffenen vorsehen. Neben der abstrakten Kontrolle, etwa durch den Datenschutzbeauftragten, kann jeder Einzelne notfalls gerichtlich klären lassen, ob ein bestimmter Umgang mit seinen persönlichen Daten zulässig ist.

Alles in allem ist die Einwilligung im Bereich der Forschung ein denkbar ungeeignetes Instrument zum Schutz der Persönlichkeitssphäre des Betroffenen. Lediglich in den Fällen, in denen im Verlauf des Forschungsvorhabens ohnehin eine persönliche Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen erfolgt, etwa in Gestalt einer Befragung, sollte — sofern der Betroffene einwilligungsfähig ist — auf alle Fälle eine Einwilligung gefordert werden (vgl. auch die Erklärung zum Verhältnis von Datenschutz und kriminologischer Forschung von Hochschullehrern auf dem Gebiet der Kriminologie vom 21. Dezember 1987, Ziffer 10).

3. Das neue Hessische Datenschutzgesetz vom 11.11.1986

In verschiedenen Punkten Neuland betreten hat das neue Hessische Datenschutzgesetz. Die bedeutsamsten Änderungen sind die Einbeziehung von *Akten* in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes und die in §18 Abs. 2 vorgesehene Pflicht zur schriftlichen *Benachrichtigung* des Betroffenen bei ertstmaliger Speicherung von Angaben in einer automatisierten Datei. Diese Bestimmung stellt Behörden vor erhebliche praktische Probleme, insbesondere bei dem sogenannten „Altbestand", bei dem die Benachrichtigung der Betroffenen bis Ende 1988 erfolgen muß.

In §33 ist auch eine Sonderbestimmung über die Datenverarbeitung für *wissenschaftliche Zwecke* vorgesehen. Dessen Absatz 1 lautet:

> „Zum Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen datenverarbeitende Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen nur für bestimmte Forschungsarbeiten übermitteln, soweit dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Der Einwilligung des Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann..."

Mit dieser Regelung hält das neue Hessische Datenschutzgesetz im Forschungsbereich zwar ebenfalls am Grundsatz des Einwilligungserfordernisses fest, sieht aber weitgehende Möglichkeiten der Übermittlung personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen vor.

V. Schluß

Zum Schluß erhebt sich die Frage, was jenen, die einer möglichst weitgehenden Abhängigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungszwecke von der Einwilligung das Wort reden, als Ziel eigentlich vorschwebt. Es kann im Grunde nicht ein möglichst umfassender Schutz der Persönlichkeitsrechte sein, denn wie sich bei der Rechtsentwicklung im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dem sog. Kleingedruckten, und bei der schriftlichen Aufklärung über Anästhesie- und Operationsrisiken gezeigt hat, ist es nicht ausreichend, möglichst viel von einer Unterschrift des Betroffenen abhängig zu machen. Das genügt zwar formaljuristischen Erfordernissen, bringt aber nur einen sehr lückenhaften materiellen Schutz. Auch bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist man von der früher noch vertretenen Lösung abgekommen, unter Berufung auf die Vertragsfreiheit es allein dem Betroffenen zu überlassen, welchen Bedingungen er sich unterwerfen will. Schon bald hat sich gezeigt, daß allzu oft unbedacht unterschrieben wird, die Folgen nicht übersehen werden oder schlicht nicht verstanden oder zur Kenntnis genommen wird, was man unterschreibt. Die Rechtsprechung hat sich daraufhin mit der Inhaltskontrolle beholfen, bis schließlich der Gesetzgeber mit dem Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) einen Rahmen vorgegeben hat, wann eine Klausel, in die der Kunde eingewilligt hat, wirksam ist. Ginge es also um einen möglichst weitgehenden *materiellen* Schutz der Belange der Betroffenen und ihrer Persönlichkeitssphäre, so wären entsprechende restriktive allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen wesentlich effektiver als Einwilligungserklärungen.

Wird dagegen die Einwilligung selektiv in den Vordergrund gerückt, so steht dahinter offenbar eine ganz andere Wertsetzung. Sie geht vermutlich dahin, dem Selbstbestimmungsrecht des emanzipierten Bürgers auch dann absoluten Vorrang einzuräumen, wenn er es gar nicht zureichend verwirklichen kann oder will oder dadurch in vielen Fällen mehr belastet als geschützt wird. Unter solchen Voraussetzungen kann man bei einem die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen mehr als erforderlich belastenden Eingriff ihm jedenfalls entgegenhalten, er selbst habe hierzu ja eine Einwilligung erteilt. Doch bleibt hier das wichtigste Gut, die Persönlichkeitssphäre effektiv zu schützen, häufig auf der Strecke.

Datenschutz mit Augenmaß

Mit den Ausführungen in diesem Beitrag wollen die Verfasser nicht gegen den Datenschutz Front beziehen. Sie halten einen weitgehenden und wirkungsvollen Schutz der Persönlichkeitssphäre des Einzelnen für ein entscheidendes Element einer freiheitlichen Ordnung und einer der Menschenwürde verpflichteten Forschung. Ganz ohne Zweifel bedarf dieser Schutz auch in Zukunft weiterer Vorkehrungen und gesetzlicher Verankerungen.

Zu formalistische Sicht

Jedoch wird nach Meinung der Verfasser gerade in dem angesprochenen Bereich die Problematik vielfach zu formalistisch gesehen und ohne Rücksicht auf schwerwiegende materielle Mängel dem Einwilligungserfordernis das Wort geredet. Wichtiger scheint uns, durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, auch in Zukunft jeden Mißbrauch personenbezogener Daten in der Forschung auszuschließen, was übrigens schon vor Einführung der Datenschutzgesetze relativ gut gelungen zu sein scheint (Wissenschaftsrat, 1982). Dies kann durch entsprechende Verpflichtungen und Sanktionsdrohungen geschehen. Humanwissenschaftliche Forschung ist eine für den einzelnen und für das Ganze eminent wichtige Aufgabe und sollte nicht weiter durch rein formaljuristische Anforderungen behindert werden.

Vermögen bilden statt Steuern zahlen.

Bereits bei Einkommen von ca. DM 60.000,— p.a. bei Verheirateten und ca. DM 35.000,— p.a. bei Ledigen können Sie aus nicht gezahlten Steuern Vermögen bilden.

Die SMI-Leasing GmbH ist eine Leasing-Gesellschaft mit Sitz in Berlin, die Ihnen hierzu unter Ausnutzung des Berlin-Förderungsgesetzes eine optimale legale Möglichkeit bietet.

Wie?

Durch eine Beteiligung an der SMI-Mobilien KG erhalten Sie im Jahr des Beitritts eine Verlustzuweisung von ca. 215 %, die mit anderen Einkünften verrechnet wird und ohne finanzielle Verpflichtungen über das laufende Kalenderjahr hinaus.

Nutzen Sie den nebenstehenden INFO-COUPON!

SMI-Leasing GmbH

Kurfürstendamm 180 · 1000 Berlin 15

Telefon 0 30 / 883 96 08 · Telefax 0 30 / 882 66 44 · Telex 18 41 14

INFO-COUPON

Bitte informieren Sie mich kostenlos und unverbindlich

Name

Vorname

steuerpflichtiges Einkommen in DM p.a.

ledig / verheiratet

Kinder

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Anmerkungen

5 *§20 LDSG-BW; §12 DSG-NW; §25 LDatG-Rh.-Pf.*

6 *Ein entsprechender Hinweis findet sich im 3. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, 1982.*

Literatur

Alberts H. (1987). „Übergangszeit" im bereichsspezifischen Datenschutz. Zeitschrift für Rechtspolitik, 193-196.

3. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg 1982. Hrsg. von Dr. R. Leuze.

Häfner G. (1987). Datenschutzrechtliche Fragen kriminologischer Forschung und Strafrechtspflege. In: Jehle M (Hrsg.). Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Band 2 der Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden eV., S. 303-315.

Häfner H. (1985). Sind psychische Krankheiten häufiger geworden? Nervenarzt 56, 120-133.

Häfner H. (1987). Der Datenschutz treibt uns Forscher ins Ausland. bild der wissenschaft 9, 88-89.

Häfner H., Pfeifer-Kurda M., (1987). The impact of data protection laws on the Mannheim case register. In: ten Horn GHMM, Giel R., Gulbinat WH., Henderson JH. (Hrsg.) Psychiatric case registers in public health. Elsevier Science Publishers B.V.: Amsterdam, 366-371.

Kaase M. (1985). Datenschutz in der Wissenschaft. Notizen zum gemeinsam von DFG und MPI veranstalteten Parlamentarischen Abend „Forschung und ihre rechtlichen Grenzen: Beispiele Tierschutz und Datenschutz" am 7. November 1985 in Bonn.

Pieroth B. (1977). Rechtsverweigerung zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen. Verwaltungsarchiv 68, 217-245.

Schmidtke A., Häfner H. (1986). Die Vermittlung von Selbstmordmotivation und Selbstmordhandlung durch fiktive Modelle. Die Folgen der Fernsehserie „Tod eines Schülers". Nervenarzt 57, 502-510.

Schwind H.-D. (1987). Datenschutzprobleme bei der Befragung der Allgemeinbevölkerung. Erfahrungen aus zwei Forschungsprojekten (1973/74 und 1986/87). In: Jehle M. (Hrsg.). Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Band 2 der Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden eV., S. 319-330.

Simitis S. (1985). Datenschutz — Ende der medizinischen Forschung? Med R, 195-198.

Simitis S., Dammann U., Mallmann O., Reh H.-J. (1981). Kommentar zum BDSG, 3. Auflage. Nomos: Baden-Baden.

Wissenschaftsrat (1982). Stellungnahme zu Forschung und Datenschutz. Drs. 5900/82.

Der Hochschullehrer im Korsett des Beamtenrechts

Brauchen wir ein Sonderrecht für Hochschullehrer? — Von Friedrich-Wilhelm Siburg

Der Versuch, die Hochschullehrer in das Korsett des Beamtenrechts zu pressen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt, da hier unvereinbare Lebenssachverhalte miteinander in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Zu dieser Auffassung gelangt der Verfasser, indem er die Charakteristika des Beamten mit den Merkmalen des Wissenschaftlers vergleicht. Das grundgesetzlich verbriefte Recht auf Freiheit der Wissenschaft und damit auch auf eine freie Ausübung von Forschung und Lehre einerseits und die auf Hierarchie und Gehorsam angelegte Struktur des Beamtentums andererseits schafft ein nur schwer lösbares Spannungsfeld. Um Schaden vom Beamtenrecht abzuwenden, empfiehlt der Autor, wieder ein eigenständiges Hochschullehrerrecht einschließlich eines eigenen Besoldungsrechts zu schaffen.

Der nachstehende Beitrag ist die gekürzte Fassung eines Referates, das der Autor auf der Fortbildungsveranstaltung der Universitätskanzler „Drittmittelforschung und Nebentätigkeit" am 27. April 1988 in Essen gehalten hat.

Einleitung

Je eingehender ich mich mit dem Thema beschäftigt habe, umso deutlicher wurde es mir, daß es an der Zeit sei, einmal sehr viel grundsätzlicher an die Fragen des für alle gemeinsam geltenden Beamtenrechtes heranzugehen. Je konkreter man sich mit Einzelheiten des Hochschullehrer-Status beschäftigt, umso fragwürdiger wird, ob man diese Einzelheiten eigentlich noch mit dem tradierten Bild des Beamten in Übereinstimmung bringen kann. Treueverhältnis, Dienstaufgabe, Gehorsamspflicht, Alimentationsprinzip — dies sind alles Begriffe, die mit mehr oder minder Geltungskraft noch heute dem Beamtenrecht zuzuordnen sind. Aber sind sie auch noch dem Dienstverhältnis des Professors zuzuordnen? Das folgende Thema „Selbstbestimmung der Dienstleistung eines Professors" läßt erkennen, daß man in weitem Umfange die tradierte Begriffswelt verlassen muß, wenn man den Professor noch als Beamten begreifen will.

Oder ist ein Beamter bekannt, bei dem darüber nachzudenken wäre, in welchem Umfange oder ob er überhaupt den Umfang seiner Dienste selbst bestimmen kann? Es stellt sich also die Frage, ob nicht hier der Punkt erreicht ist, wo man darüber nachdenken muß, ob für den Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule das Beamtenverhältnis noch den richtigen Status abgeben kann.

2. Das Beamtenverhältnis

Es ist hier nicht der Ort, zum Beamtenrecht, insbesondere zum Beamtenverhältnis Grundlegendes zu sagen. Die hier im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG wichtigen hergebrachten Grundsätze, auf die hier eingegangen werden soll — und das ist nur ein Ausschnitt — sind

— der Grundsatz der hauptberuflichen Lebenszeitstellung,
— das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis,
— der Leistungsgrundsatz,
— das Alimentationsprinzip.

2.1 Grundsatz der Lebenszeitstellung

Der Grundsatz der hauptberuflichen Lebenszeitanstellung, der traditionell unbestritten war, stellt die Grundlage des Beamtenverhältnisses dar. Noch heute wird im Sprachgebrauch mit dem Beamten die Lebenszeitanstellung verbunden, wenn auch die Lebensbereiche, in denen Zeit-, Probe- und Widerrufsbeamte ernannt werden, einen immer größeren Umfang annehmen. Dabei wird man sicher zu unterscheiden haben, ob das nicht auf Lebenszeit ausgerichtete Beamtenverhältnis eventuell nur eine Vorstufe zu dem dahinterstehenden Lebenszeitbeamtenverhältnis sein soll; Probe- und Widerrufsbeamte kann man unter diesem Aspekt für unproblematisch halten.

Anders wird man den Zeitbeamten einzuschätzen haben. Dort, wo eine bestimmte Funktion, bei der die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe (Artikel 33 Absatz 4 GG) nicht in Frage steht, aus anderen Gründen nur auf Zeit besetzt werden soll, wird man mit dem Grundsatz der Lebenszeitanstellung noch nicht in einen offenen Konflikt geraten, weil sich ja dieser Zeitbeamte in jedem Fall erneut nach Ablauf seiner Amtszeit um das Amt bewerben kann. Jedenfalls sind Amt und Funktion auf Dauer angelegt; die Bedenken, die gegen die Figur des Zeitbeamten dieser Provenienz erhoben werden könnten, liegen deshalb weniger in der Einschränkung der Lebenszeitanstellung als vielmehr in den Bereichen der Unabhängigkeit und Neutralität.

Gegenüber diesen Zeitbeamten wird man sehr viel kritischer jene Zeitbeamten betrachten müssen, die eigentlich nur deshalb eingeführt werden, weil inzwischen das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes eine sehr viel größere Verstetigung der Arbeitsverhältnisse erreicht hat, als sie für manche Lebensbereiche noch hingenommen werden kann. Aus dem Hochschulbereich seien hier nur der Zeitprofessor, der Akademische Oberrat auf Zeit und letzlich auch der Hochschulassistent bzw. Wissenschaftliche Assistent genannt. Jedes dieser Rechtsverhältnisse hat zwar eine Besonderheit; unter dem Aspekt, daß mit dem Beamtenverhältnis grundsätzlich eine Lebenszeitanstellung erfolgen sollte, müssen sie Vorbehalte erwecken. Mag der eine zum Zwecke der wissenschaftlichen Qualifikation, der

andere zum Zwecke der wissenschaftlichen Bewährung auf Zeit zum Beamten ernannt werden: Ihnen ist gemeinsam, daß gar nicht daran gedacht wird, der betreffenden Person nach Ablauf ihres Beamtenverhältnisses die Chance zu geben, sich um dieselbe Stelle noch einmal bewerben zu können. Daß gerade diese Beamtenverhältnisse auch unter dem Aspekt der Ausübung hoheitlicher Befugnisse problematisch erscheinen müssen, sei nur ergänzend — und vorgreifend — erwähnt. Natürlich begrüßen die Hochschulen die Einrichtung derartiger Zeit-Beamtenverhältnisse, aber wirklich um der Sache willen oder doch nur, um sicher zu sein, daß keine Dauerpositionen geschaffen werden?

2.2 Das Dienst- und Treueverhältnis

Mit dem Beamtenverhältnis ist unauflöslich verknüpft, daß es als ein **öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis** konstruiert ist. Dabei ist wesentlich, daß die Ausgestaltung dieses Dienst- und Treueverhältnisses in seinen Grundlagen jedenfalls durch das Gesetz erfolgen muß. Aus diesem Dienst- und Treueverhältnis ergeben sich zahllose Einzelaspekte, die hier nicht im einzelnen aufgezählt werden müssen. Immerhin soll darauf hingewiesen werden, daß ein Dienstverhältnis prinzipiell mit der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse quasi naturnotwendig verbunden ist. Diese wiederum waren ursprünglich auf den Bereich der klassischen Eingriffsverwaltung bezogen. Heute steht außer Frage, daß jedenfalls auch die für die Sicherung eines zeitgemäßen Gemeinschaftslebens essentiell notwendigen Aufgaben der Leistungsverwaltung in diesen Bereich einzubeziehen sind.

Aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis ergibt sich unter anderem auch das, was man traditionell als „volle Hingabe" des Beamten bezeichnet und aus dem sich auch das gesamte Nebentätigkeitsrecht entwickelt hat. Grundsätzlich ist nämlich mit diesem Dienstverhältnis keine andere berufliche Tätigkeit zu vereinbaren. Während es dem Arbeitnehmer unbenommen ist, seine Arbeitskraft so zu verwerten, wie er es für sein Leben für richtig hält, ist dieses für den Beamten ausgeschlossen.

2.3. Leistungsgrundsatz

Eines der tragenden Prinzipien des Beamtenrechts stellt ferner der Leistungsgrundsatz dar. Ihm wohnen zwei Richtungen inne: Einmal ist er heranzuziehen für die Regelung des Zuganges zum öffentlichen Dienst, zur Verbeamtung überhaupt. Zum anderen gibt er eine wesentliche Grundlage für die innere Ausgestaltung des Berufsbeamtentums ab.

Für die innere Ordnung des Beamtenwesens soll das Leistungsprinzip ausschlaggebend sein. Von daher sind zahllose Laufbahn-, Beförderungs-, Besoldungs- und Versorgungsregelungen zu verstehen. Sie gehen alle davon aus, daß der berufliche Werdegang eines Beamten nur von seinen individuellen Leistungen und seiner individuellen Eignung her geprägt sein soll. Es steht hier nicht zur Debatte, in welchem Umfange heute von diesem Prinzip abgewichen wird. Es geht darum, deutlich zu machen, daß auch für die Schichtung von Ämtern und ihrer Eingruppierung in Besoldungsgruppen das Leistungsprinzip der einzig vertretbare Maßstab sein sollte. Wir alle wissen, daß — mit allen Vorbehalten menschlicher Beurteilung — wohl in den unteren und mittleren Laufbahnen so verfahren wird; wer aber wollte wirklich noch bestätigen, daß dieses Prinzip auch in den höheren Sphären des Beamtenrechts ausschlaggebend wäre?

Abschließend möchte ich auf das **Alimentationsprinzip**, das auch heute noch dem Beamtenrecht zugrundeliegt (Lecheler, Die Verwaltung, 1987, S. 514 f.), hinweisen. Es basiert darauf, daß der Dienstherr dafür, daß der Beamte seine Arbeitskraft voll in den Dienst des Dienstherrn stellt, diesen Beamten nicht vergütet, sondern alimentiert (besoldet).

Während das Bundesverfassungsgericht im wesentlichen daran festgehalten hat, daß der Beamte kein Leistungsentgelt im Sinne einer Vergütung für geleistete Arbeit erhält, vertritt inzwischen wohl eine Mehrheit in der Literatur die Auffassung, daß dieses Prinzip überholt sei. Es versteht sich, daß dann, wenn man das Prinzip eines einheitlichen Dienstrechts vertritt, natürlich auch die Dienstbezüge des Beamten als Entgelt für geleistete Dienste aufzufassen sind. Wenn man allerdings das Beamtenrecht noch in seinem vollen Umfange, zu dem Rechte und Pflichten des Beamten, aber auch Rechte und Pflichten des Dienstherrn gehören, begreifen will, paßt sich der Alimentationsgrundsatz nahtlos in dieses Bild ein, ja, dieses Bild würde seine Umrisse verlieren, wenn die Lohntheorie zur Grundlage auch des Beamtenverhältnisses gemacht werden würde.

Ohne die hier angesprochenen Fragen eindeutig entscheiden zu wollen oder müssen, kann jedenfalls doch noch darauf hingewiesen werden, daß auch heute noch das Salär eines Beamten anders zu verstehen sein wird als der Lohn oder das Gehalt eines sonstigen Arbeitnehmers. Diese Feststellung genügt für die weiteren Ausführungen.

Zusammengefaßt läßt sich das Beamtenrecht, soweit es hier erwähnt wird, mit wenigen Strichen darstellen, die den Rahmen für die weitere Erörterung abgeben sollen.

— Das Beamtenrecht geht noch immer grundsätzlich von der hauptberuflichen lebenslänglichen Anstellung aus.

— Dem Beamten muß ein Amt im Sinne hoheitsrechtlichen Staatshandelns oder zur Sicherung grundlegender, existentieller Interessen der Allgemeinheit, die nur von der öffentlichen Hand gewährt werden kann, übertragen werden.

— Der Beamte hat sich aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses mit voller Hingabe der Amtsausübung zu

widmen, woraus sich zwingend Beschränkungen hinsichtlich einer anderen Tätigkeit ergeben.

— Die Besoldung des Beamten hat nicht — jedenfalls noch nicht in vollem Umfang — den Charakter eines Entgeltes für geleistete Dienste, woraus sich jedenfalls Beschränkungen für zusätzliche Zahlungen für das Normalmaß überschreitende Tätigkeiten ergeben.

— Zu den so umschriebenen Beamtenstellungen und Ämtern müssen alle nach Leistung und Eignung den gleichen Zugang haben.

3. Beamtenverhältnis und Professorenstellung

Genauso holzschnittartig, wie zuvor das Beamtenverhältnis umschrieben worden ist, soll im folgenden versucht werden, den Status eines beamteten habilitierten Wissenschaftlers an einer Universität der Gegenwart zu beschreiben. Hier genügt die Darstellung von Kriterien, die uns die Beurteilung ermöglichen, ob das, was die Gesellschaft von ihren Hochschulen und deren Wissenschaftlern erwartet, und das, was der Wissenschaftler von seiner Hochschule bzw. dem dahinter stehenden Staat erwartet, noch angemessen mit dem so skizzierten Beamtenverhältnis in Übereinstimmung gebracht werden kann. Dabei soll nicht das „verkrüppelte Berufsethos vieler Professoren" (so Glotz, Die Zeit, 15.4.1988) zum Vergleichsmaßstab herangezogen werden; entscheidend ist vielmehr, was man — und das sind wir alle — heute vom Wissenschaftler erwartet, was zu geben und zu leisten er bereit ist.

3.1 Das Amt des Wissenschaftlers

Ausgangspunkt jeder Untersuchung muß auch in diesem Zusammenhang das Amt sein, das dem beamteten Wissenschaftler übertragen wird. Wenn diesem Begriff auch nur im weitesten Sinne eine Affinität zur hoheitlichen Sphäre des Staates zugemessen werden soll, stellt sich schon die Frage, ob heute ein derartiges Amt noch beschreibbar ist, das dem beamteten Wissenschaftler übertragen würde. Hinsichtlich der Lehrverpflichtung wird man hier auf die Diskussionen verweisen können, die schon in der Vergangenheit darüber geführt worden sind, ob für den Lehrer an allgemeinbildenden Schulen das Beamtenverhältnis noch der richtige Status sei (dazu Peine, Der Funktionsvorbehalt des Berufsbeamtentums, Die Verwaltung, 1984, S. 415 ff., 437 f.). Damit wird nicht etwa der Unterricht in den Schulen und die Lehre an den Hochschulen gleichgestellt. Wenn aber schon die Frage gestellt wird, ob der Unterricht im Rahmen einer staatlich angeordneten Schulpflicht notwendigerweise ein so enges Verhältnis des Unterrichtenden zum Staat voraussetzt wie ein Beamtenverhältnis, um wieviel mehr müßte darüber diskutiert werden, ob ein so enger Bezug — der zum Beamtenverhältnis führt — zu den Lehrenden vorhanden sein muß, die im Rahmen einer Universitätsausbildung Studenten, die sich freiwillig in den Bereich der Hochschule begeben, unterrichten. Hinzu kommt, daß über die grundgesetzlich verbürgte Freiheit der Wissenschaft und Kunst auf diese Lehre — anders als in der Schule — der Staat kaum Einfluß nehmen kann.

Wenn schon nicht die Lehre, so wird man erst recht nicht den Forschungsauftrag des Wissenschaftlers zur Begründung eines Amtes heranziehen können. Erst jüngst ist in Baden-Württemberg die These, daß sich die Schaffung wissenschaftlicher Werke nicht befehlen lasse und zudem eine Verpflichtung zum Werkschaffen und zur Publikation von wissenschaftlicher Erkenntnis der Freiheit von Kunst und Wissenschaft nach Artikel 5 Absatz 3 GG widersprechen würde, gutachtlich abgesichert worden. Wenn aber eine Dienstpflicht des beamteten Wissenschaftlers zur Schöpfung bestimmter Werke nicht gesetzlich vorgegeben werden kann, bleibt auch kein Raum dafür, diese Tätigkeit als Inhalt eines Amtes im Sinne eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu charakterisieren. Geben aber Lehre und Forschung keinen Inhalt für ein Amt her, so bleibt letztlich nur die Prüfungsverpflichtung übrig, die noch mit einem im weitesten Sinne hoheitlichen Charakter ausgestattet ist. Und hier wiederum ist zu bedenken, daß zwar diese Prüfungsverpflichtung zur Pflichtaufgabe eines Hochschullehrers gemacht worden ist, gleichzeitig aber daran festgehalten wird, daß die Erfüllung dieser Prüfungsverpflichtung zusätzlich vergütet wird, also wohl kaum zum Kernbestand des Amtes gehören kann.

In diesem Zusammenhang sollte man auch daran denken, daß etwa bei den klinischen Medizinern unstreitig die Krankenversorgung zu den übertragenen Aufgaben gehört. Genauso gesichert ist allerdings durch die Rechtsprechung zu Artikel 34 GG und §839 BGB, daß bei der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung, also etwa einer Universitätsklinik, kein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht, weil insoweit kein öffentliches Amt dem Benutzer gegenüber ausgeübt wird, da dieselbe Leistung auch in einem privatrechtlichen Verhältnis erbracht werden kann. Wenn also hier die Krankenversorgung einmal keine Ausübung eines öffentlichen Amtes sein soll, kann sie nicht auf der anderen Seite konstituierender Inhalt eines öffentlichen Amtes sein. Dabei sei noch ergänzend vermerkt, daß in dieser Beziehung nicht der Freiheitsraum des Artikel 5 Absatz 3 GG als Argument gegen die Annahme eines Amtes herangezogen werden kann: Mag die Wissenschaft, mögen Forschung und Lehre auch frei sein, so sollte keinem Zweifel unterliegen, daß die Krankenversorgung von diesem Freiheitsrecht nicht erfaßt wird. Und dennoch stellt die Krankenversorgung nicht Inhalt eines öffentlichen Amtes dar.

Läßt sich also aus den Hauptinhalten des Hochschullehrerverhältnisses kaum noch ein öffentliches Amt konstruieren, so kann man dieses auch nicht mit weiteren bestehenden Pflichten begründen. Etwa die Mit-

wirkung bei der akademischen Selbstverwaltung oder die Pflicht zur Übernahme akademischer Ämter geben nichts her, woraus ein öffentliches Amt im strengen Sinne des Beamtenrechtes zu konstruieren wäre. Denn diese Nebenpflichten sind letztlich ja nur Ausfluß der staatlicherseits vorgegebenen Organisationsstruktur für die Wissenschaft und können deshalb nicht zur Begründung eines hoheitlich fundierten Amtes herangezogen werden. Es stellt sich hier also ganz deutlich die Frage, welches Amt denn eigentlich noch dem Hochschullehrer übertragen wird (Peine, aaO., S. 436).

3.2 Das Dienstverhältnis

Hieran schließt sich notwendigerweise die nächste Frage an, in welchem Umfang das öffentlich-rechtlich konstruierte *Dienstverhältnis* noch für den Hochschullehrer Maßstab sein kann. Immer wieder wird darauf verwiesen, daß im weitesten Umfange die Dienstleistung, die ein Hochschullehrer zu erbringen hat, seiner Selbstbestimmung unterliegt — was im übrigen von allen faktisch akzeptiert worden ist. Bleibt nur die Frage, die allerdings, aus welchen Gründen auch immer, nicht gestellt wird, ob es nach unserem Recht ein — staatliches — Amt geben kann, dessen Inhaber sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis hinsichtlich der Dienstleistung in weitestgehendem Umfange selbst gestalten kann. Eben auch aus dem Charakter dieses Dienstverhältnisses, das noch immer von der „vollen Hingabe" ausgeht, mit der der Verpflichtete zur Dienstleistung bereit sein muß, folgt auch die Problematik der Abgrenzung von Dienstaufgabe und Nebentätigkeit. Nur vor dem Hintergrund, daß traditionell das Dienstverhältnis als eine die ganze Person erfassende Rechtsbeziehung zwischen Beamten und Dienstherrn verstanden wird, ist die Beschränkung auf die Dienstaufgabe und die Einschränkung jeglicher Nebentätigkeit zu verstehen. Seit Hochschullehrer verbeamtet sind, ist dieses Spannungsverhältnis nie richtig aufgelöst worden. Wieviele Vorschriften sind schon erlassen worden, um hier eine richtige Gewichtung herzustellen? Angefangen vom Erlaß vom 4.4. 1983 zur Bekämpfung des Doppelverdienertums, hier: Genehmigung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, bis hin zu dem Gesetz über die Einschränkung der Nebentätigkeit von 1986 ist versucht worden, die Grenze zwischen Dienstaufgabenerfüllung und Nebentätigkeit schärfer zu ziehen (Auf Grenzen dieser Versuche weist Lecheler, JZ, 1987, S. 448 ff., 453, hin). Für den Hochschulbereich muß dies scheitern, weil es gesetzlich nicht zu umschreiben ist, wo diese Grenze liegt, wenn Forschung sowohl Dienstaufgabe als auch Nebentätigkeit sein kann. Dieses umso weniger, als es natürlich heutzutage selbstverständlich ist, jegliche Möglichkeit des wissenschaftlichen Fortschrittes, der technischen Entwicklung zu nutzen ohne Rücksicht darauf, ob sie in das eine oder andere Kästchen hineingehört. Angefangen von der Bestimmung, daß die Nebentätigkeit regelmäßig nicht den Umfang eines Arbeitstages pro Woche überschreiten soll, bis hin zu der Feststellung, daß bei gezielter Forschungsförderung bestimmter Projekte mit zusätzlichen (besonderen) Mitteln des Landes (dazu gehören nicht die allgemeinen Haushalts- und Drittmittel) nicht mehr von Dienstaufgabenerfüllung gesprochen werden solle, sind alle Versuche, diese Grenzen normativ zu erfassen, gescheitert. Man wird nolens volens akzeptieren müssen, daß im wissenschaftlichen Bereich alle Kriterien, die für den sonstigen öffentlichen Dienst vielleicht tragfähig sind, versagen müssen.

Auch die Rechtsprechung, nach der „sich der Professor selbst in den Dienst versetzt" (so das Bundesverwaltungsgericht), hat Schleusen geöffnet, die kaum noch mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu vereinbaren sind. Selbst die sich

Beamten-Selbsthilfe e.V.

Steuern Sie Ihre Steuern in die eigene Tasche

Nutzen Sie die Vorteile gezielter Steuerentlastung **- ohne Eigenkapital -** und verschaffen Sie sich Ihre persönliche Steuersubvention.

Informieren Sie sich rechtzeitig! Fragen Sie uns! Fordern Sie uns!

Ja, ich möchte mich über meine Möglichkeiten informieren. HV 10

Name _____

ledig/verheiratet Alter: _____

Zu versteuern p.a. _____

Straße _____

Ort _____ Tel. _____

Beamten-Selbsthilfe e.V.
8000 München 90 · Geiselgasteigstr. 52

daraus ergebende Frage, ob sich ein beamteter Professor aufgrund eigener Entscheidung auf Dienstreise begeben kann oder ob er — wie jeder andere Beamte auch — dazu einer Dienstreisegenehmigung bedarf, hat inzwischen schon die Literatur bereichert. Die Meinung, daß es eine freie Entscheidung des Professors ist, sich auf Dienstreise zu begeben, mag hingenommen werden können. Der Ratschlag, bei Ablehnung der Finanzierung dieser Reise durch die Universität — dafür wird immerhin noch die vorherige Entscheidung der Universität akzeptiert — „sich eine Finanzierung von anderer Seite zu besorgen", stellt allerdings vollends die Verabschiedung aus dem Beamtenverhältnis dar. Denn auch für den beamteten Professor gilt noch immer, daß sich der Beamte strafbar macht, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür annimmt, daß er eine Diensthandlung — eben die Dienstreise — künftig vornehme (§ 331 StGB). Die Einschätzung der Dienstaufgabenerfüllung — über die man streiten mag — und die Annahme von Geld für die Erfüllung eben dieser Dienstaufgabe sollten sich wenigstens noch ausschließen, wenn nicht alle Maßstäbe des öffentlichen Dienstrechts über Bord geworfen werden sollen.

Auch andere Einzelaspekte, die für das Beamtenrecht noch immer eine tragende Bedeutung haben, sind für den Hochschullehrerbereich — überwiegend mit guten Gründen — längst stillschweigend ad acta gelegt worden. Dienstzeitregelungen, Anwesenheitspflichten, die Residenzpflicht spielen kaum eine Rolle. Einen interessanten Aspekt, wenn man rechtlich argumentiert, bietet auch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Abgesehen davon, daß kaum noch jemand überhaupt noch darauf kommt, eventuell eine Aussagegenehmigung für eine Aussage bei Gericht zu benötigen, ist die Abgrenzung dessen, was der Verschwiegenheitspflicht unterliegen könnte, fast unmöglich. Die Verwischung von Amt, Wissen aufgrund amtlicher Tätigkeit und sachverständiger Äußerung aufgrund von — freier — wissenschaftlicher Erkenntnis ist so intensiv, daß hier eine klare Trennlinie kaum zu ziehen sein wird.

3.3 Die Besoldungsregelung

Auch bei der *Besoldungsregelung* hat sich der Hochschulbereich weitgehend von traditionellem Beamtenrecht emanzipiert. Alimentationsprinzip hin, Alimentationsprinzip her: Auf Grund der hauptberuflichen lebenszeitlichen Anstellung wird jedenfalls davon ausgegangen, daß die Besoldung die Grundlage der Existenzsicherung des Beamten darstellt. Insoweit verschränkt sich diese Frage wieder mit dem Thema der vollen Hingabe an den Beruf und die darin liegende Einschränkung von sonstigen (Neben-) Tätigkeiten. Daß in weiten Bereichen der Hochschulen — unterschiedlich nach Fächern — die Besoldung diesen Charakter verloren hat, steht außer Frage. Sie ist in weitem Umfange nur noch ein Instrument der Wissenschaftspolitik in Form des Berufungswesens. Und gerade dort hat sie durch die bundeseinheitliche Regelung, die noch durch weitere Absprachen der zuständigen Minister untereinander verdichtet worden ist, ihren Wert verloren. Ausgehend vom Beamtenrecht, dem eine gesetzliche Besoldungsregelung eigentümlich ist, müßte auch der Wissenschaftsbereich hier integriert werden. Aufsteigende Gehälter, verbunden mit Zulagenmöglichkeiten, die wiederum schematisiert worden sind, verhindern, daß eine aktive Berufungspolitik und damit Wissenschaftspolitik in den Hochschulen getrieben werden kann.

Wenn es für den Ruf nach X oder den Ruf nach Y nur noch dieselben Besoldungsverbesserungen geben kann, hat man sich eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente begeben. Daraus folgt, daß in der Berufungspolitik in andere Bereiche ausgewichen werden muß, wenn ein Land das Berufungsgeschehen aktiv steuern will. Ob diese so motivierten Zusatzleistungen dann immer im Rahmen einer geplanten Entwicklungssteuerung liegen, bleibt dahingestellt. Aber es liegt nahe, daß solche Nebenabreden vielfach an die Grundsubstanz des Dienstverhältnisses rühren. Individuell verschobene Grenzen zwischen Dienstaufgabe und Nebentätigkeit, Zugeständnisse hinsichtlich der Residenzpflicht, Zugeständnisse, die das Amt des Hochschullehrers — so es denn vorhanden ist — noch mehr verunklaren, dies alles stellt eine Entwicklung dar, die zwar angesichts der stringenten Besoldungsregelungen verständlich, aber nicht dem eindeutigen Status des Hochschullehrers dienlich ist.

Dazu gehört natürlich auch das Problem der Einstufung in verschiedene Besoldungsgruppen. Zwar ist durch die Novellierung des HRG die Bandbreite auf zwei Besoldungsgruppen für Professoren beschränkt worden. Es fehlt aber dennoch an jedem klaren Kriterium für die Zuordnung. Das ist darauf zurückzuführen, daß niemand bereit ist, klare und differenzierbare Funktionsbeschreibungen, aus denen sich ein Amt ergeben könnte, zu liefern. Folglich geschieht die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen mehr oder minder zufällig, zumal das Verhältnis der Stellen in beiden Besoldungsgruppen wiederum bundeseinheitlich festgeschrieben worden ist. Von daher besteht also kaum eine Möglichkeit, auf neue Entwicklungen angemessen reagieren zu können, zumal der Besoldungsgruppe C3 jede Möglichkeit der Aufbesserung vorenthalten worden ist. Um eines jedoch klarzustellen und falsche Unterstützung abzuwehren: Das Petitum wäre völlig falsch verstanden, wenn es auf eine einheitliche Besoldung aller Professoren abzielte. die These ist, daß man mit den Grundsätzen der allgemeinen Beamtenbesoldung, für die schon die Zulagen-Möglichkeiten der Besoldungsgruppe C4 etwas Außergewöhnliches darstellen, für den Wissenschaftsbereich und den Professorenstand nicht (mehr) angemessen arbeiten kann.

3.4 Die Anstellung auf Lebenszeit

Der Aspekt der *lebenlänglichen Anstellung*, der für das Beamtenrecht unabdingbar und in gewissem Umfange konstitutiv ist, bedarf ebenfalls in verschiedenen Richtungen einer Überprüfung. Auf der

einen Seite — worauf schon hingewiesen worden ist — schließt ja eigentlich aus, wissenschaftlichen Nachwuchs in Zeitbeamtenverhältnisse zu berufen, wenn eine anschließende Daueranstellung nicht beabsichtigt ist. Insofern war die frühere Regelung, wonach sich derartige Nachwuchskräfte in einem Widerrufs-Beamtenverhältnis befanden, sicher konsequenter, zumal der Widerruf die Ausnahme darstellte. Andererseits muß den Hochschulen die Gelegenheit gegeben werden, ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs auch noch eine gewisse Zeit der Entwicklung und Bewährung nach der Qualifizierung (Habilitation) zu ermöglichen. Die Frage ist nur, ob hierfür das Beamtenverhältnis der richtige Status ist oder ob hier nicht auch wieder nur die Scheu vor dem Tarifrecht die Entscheidung für das Beamtenrecht nahelegt.

Diese Fragen stehen natürlich unauflöslich in einem Zusammenhang damit, daß der Professor von vornherein in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis berufen wird. Wenn allgemein zunächst eine gewisse zeitliche Anstellung erfolgen würde, würde der Charakter des Zeitbeamtenverhältnisses wiederum in das System hineinpassen. Daß man mit einer solchen Überlegung, die zwar für deutsche Verhältnisse revolutionär ist, sich nur dem Stand in anderen Ländern anpassen würde, sei am Rande betont. Jedenfalls muß auch hier der Schluß gezogen werden, daß nur aus beamtenrechtlichen Gründen nichtwissenschaftsbedingte Entscheidungen getroffen werden.

3.5 Sicherung des gleichen Zugangs

Ein Letztes: Wie bereits dargestellt, gehört zur *Sicherung des gleichen Zuganges* zu öffentlichen Ämtern die Transparenz, die unter anderem auch durch die Ausschreibung von Stellen und die Bewerbung um solche gewährleistet sein soll. Wenn man jedoch diesen Grundsatz, der auch Eingang in das HRG gefunden hat, ernst nehmen will und er seine entsprechenden Wirkungen zeitigen soll, muß daraus die Konsequenz gezogen werden, daß bei einer Stellenbesetzung auch nur der Kreis der Bewerber Berücksichtigung finden darf. Gerade in dieser Beziehung haben die Hochschulen allerdings mit der ganz anders gelagerten Tradition zu kämpfen: Wer kennt nicht das Argument, daß der auf einer Berufungsliste berücksichtigte Nichtbewerber „sich gar nicht bewerben kann", wenn er seinem wissenschaftlichen Renommee nicht schaden wolle? Dieses Argument, dessen Gewicht heute gar nicht wegzudiskutieren ist, würde im selben Moment seine Bedeutung verlieren, wenn wirklich nur Bewerber bei Stellenbesetzungen berücksichtigt werden könnten. Die Berufungsverfahren würden sicher in der Qualität nicht leiden und zeitlich gestrafft werden können, wenn nur jemand auf einen Berufungsvorschlag gesetzt werden könnte, der auch vor sich, seiner Hochschule und der Hochschule, die einen Berufungsvorschlag aufstellt, erklärt haben müßte, daß er gegebenenfalls bereit sei, einem Ruf zu folgen.

4. Ergebnis

Wenn man die beiden hier so skizzierten Bilder — einerseits des Beamten, andererseits des Wissenschaftlers — miteinander vergleicht, steht für jeden unvoreingenommen Beobachter fest, daß der deutsche Versuch, den Hochschullehrer in das Korsett des Beamtenrechts zu pressen, notwendigerweise mißlingen und immer wieder zu den untauglichen Versuchen führen muß, unvereinbare Lebenssachverhalte miteinander in Übereinstimmung bringen zu wollen. Schon das dem Wissenschaftler zur Seite stehende Grundrecht, nach dem Wissenschaft und Kunst und damit nach unserem Ver-

Die Vermögensbildungsgesellschaft der Beamten-Selbsthilfe-Vereinigung (V-BSV) informiert:

"SO WEIT DAS AUGE REICHT, SIND DIE BEAMTEN IMMER NUR IM NACHTEIL."

Zitat Handelsblatt

Sie können die negativen Folgen der Sparmaßnahmen der Öffentlichen Hand ausgleichen – auch nach der Steuerreform 1990.
Schon ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von DM 30.000,— mindert der V-BSV-Steuerplan Ihre Steuerlast erheblich.

- *höhere Vermögensbildung als durch staatliche Sparförderung wie Prämiensparen und Bausparen*
- *vorteilhafter als Geldwertanlagen wie Kontensparen, Rentenpapiere oder Berlin-Darleben*
- *hohe staatliche Förderung für kaufkraftgeschützte Sachwertanlage*
- *Quellensteuerfrei*
- *auf Beamte und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes abgestimmter Steuersparplan*

Beratungsgutschein: HV 10

Name _____

Straße _____

Ort _____

Telefon-Nr. _____ *dienstlich* _____

Beamten-Selbsthilfe-Vereinigung Vermögensbildungsgesellschaft mbH.
Am Stauch 1, 8602 Buttenheim, Tel. 09545/223

ständnis Forschung und Lehre frei sind (Artikel 5 Absatz 3 GG), sollte es eigentlich unmöglich machen, auch die so und dadurch freigestellten Personen in ein Rechtssystem zu integrieren, das heute noch in weitem Umfange auf freiwilliger partieller Entäußerung von Freiheitsrechten des einzelnen, auf Hierarchie und Gehorsam aufgebaut ist. Es stellt sich demzufolge die Frage — und es verwundert, daß diese Frage nicht gerade von denen viel deutlicher angesprochen wird, die mit guten oder weniger guten Gründen auf die Besonderheiten des Professoren-Standes hinweisen —, ob nicht für den hier in Rede stehenden Personenkreis eigene Rechtsvorschriften erlassen werden müßten, um aus dem Spannungsverhältnis zwischen den dem Beamtenrecht innewohnenden Beschränkungen und den durch das Grundgesetz verbürgten Freiheitsrechten des Wissenschaftlers herauszukommen. Es mag sein, daß dieses Spannungsverhältnis vielleicht von den Betroffenen wegen der dem Beamtenrecht andererseits zuzurechnenden Gewährleistungen nicht hinreichend artikuliert worden ist. Man hat sich in der Vergangenheit mehr daran versucht, die Unvereinbarkeiten, die nun einmal bestehen, durch immer neue Ausnahme-Regelungen zu retuschieren. Es ist aber inzwischen ein Punkt erreicht, wo bei der Fortsetzung dieser Entwicklung das Beamtenrecht als solches Schaden nimmt, weil mit ihm Dinge vereinbart werden müssen, die an den Grundstrukturen des im übrigen erforderlichen Regelungsgehaltes rühren. Man wird schließlich die Frage stellen müssen, ob man nicht der Entwicklung, die einerseits nicht zurückgenommen werden soll, andererseits aber auch gar nicht mehr zurückgedreht werden kann, dadurch besser und für das Beamtenrecht unschädlicher Rechnung tragen könnte, indem man zu dem zurückkehrt, was schließlich den Ausgangspunkt der Nivellierung des Hochschullehrerrechts auf das Beamtenrecht hin war: auf ein eigenständiges Hochschullehrerrecht einschließlich des Besoldungsrechtes.

Daß eine solche Entwicklung nicht so außergewöhnlich wäre, zeigt etwa die Entwicklung des Richterrechtes. Aufgrund der grundgesetzlichen Verbürgungen für die dritte Gewalt ist man schließlich auch zu dem Ergebnis gekommen, für die Richter, die bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes ebenfalls als Beamte angesehen wurden, einen eigenen Rechtsstatus gesetzlich vorzusehen. Aus ähnlichen Gründen hat schon vor Jahren der Auswärtige Ausschuß des Bundestages die Bundesregierung aufgefordert, dem Parlament einen Entwurf eines Gesetzes für den Auswärtigen Dienst vorzulegen. Daß ein erster Entwurf hierfür schon in der Bundesregierung vom Finanzminister wegen der Kosten und vom Innenminister wegen der Beeinträchtigung der Einheit des Beamtenrechtes abgeblockt worden ist, sollte nicht verwundern, aber auch nicht irre machen: Die Zerreißprobe, der das einheitliche Beamtenrecht durch unvereinbare Randerscheinungen ausgesetzt wird, wird zunehmend die auf den Plan rufen (müssen), die wirklich noch an der Einheit des Beamtenrechtes für solche, die noch Beamte im tradierten Sinne sein müssen, interessiert sind.

Es muß nicht schrecken, daß das letzte spezielle Hochschullehrergesetz, das reichseinheitlich galt, vom 9. April 1938 und das zugehörige Hochschullehrerbesoldungsgesetz vom 17. Februar 1939 stammt. Schließlich gibt es auch heute noch Bundesländer, die ein eigenes Hochschullehrergesetz kennen. Allerdings dürfte der Gesetzgeber dabei nur solche Anleihen beim Beamtenrecht machen, die mit dem Bild des Hochschullehrers, das der Gesetzgeber vor Augen hat, zu vereinbaren wären. Dazu wäre sicherlich erforderlich, daß zunächst einmal eindeutig geklärt würde, welche Funktionen heute vom Hochschullehrer erwartet werden: Bis zu einem gewissen Maß sind Pflege der Wissenschaft und Mitgestaltung des gesellschaftlichen und technologischen Fortschrittes Gegensätze. Dabei muß aber auch hier bedacht werden, daß zwischen naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Fakultäten einerseits und etwa den Philosophischen Fakultäten andererseits erhebliche Unterschiede bestehen. Wer den größeren Beitrag dazu ständig leistet, daß die tradierten Formen des Beamtenrechtes beim Hochschullehrer nicht mehr passen, liegt auf der Hand. Gerade deshalb muß aber auch darüber reflektiert werden, ob es auf Dauer zwischen den Hochschulen, den Instituten der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft sowie etwa dem Batelle-Institut noch Unterschiede geben soll. Diese Unterschiede müssen dann auch maßgebend sein für die zukünftige Rechtsentwicklung und die entsprechende Personenauswahl.

In welche Richtung auch immer die Entwicklung geht: Wir haben nicht mehr viel Zeit. Je größer die Anforderungen an die Hochschulen und die Hochschullehrer in Richtung auf Technologie-Transfer, industrielle Kooperation und Anwendungsbezug werden, um so schärfer wird der Bruch zwischen dem tradierten beamteten Hochschullehrer und dem, was Staat und Gesellschaft erwarten, was er selbst sein möchte, werden. Das Dickicht bürokratischer Regelungen, in dem sich heute schon der Hochschullehrer, der sich nicht mehr als Beamter fühlt, verstrickt, wird alles überwuchern. Zugleich aber nimmt das Beamtenwesen im übrigen, auf dem noch immer unsere staatliche Struktur aufgebaut ist, Schaden, wenn die gemeinsamen Regeln weiterhin so strapaziert werden, wie es seit Jahren erforderlich ist, um dem Bild des Hochschullehrers neuen Typs gerecht zu werden.

Liebe ist...

wenn Sie ein Kind vor dem Verhungern retten.

Wir vermitteln Ihnen die persönliche Patenschaft mit einem hungernden Kind. Das kostet Sie nur ein wenig Liebe und DM 45,- im Monat (steuerlich absetzbar).

CCF Kinderhilfswerk
Deutscher Patenkreis e.V., Postfach 1105, 7440 Nürtingen, Postscheckkonto 1710-702 PSA Stuttgart

Weltweit betreut CCF schon über 260.000 Kinder.

Strukturen und Aufgaben Philosophischer Fakultäten

Memorandum des Philosophischen Fakultätentages

Seit geraumer Zeit gilt das öffentliche Interesse weniger den Geistes- und deutlich mehr den Natur- und Ingenieurwissenschaften. Dies kommt auch in der Finanz- und Hochschulpolitik von Bund und Ländern zum Ausdruck. Mit seinem Memorandum zur „Standortbestimmung" der Geisteswissenschaften macht der Philosophische Fakultätentag, der vom 23. bis 25. Juni 1988 in Aachen tagte, auf die vielfältigen Aufgaben der von ihm vertretenen Fächer aufmerksam. Er verweist auf das breite Spektrum der philosophischen Fächer, auf ihre interdisziplinären Beziehungen und umreißt deren notwendige Ausstattung.

Das nach einer intensiven Beratung verabschiedete Papier des Philosophischen Fakultätentages macht den Versuch, den inneren Zusammenhang zwischen den verschiedenen Fächern einer Philosophischen Fakultät auch für Außenstehende sichtbar zu machen und zu verdeutlichen, daß es sich bei den Philosophischen Fakultäten um gewachsene Systeme handele, bei denen die Herauslösung eines einzelnen Faches zahlreiche andere Fächer mit beeinträchtige. Der folgende Text enthält die geringfügig gekürzte Fassung des Memorandums.

1. Vom Verbund der Geisteswissenschaften

Der Fortschritt unserer technisch ausgerichteten Zivilisation hat das Gewicht des öffentlichen Interesses seit geraumer Zeit von den Geistes- auf die Natur- und Ingenieurwissenschaften verschoben. Als ein wesentliches Element dieser Verschiebung muß das Nützlichkeitsdenken angesehen werden. Es leitet weithin das politische Handeln. Das führt dazu, daß heute, da die meisten Bundesländer in einer tiefen Finanzkrise stecken, die Philosophischen Fakultäten durch die den Hochschulen aufgezwungenen Sparmaßnahmen in eine bedrohliche Situation geraten. Vielerorts werden sie als die Reserve angesehen, mit deren Hilfe der Ausbau der Natur- und Ingenieurwissenschaften vorangetrieben werden kann. Ein derartiges Vorgehen muß Wissenschaft und Bildung insgesamt Schaden zufügen und wird sich rächen. Geisteswissenschaften, Natur- und Ingenieurwissenschaften sind nicht nur gemeinsam ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur und ihrer internationalen Verflechtung. Sie sind vielmehr zur Erfüllung ihres Auftrages aufeinander angewiesen.

Der Rückgang der Lehrerausbildung, der regelmäßig als Grund für die Beschneidung der Philosophischen Fakultäten herhalten muß, rechtfertigt diese nicht. Hier werden die Geisteswissenschaften mißverstanden. Zwar ist den Philosophischen Fakultäten seit dem 19. Jahrhundert ein Großteil der Lehrerausbildung zugewachsen, aber sie sind nach der deutschen Universitätstradition ebensowenig Berufsschulen wie die anderen Fakultäten. Den Philosophischen Fakultäten obliegt vielmehr die wissenschaftliche Verantwortung für die geistige Kultur in Kontinuität und Wandel. Ihr Forschen und Lehren dient dazu, die Grundlagen zu schaffen, von denen her der Mensch seine Lebenswelt in allen ihren Bereichen verstehen und gestalten kann. Die Ergebnisse der Geisteswissenschaften sind deshalb heute mehr denn je für alle von Gewicht.

Solche Verantwortung kann weder von einem einzelnen Fach der Philosophischen Fakultät noch von einer kleinen oder gar zufälligen Auswahl solcher Fächer wirksam wahrgenommen werden. Geistige Kultur ist ein Ganzes. Deshalb bedürfen Philosophische Fakultäten eines möglichst reichhaltigen Fächerverbundes, in welchem die Philosophie, die Geschichtswissenschaften, die Sprach- und Literaturwissenschaften, die Kunstwissenschaften, die Altertumswissenschaften, die Sozial- und Umweltwissenschaften sowie Psychologie und Erziehungswissenschaft eng zusammenarbeiten. Darüber hinaus unterhalten ihre Fächer in vielfältiger Weise Beziehungen zu anderen Fakultäten. Aus alledem folgt, daß Eingriffe in den Verbund geisteswissenschaftlicher Fächer das Ganze treffen und schädigen.

Unbeschadet der historisch gewachsenen Vielfalt im einzelnen lassen sich, grob gesprochen, drei Typen der Philosophischen Fakultäten unterscheiden:

— Fakultäten mit breitem, ausdifferenziertem Fächerspektrum, wie es in der Regel die großen alten Universitäten, aber auch manche Neugründungen bieten, wobei ein Teil der Fächer, was Personal und Sachmittel betrifft, als wissenschaftliche Schwerpunkte ausgebaut sind;

— Fakultäten mit einem begrenzten, aber ausbaufähigen Fächerspektrum, wie es häufig in Neugründungen anzutreffen ist, die gleichwohl einzelne wissenschaftliche Schwerpunkte enthalten;

— Fakultäten, die eine überwiegend komplementäre Aufgabe an einzelnen Hochschulen erfüllen und deshalb mindestens einen Grundkanon geisteswissenschaftlicher Fächer aufweisen müssen; dies erfordert eine Mindestausstattung an Personal und Sachmitteln.

Es sollte keiner Unterstreichung bedürfen, daß diese Gliederung nichts über die wissenschaftliche Qualität aussagt, mit der ein Fach an einem bestimmten Standort vertreten wird.

2. Strukturen, Beziehungen und Aufgaben geisteswissenschaftlicher Fächer

Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen läßt sich — bezogen auf normale Zahlen von Studierenden (keine Überlast) für die

einzelnen Fächer der Philosophischen Fakultät folgendes konkretisieren:

Allgemeine Sprachwissenschaft

Das Fach untersucht Struktur und Funktionsweisen der Sprache sowohl in ihren historischen als auch in ihren systematischen Dimensionen. Zu ihm gehören: Indogermanistik und die historisch vergleichende Sprachwissenschaft, Theoretische und Systematische Linguistik (einschließlich der Psycho- und Soziolinguistik sowie ggf. der Computerlinguistik).

Von diesen drei Kernbereichen sollten an einer Philosophischen Fakultät mehr als einer durch eine Professur vertreten sein. *(Die Ausführungen zu „Ausstattung" und „Interdisziplinäre Beziehungen" sind in den Abschnitten 3. und 4. zusammengefaßt. Die Redaktion)*

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie Medienwissenschaften

Das Fach untersucht die internationalen Literatur- und Kulturbeziehungen sowohl in historischer wie in systematischer Hinsicht. Es sollte an jeder Philosophischen Fakultät wenigstens durch eine Professur vertreten sein.

Englische Philologie/Anglistik

Das Fach umfaßt die Gebiete Englische Sprachwissenschaft, Englische Mediävistik, Neuere englische Literaturwissenschaft sowie Amerikanistik; hinzu kommen Sprachen, Literaturen und Kulturen anderer englischsprachiger Länder und die Didaktik des Englischen.

Wo in einer Philosophischen Fakultät Lehramts- und Magisterstudiengänge eingerichtet sind oder werden, müssen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Amerikanistik mit Professuren besetzt sein. Weitere Stellen sind für Sprachpraxis, Landeskunde und Didaktik vorzusehen, ferner Lektorate. Eine geringere Besetzung kann nur begrenztere Aufgaben übernehmen. Im Falle wissenschaftlicher Schwerpunktbildung sollten die Kerngebiete jeweils in mehrere Professuren unterschiedlicher Ausrichtung aufgegliedert werden, dazu sollten wenigstens zwei der speziellen Bereiche durch eine Professur vertreten sein.

Erziehungswissenschaft

Das Fach umfaßt heute neben der Allgemeinen Pädagogik die beiden Schulpädagogiken (Allgemeines und Berufsbildendes Schulwesen) und die Außerschulische Pädagogik (Vorschulpädagogik, Freizeitpädagogik, Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik); den beiden Schulpädagogiken sind die Allgemeine Didaktik und die (empirische) Unterrichtsforschung zugeordnet. Darüber hinaus gehören zum Fach: Geschichte der Pädagogik, Pädagogische Anthropologie, Erziehungssoziologie, Entwicklungs- und Lernpsychologie, Bildungsplanung und Bildungsökonomie sowie die Vergleichende Erziehungswissenschaft.

Eine Professur für Allgemeine Pädagogik sollte an jeder Universität oder wissenschaftlichen Hochschule bestehen. Wo das Fach vornehmlich die Aufgaben des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums zu den Lehrämtern wahrnimmt, müssen außerdem die allgemeine Didaktik, die Schul- und Unterrichtsforschung und die schulart-bzw. schulstufenspezifischen Bereiche ausreichend mit Professuren vertreten sein. Wo die Erziehungswissenschaft in ihrer ganzen Breite gelehrt wird, müssen auch die weiteren o.a. Bereiche angemessen mit Professuren berücksichtigt werden.

Ethnologie

Das Fach umfaßt die Bereiche der Kunst-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts-, Religionsethnologie, ferner Politische Ethnologie, Ethnomedizin und Kulturwandel, Vergleichende Ethnologie und Theorien der Menschheitsentwicklung sowie der Methodenlehre, Ergologie und Museumskunde. Wo das Fach im Rahmen einer Philosophischen Fakultät einen Magisterstudiengang anbietet, sollte dies möglichst mit mehr als einer Professur geschehen; die vielerorts vorhandene Mindestausstattung wird dem wachsenden Gewicht dieser Wissenschaft nicht mehr gerecht. Als wissenschaftlicher Schwerpunkt ist denkbar, daß mehr als zwei Professuren entweder in systematischer oder in regionaler Hinsicht das Fach aufteilen.

Geographie

Das Fach umfaßt die Bereiche der Physikalischen Geographie (mit Geomorphologie, Bodenkunde und Klimatologie), der Biogeographie (mit Zoogeographie, Pflanzengeographie und Ökosystemforschung) und der Anthropogeographie (mit Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeographie). In allen drei Bereichen läßt sich eine historische und eine theoretisch-praktische Ausrichtung unterscheiden.

Wo das Fach im Rahmen einer Philosophischen Fakultät sowohl den Diplomstudiengang als auch die Lehramts- und Magisterstudiengänge anbietet, sind Professuren für die drei Kernbereiche unabdingbar. Eine geringere Besetzung kann nur noch begrenztere Aufgaben übernehmen. Im Fall wissenschaftlicher Schwerpunktbildung sollten Physikalische Geographie, Biogeographie und Anthropogeographie jeweils in mehrere Professuren unterschiedlicher Ausrichtung aufgegliedert sein.

Germanistik

Das Fach umfaßt die Gebiete Germanistische Sprachwissenschaft, Germanistische Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie Skandinavistik, Niederlandistik, Frisistik, Jiddistik, Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, Niederdeutsche Philologie und Deutsch als Fremdsprache, außerdem ggf. regionale Sprach- und Literaturforschung.

Wo das Fach im Rahmen einer Philosophischen Fakultät vor allem Lehramts- und Magisterstudiengänge anbietet, sind für die drei grundlegenden germanistischen Bereiche Professuren vorzusehen, dazu min-

destens in einem der speziellen Bereiche. Eine geringe Zahl an Professuren, die lediglich einzelne germanistische Bereiche abdeckt, könnte nur noch begrenztere Aufgaben erfüllen. Im Fall wissenschaftlicher Schwerpunktbildung sind die drei grundlegenden Bereiche jeweils in mehrere Professuren unterschiedlicher Ausrichtung aufzugliedern; dazu sollten mindestens zwei der speziellen Bereiche durch Professuren vertreten sein.

Geschichtswissenschaft

Das Fach umfaßt die Gebiete Vor- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, ferner Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Außereuropäische Geschichte (Ibero-Lateinamerika, Angloamerika, Asien u.a.) sowie Wissenschafts- und Technikgeschichte, Didaktik der Geschichte und die einschlägigen Hilfswissenschaften (wie beispielsweise Epigraphik, Papyrologie, Paläographie und Urkunden-Lehre, Aktenkunde und Numismatik).

Wo in der Philosophischen Fakultät Lehramts- und Magisterstudiengänge angeboten werden, sollten wenigstens Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere und Neueste Geschichte durch Professuren vertreten sein, ferner möglichst zwei der Spezialdisziplinen. Eine geringere Zahl an Professuren kann nur noch begrenztere Aufgaben erfüllen. Im Fall wissenschaftlicher Schwerpunktbildung sollten die o.g. Epochen in mehrere Professuren unterschiedlicher Ausrichtung aufgegliedert und möglichst viele der o.g. Spezialdisziplinen durch Professuren vertreten sein.

Klassische Archäologie

Das Fach umfaßt die Bereiche der Griechischen, Römischen, Provinzialrömischen und Christlichen Archäologie, dazu kommen praktische Disziplinen wie Archäometrie, Museumskunde und Grabungstechnik.

Wo das Fach im Rahmen einer Philosophischen Fakultät einen Magisterstudiengang anbietet, kann dies im Extremfall zwar durch eine Professur erfolgen. Im Fall wissenschaftlicher Schwerpunktbildung aber sind für möglichst viele archäologische Grundbereiche Professuren anzubringen, dazu Stellen für die praktischen Disziplinen.

Klassische Philologie

Das Fach umfaßt die beiden Bereiche der Griechischen und Lateinischen Philologie (je mit Sprachgeschichte, Literaturgeschichte, Literaturwissenschaft sowie Kultur- und Geistesgeschichte, einschließlich der Wirkungsgeschichte der Antike).

Wo das Fach im Rahmen einer Philosophischen Fakultät vor allem Lehramts- und Magisterstudiengänge anbietet, sind die Griechische und Lateinische Philologie mit Professuren zu besetzen; daneben muß eine Professur für Indogermanistik in der Fakultät eingerichtet sein. Eine geringere Besetzung schränkt zwangsläufig den o.g. Aufgabenkreis drastisch ein. Zur Bildung eines wissenschaftlichen Schwerpunkts sind für die Griechische und Lateinische Philologie jeweils mehrere Professuren unterschiedlicher Ausrichtung vorzusehen.

Kunstgeschichte

Das Fach umfaßt die Bereiche der Mittelalterlichen, Neuzeitlichen und Modernen Kunstgeschichte, in denen systematisch jeweils zwischen der Architektur und der Bildenden Kunst (Malerei und Skulptur) unterschieden wird, ferner die regionale Kunstgeschichte.

Wo das Fach im Rahmen einer philosophischen Fakultät einen Magisterstudiengang anbietet, sind die kunstgeschichtlichen Kernbereiche angemessen mit Professuren zu besetzen; diese können sich in historischer oder in systematischer Hinsicht unterscheiden. Im Fall wissenschaftlicher Schwerpunktbildung sollten die Epochen oder die systematischen Bereiche mehrfach mit Professuren unterschiedlicher Ausrichtung besetzt sein; dazu erscheint eine Professur für die regionale Kunstgeschichte angebracht.

Mittel- und Neulateinische Philologie

Gegenstand des Faches sind die lateinische Sprache, Schrift, Literatur und Kultur des europäischen Mittelalters und der frühen Neuzeit. Seine Forschung und Lehre sind für zahlreiche andere Fächer der Philosophischen Fakultät als Grundlage unentbehrlich.

An jeder Philosophischen Fakultät sollte das Fach durch eine eigenständige Professur vertreten sein.

Musikwissenschaft

Das Fach umfaßt die Bereiche der Älteren und Neueren Musikgeschichte sowie der Systematischen Musikwissenschaft (Geschichte der Musiktheorie, Akustik, Musik-Psychologie, -Ästhetik, -Soziologie, -Ethnologie).

Wo das Fach im Rahmen einer Philosophischen Fakultät einen Magisterstudiengang anbietet, müssen auf alle Fälle die Neuere Musikgeschichte und die Systematische Musikwissenschaft mit Professuren besetzt sein. Im Falle wissenschaftlicher Schwerpunktbildung sollten für die musikwissenschaftlichen Kernbereiche mehrere Professuren unterschiedlicher Ausrichtung eingerichtet werden.

Orientalistik

Das Fach ist eine Sammelbezeichnung für rund dreißig Wissenschaften der Sprachen und Kulturen Asiens und Afrikas, angefangen von den frühesten Zeiten bis hin zur Gegenwart, wie zum Beispiel Ägyptologie, Afrikanistik, Altorientalistik, Arabistik, Indologie, Iranistik, Islamwissenschaft, Japanologie, Koreanistik, Mongolistik, Semitistik, Sinologie, Tibetologie, Zentralasienkunde u.a.m. Sie sind ihrerseits gelegentlich als Regionalwissenschaften zusammengefaßt (zum Beispiel Ostasienwissenschaften), zumeist jedoch in Teildisziplinen untergliedert (zum Beispiel Japanische Literatur und Sprache/Geschichte Japans).

Jedes Fach dieser Fächergruppe kann zur Gewährleistung eines Magisterstudienganges im allgemeinen durch eine Professur vertreten werden; eine Ausdifferenzierung, besonders bei größeren Regionen, erfordert mehrere Professuren. Daß in den Philosophischen Fakultäten überall die gleichen oder gar alle orientalistischen Fächer vertreten sein müssen, erscheint unbillig; vier Fächer galten jedoch der DFG schon 1960 als Normalausstattung jeder Philosophischen Fakultät.

Philosophie

Das Fach umfaßt die Gebiete der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit) und der Systematischen Philosophie, diese unterteilt in theoretische Philosophie (zum Beispiel Logik, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ästhetik, Kultur- und Technikphilosophie, Religionsphilosophie, Wissenschaftstheorie) und praktische Philosophie (zum Beispiel Ethik, Philosophische Anthropologie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie).

Wo ein Studium der Philosophie in Lehramts- und Magisterstudiengängen angeboten wird, sollen die philosophischen Disziplinen sowie die wichtigsten Epochen der Philosophiegeschichte möglichst vollständig durch Professuren vertreten sein. Wenn auch dem integrierenden Charakter des Faches entsprechend eine Spezialisierung bei den meisten Fachvertretern nur begrenzt ausgeprägt ist und jeder mehrere Disziplinen und historische Gebiete zumindest in der Lehre vertreten sollte, so erfordert ein volles Studienangebot mindestens so viele Professuren, daß die genannten Gebiete im wesentlichen abgedeckt sind und die Studierenden verschiedene philosophische Auffassungen in Bezug auf denselben Gegenstand kennenlernen können.

Politikwissenschaft

Das Fach umfaßt die Bereiche Politische Theorie und Ideengeschichte, Theorie und Empirie des politischen Systems insbesondere der Bundesrepublik, Vergleichende politische Systemlehre und politische Soziologie.

Zur Gewährleistung des Diplomstudienganges müssen die politikwissenschaftlichen Kernbereiche angemessen durch Professuren abgedeckt sein. Eine geringere Besetzung macht nur noch begrenztere Aufgaben, zum Beispiel das Angebot eines Magisterstudiengangs erfüllbar.

Psychologie

Das Fach umfaßt die Gebiete Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentiale und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Physiologische Psychologie, Psychologische Methodenlehre, ferner Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie und Klinische Psychologie.

Wo das Fach Diplompsychologen ausbildet, ist es in seinen maßgeblichen Bereichen möglichst vollständig mit Professuren zu besetzen. Ein reduzierter Umfang an Professuren kann im Verbund mit anderen Fächern der Philosophischen Fakultät einen Magisterstudiengang gewährleisten.

Romanische Philologie/Romanistik

Das Fach umfaßt in erster Linie die Gebiete der Französischen, Spanisch/Hispanoamerikanischen, Italienischen, Portugiesischen/Brasilianischen und Rumänischen Sprach- und Literaturwissenschaft samt den Kulturen dieser Sprachräume in Geschichte und Gegenwart. Weitere Teilgebiete sind das Katalanische, Okzitanische, Rätoromanische und die sonstigen romanischen Regionalsprachen. Dazu kommt die Didaktik der romanischen Sprachen.

Wo für einzelne Gebiete der Romanistik im Rahmen einer Philosophischen Fakultät Lehramts- und Magisterstudiengänge eingerichtet sind oder werden, müssen Sprach- und Literaturwissenschaft jeweils mit Professuren ausgestattet werden, wobei derzeit weithin die Praxis besteht, daß ein Fachvertreter mehr als ein Teilgebiet in Lehre und Forschung vertritt (zum Beispiel Französische und Italienische Literatur). Weitere Stellen sind für Sprachpraxis, Landeskunde und Fachdidaktik vorzusehen, dazu für jede der romanischen Hauptsprachen, welche am Ort gelehrt wird, mindestens ein Lektorat.

Slavistik

Das Fach umfaßt in erster Linie die Gebiete Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch, Bulgarisch und Kirchenslavisch, und zwar jeweils deren Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Kultur-, Volks- und Landeskunde dieser Sprachräume in Geschichte und Gegenwart. Weitere Teilgebiete sind die Sprach- und Literaturwissenschaft des Ukrainischen, Weißrussischen, Sorbischen, Slovakischen, Slovenischen und Makedonischen, ferner das Gebiet des Elb- und Ostseeslavischen (Polabisch, Pomoranisch).

Wo für einzelne Gebiete im Rahmen einer Philosophischen Fakultät Lehramts- und Magisterstudiengänge eingerichtet sind oder werden, müssen Sprach- und Literaturwissenschaft jeweils mit Professuren ausgestattet sein, wobei ein Professor, wie zur Zeit üblich, auch mehr als ein Teilgebiet in Forschung und Lehre vertreten kann (zum Beispiel Russisch/Bulgarisch/Kirchenslavisch in der Sprachwissenschaft oder Russisch/Polnisch in der Literaturwissenschaft). Im Fall der wissenschaftlichen Schwerpunktbildung sind für weitere Teilgebiete Professuren einzurichten. Für die Sprachpraxis sollen für das Russische möglichst zwei Stellen, für jede andere vertretene slavische Sprache eine Stelle eines Lektors eingerichtet sein.

3. Interdisziplinäre Beziehungen

Alle Fächer der Philosophischen Fakultät weisen untereinander zahlreiche interdisziplinäre Beziehungen auf, die den organischen Verbund dieser Fächer dokumentieren. Darüber hinaus bestehen aber ebenso vielfältige und intensive Verbindungen zu den Fächern der Naturwis-

senschaftlichen Fakultät, der Theologie, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und der Medizin.

Die untenstehende Tabelle verdeutlicht die wichtigsten interdisziplinären Beziehungen der Philosophischen Fächer.

4. Ausstattung

Für die Fächer Allgemeine Sprachwissenschaft, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft, Englische Philologie/Anglistik, Erziehungswissenschaften, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Klassische Philologie, Orientalistik, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik und Slavistik ist nach Auffassung des Philosophischen Fakultätentages zur Wahrnehmung der Lehr- und Forschungsaufgaben neben einer umfangreichen Bibliothek eine ausreichende Zahl von wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie Lektoren für die praktische Fremdsprachenausbildung unabdingbar.

Für die Fächer Ethnologie, Archäologie und Kunstgeschichte sind zur Betreuung der Lehrsammlungen und Dokumentationen zusätzliche Kustoden-Stellen erforderlich.

Auf Grund ihrer fachspezifischen Lehr- und Forschungsaufgaben benötigen die Fächer Geographie, Musikwissenschaft sowie Psychologie eine ausreichende technische (Laboratorien, Werkstätten, moderne Geräte, Musikstudios, Archive, Experimentalräume, EDV-Einrichtungen) und personelle Ausstattung (Tonmeister, technische Mitarbeiter, praktische Psychologen).

5. Zur Einrichtung Philosophischer Fakultäten

Die vorangegangenen Ausführungen belegen die eingangs hervorgehobene Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit aller geisteswissenschaftlichen Fächer in den Philosophischen Fakultäten. Ein Herausbrechen einzelner Fächer aus dem Verbund gefährdet stets andere Fächer und schadet dem Ganzen. Andererseits ist es einsichtig, daß nicht jedes geisteswissenschaftliche Fach an jedem Universitäts- oder Hochschulstandort mit der gleichen Ausstattung vertreten sein kann oder muß.

Folgende Gesichtspunkte für einen „Gesamtstandortplan" Philosophischer Fakultäten in der Bundesrepublik und damit für eine sachgerechte

Interdisziplinäre Beziehungen der Philosophischen Fächer

(Diese Tabelle ist auf der Grundlage des Memorandums von der Redaktion der „Mitteilungen" erstellt worden.)

Verbindungen zu Phil. Fächer	Andere Philologien	Medizin, Nat.-Wiss., Technik Denkmalpflege	Vgl. Lit.-wiss./ Medienwiss.	Philosophie	Gesch.-wiss.	Kunstgesch.	Musikwiss.	Soziologie	Geographie	Politikwiss.	Ethnologie	Allg. Sprachwiss.	Psychologie	Orientalistik	Theologie, Rel.Wiss.	Klass. Philologie	Mittellat. Phil., Byzantin.	Klass. Archäologie	Rechts-/ Wirtsch.-wiss.
Allg. Sprachwiss.	X	X																	
Vergl. Lit.wiss./ Medienwiss.	X			X	X	X	X	X	X	X	X								
Anglistik/ Amerikanistik	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							
Erz.wiss.	Lehramt	Lehramt		X				X					X						
Ethnologie	X			X	X	X	X	X	X	X				X	X				
Geograph.		X			X			X		X	X								
Germanistik	X		X/Theaterwiss.	X	X		X	X	X		X	X			X				
Gesch. wiss	Neuere Phil.	X				X	X	X	X		X			X	X	X	X/X	X	X
Klass. Archäol.					X	X								X	X	X	X		
Klass. Phil.	Neuere Phil.		X	X	X							X			X		X/X	X	Rechtsgesch.
Kunstgesch.	Neuere Phil.	X		X	X		X	X	X		X			X	X	X			
Mittel-/ Neulat. Phil.	X		Theaterwiss.	X	X	X	X								X				Rechtsgesch.
Musikwiss.	Neuere Phil.			X	X	X		X			X		X			X			
Orientalistik	X			X	X	X	X	X	X	X	X				X/X				X
Philosophie	alle Phil.	X													X				X
Politikwiss.				X	X			X	X		X								X
Psychologie		Mathem. Inform.		X				X/Erz. wiss.							X				
Romanist.	X				X	X	X	X	X	X	X								
Slavistik	Baltistik Balkanol. Finnougr.		X	X	X	X	X	X		X	X	X			X	X	Byzantin.	X	

Wissenschafts- und Hochschulpolitik sind daraus abzuleiten:

1. Nur zum Schaden der Wissenschaft als ganzer ist in der Bundesrepublik auf eines der dargestellten geisteswissenschaftlichen Fächer zu verzichten. Das heißt zuerst, daß es für jedes von ihnen Standorte geben muß, an denen es als wissenschaftlicher Schwerpunkt in seiner ganzen Breite vertreten wird. Die Anzahl dieser Schwerpunkte ist je nach dem Gewicht, das dem einzelnen Fach für das Wissenschaftsspektrum unseres Landes und seiner internationalen Verflechtungen zukommt, zu bemessen. Dabei sind historisch gewachsene Entwicklungen ebenso zu berücksichtigen wie die sinnvolle Verteilung über das Bundesgebiet. Hierzu bedarf es der Absprachen unter den Bundesländern sowie der Bundesländer mit den Fachverbänden, und zwar unter Hintanstellung föderalistischer, aber auch fachbezogener Egoismen.

2. Für die Philosophischen Fakultäten ist es wichtiger, daß sie einen umfassenden Fächerverbund aufweisen, als daß es möglichst viele Schwerpunkte in ihnen gibt. Daraus folgt: Ehe an den weitreichenden Ausbau eines Fachs gedacht wird, muß geprüft sein, ob einer Erweiterung des Verbundes der Vorzug zu geben ist. Die Entscheidung ist mit den Überlegungen unter 1. abzustimmen. Analog bedeutet dies bei Sparmaßnahmen, daß vor dem Abbau ganzer Fächer zu prüfen ist, ob gut ausgestattete Fächer reduziert werden können. Auch hierbei sind die Überlegungen nach 1. zu berücksichtigen.

3. Aus alledem ergibt sich, daß eine Philosophische Fakultät, die diesen Namen verdient, die Gesamtzahl der dargestellten Fächer nicht oder höchstens geringfügig unterschreiten darf, unbeschadet der Frage, ob einzelne Fächer (zum Beispiel Geographie oder Politikwissenschaft) in einer anderen Fakultät angesiedelt, und unbeschadet der Frage, welche der orientalistischen oder ethnologischen Fächer an einem bestimmten Standort eingerichtet sind.

4. Von daher ist abschließend unter Berücksichtigung der eingangs genannten drei Typen Philosophischer Fakultäten im Blick auf ihre Funktion und Einrichtung dreierlei festzustellen:

— Erstens bedürfen Wissenschaft und Gesellschaft jener Philosophischen Fakultäten, die eine große Zahl von Schwerpunktfächern in einem breit differenzierten Fächerverbund aufweisen und einen bestimmten Universitätsstandort damit zu einem geisteswissenschaftlichen Zentrum machen. An derartigen Zentren sollten mindestens die bevölkerungsreichen Bundesländer eines oder zwei, die Bundesrepublik insgesamt etwa ein Dutzend aufweisen. Neben intensiver Forschung sind hier mannigfaltige Magister- bzw. Lehramtsstudiengänge anzubieten.

— Zweitens müssen weitere Philosophische Fakultäten mit einem geisteswissenschaftlichen Fächerspektrum bestehen, das die Gesamtheit der Lehramts- und vielfältige Magisterstudiengänge anbietet. Ihre Anzahl sollte mindestens das Doppelte der geisteswissenschaftlichen Zentren betragen.

— Drittens können Philosophische Fakultäten mit einem sinnvoll gegliederten Fächerspektrum und einer sachgerechten Mindestausstattung an Professuren neben ihrem eigenständigen Auftrag komplementäre Funktionen zum Beispiel im Kontext Technischer Universitäten oder Medizinischer Hochschulen erfüllen. Hierbei ist neben einem Studienangebot in wichtigen fremdsprachlichen Philologien und ggf. den Lehramtsstudiengängen für das berufsbildende Schulwesen vor allem an Magisterstudiengänge zu denken, die durch Fächer aus anderen Fakultäten ergänzt werden können.

Die vorstehenden Daten und Überlegungen machen die Defizite der Hochschulplanung in der Bundesrepublik Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart sichtbar. Hier herrschten und herrschen vielfach wissenschaftsfremde Gesichtspunkte. Gerade in einer Zeit knapper Haushaltsmittel darf aber auf wissenschaftliche Gesichtspunkte nicht verzichtet werden, wenn die Kurzsichtigkeit von heute nicht zu irreversiblen Nachteilen für spätere Generationen führen soll. Eine sinnvolle Hochschulgesamtplanung unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen ist also das Gebot der Stunde. Der Philosophische Fakultätentag ist bereit, hierfür seinen Sachverstand einzubringen. Er fordert insbesondere die politischen Instanzen auf, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Mit freundlicher Empfehlung

Fernost-Flug-Service GMBH

Tübinger Straße 13-15
D-7000 Stuttgart 1 / West-Germany
Phone (07 11) 64 02 51 0 u. 60 29 67
Telex 7 23 163 FOF d

Ihr Spezialist für Fernflugreisen in alle Welt

VIEL GELD sparen helfen, OHNE auf KOMFORT / SICHERHEIT und PÜNKTLICHKEIT beim FLUG verzichten zu müssen, ist UNSERE AUFGABE seit jetzt über 15 JAHREN in Stuttgart.

CuP — Computer-unterstütztes Prüfungssekretariat

Ein Informationssystem zur Notenverwaltung an der TH Darmstadt — Von Hans-Dieter Heike und Hans Joachim Petzold

In den „Mitteilungen des Hochschulverbandes" haben wir bisher mehrfach über den Einsatz von Computern und PCs im Rahmen von Forschung, Lehre und Verwaltungsarbeit an Universitäten und Instituten berichtet, so zuletzt in MittHV 1/88, Seite 44 bis 46. Darüber hinaus leistet die Verwendung eines Rechners auch willkommene Hilfestellung bei der zeitaufwendigen Eintragung von Noten, Erstellung von Bescheinigungen, Ermittlung des Notendurchschnitts und ähnlichem. Die Verfasser nachstehenden Beitrags berichten über ihre Erfolge mit einem von ihnen entwickelten und zur Nachahmung empfohlenen System.

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt bildet Diplom-Wirtschaftsingenieure und Diplom-Wirtschaftsinformatiker aus. Zur Zeit sind ca. 2000 Studierende immatrikuliert. Die Verwaltung der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt durch das zentrale Prüfungssekretariat des Fachbereichs. Bisher wurde für jeden Studierenden eine Studienakte, in der alle erbrachten Leistungen eines Studenten erfaßt sind, manuell geführt. Mit bis zu insgesamt 25.000 Noteneinträgen jährlich, der Überwachung von Prüfungsfristen, der Erstellung von Zeugnissen und dem laufenden Änderungsdienst entstand auch wegen der stark ansteigenden Studentenzahl ein Aufwand, der mit der vorhandenen personellen Ausstattung nicht mehr zu bewältigen war.

Zielsetzungen

Vor dem Systementwurf wurde eine detaillierte Aufgabenanalyse durchgeführt. Dabei zeigte sich erwartungsgemäß, daß die mit hoher Arbeitsbelastung verbundenen Routinetätigkeiten für die Übernahme in ein rechnergestütztes System besonders geeignet sind. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere das zeitaufwendige Aufsuchen von Studentenakten zur Eintragung von Noten und zur Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlicher Art, das handschriftliche Eintragen von Noten, die Berechnung von Durchschnittsnoten für Zeugnisse sowie die Überwachung von Prüfungsfristen.

Für das zu entwickelnde System wurden folgende inhaltliche Ziele festgelegt:

— Weitgehende Substitution von Routinetätigkeiten,

— Erweiterung der Dienstleistungen des Prüfungssekretariats, u.a. durch Einbeziehung der Erstellung von Prüfungslisten und Kontrolle von Prüfungsterminen,

— Dezentralisierung der Erfassung von Prüfungsleistungen.

Als übergeordnete Gestaltungsziele wurden der Bedienungssicherheit und -freundlichkeit von Anfang an große Bedeutung beigemessen.

Vorgehensweise

Um möglichst schnell eine spürbare Arbeitsentlastung zu erreichen und noch während des Projektes für die Implementierung nachgelagerter Aufgaben verwertbare Erfahrungen mit dem verwendeten Programmsystem zu machen, wurden für die Realisierung vier Ausbaustufen geplant.

1. Stammdatenverwaltung, Notenerfassung, Schriftverkehr,
2. Berechnung von Durchschnittsnoten, Überprüfung der Einhaltung von Studienordnungen,
3. Prüfungsverwaltung,
4. Stammdatenübernahme von der zentralen Hochschulverwaltung, dezentrale Dialog-Erfassung der Noten.

Von der Ist-Analyse bis zur Installation der Systemkomponenten wurden alle Aufgaben als Studienprojekt im Rahmen von Studien- und Diplomarbeiten durchgeführt. Dabei wurden die Themen so bestimmt, daß jede Arbeit sowohl konzeptionelle Aufgaben als auch Implementierungsaufgaben enthält.

Unter den für das Studienprojekt angewendeten Methoden des Software Engineering ist das Prototyping zum Entwurf der Benutzeroberfläche und zur inhaltlichen Präzisierung zahlreicher Teilaufgaben hervorzuheben. Die eingehende Beteiligung der Benutzer und die konsequente Anwendung des Prototyping führten zu hoher Bedienungsfreundlichkeit und Akzeptanz.

Hard- und Softwareauswahl

In einer Durchführbarkeitsanalyse wurden mehrere Möglichkeiten der Realisation des geplanten Systems im Hinblick auf die Rechnerauswahl und die Auswahl einer geeigneten Programmierumgebung untersucht. Als Alternativen standen eine Lösung auf einem Großrechner der Hochschule sowie eine PC-Lösung zur Auswahl. Da aufgrund des Mengengerüsts keine Kapazitätsprobleme zu erwarten waren, gaben vor allem die Datenschutz- und Datensicherungsüberlegungen den Ausschlag für eine PC-Lösung.

Die hohen Sicherheitsanforderungen der geplanten Anwendung sowie der Manipulationsanreiz in Verbindung mit der großen Zahl gut ausgebildeter, potentieller Abgreifer sprachen gegen eine Lösung auf den vernetzten Großrechnern der Hochschule. Beim Einsatz eines PC's kann im Gegensatz zum Großrechner allein durch die Kontrolle des physischen Zugangs zum System und die Sicherung gegen Einbruch eine Manipulation der Datenbestände weitgehend verhindert werden. Paßwort-Verfahren, eine abschließ-

bare Tastatur und ein Belegsystem erhöhen zusätzlich den Widerstand gegen unbefugtes Verändern von Daten.

Als Produktionsumgebung wurde ein Datenbanksystem mit integriertem Masken- und Menügenerator gewählt.

Entwurf

Die rechnergestützte Überwachung der Einhaltung der jeweiligen Studienordnung sowie die Notenberechnung erwiesen sich als anspruchsvolle Aufgaben. Besondere Anstrengungen erforderte eine geeignete Modellierung der Studienordnung.

Die drei Studienordnungen des Fachbereichs zeichnen sich durch eine Vielzahl von Regeln und Möglichkeiten zur Wahl von Vertiefungsfächern aus. Zur Berechnung von Gesamtnoten aus Prüfungs- und Studienleistungen gelten unterschiedliche Gewichtungsregeln mit zahlreichen Ausnahmen.

Zur Lösung dieser Probleme wurden Ansätze aus dem Bereich der Expertensysteme verfolgt.

Ausgangspunkt war die Überlegung, „Wissen" (in diesem Fall Wissen über die Regeln der Studienordnung) nicht prozedural in Algorithmen, sondern deklarativ in Form von Regeln in einer Datenstruktur zu speichern. Dies hat den Vorteil, daß bei Änderungen dieser Regeln kein Pflegeaufwand in Form der Neukodierung von Programmteilen anfällt, sondern daß das in einer Datenstruktur repräsentierte Wissen vom Benutzer selbst gepflegt werden kann.

Eine Inferenzmaschine wurde implementiert, die aufbauend auf dem in diesen Regeln repräsentierten Wissen und den in der Studentenakte vorhandenen Fakten mit einem Backtracking-Algorithmus versucht festzustellen, ob die Anfrage „Hat Student die erforderlichen Leistungen erbracht?" zu bejahen ist.

Eine Erklärungskomponente zeigt dem Benutzer, aufgrund welcher Regeln das System zu einem Schluß „Student hat die erforderlichen Leistungen erbracht" gekommen ist bzw. wie ein Notendurchschnitt berechnet wurde. Damit ist es dem Benutzer möglich, die Entscheidung des Systems nachzuvollziehen und zu kontrollieren.

Erste Erfahrungen im Einsatz

Im Wintersemester 1987 wurden die erste und die zweite Ausbaustufe installiert. Die dritte Ausbaustufe befindet sich in der Implementierungsphase. Bereits jetzt führt der Einsatz des Systems zu einer spürbaren Entlastung von Routinetätigkeiten. So hat sich z.B. die Auskunftsbereitschaft des Prüfungssekretariats wesentlich erhöht. Dies wird beim Erstellen von Leistungsbescheinigungen deutlich, wo sich der Zeitbedarf von mehreren Tagen auf wenige Minuten reduziert hat. Auch die zeitraubende und fehleranfällige Berechnung von Notendurchschnitten wurde durch das System vereinfacht.

Der Einarbeitungs- bzw. Schulungsaufwand war durch die benutzerfreundliche Gestaltung der Bedienungsoberfläche, das robuste Systemverhalten und durch ein Hilfesystem mit umfangreichen Konsistenzprüfungen bei Benutzereingaben gering. Positiv wirkte sich hier auch die Benutzerbeteiligung in der Entwurfsphase aus, da die Benutzer durch die Beteiligung am Systementwurf das System auch als „ihr" System auffassen. Das arbeits- und datenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren steht nach einer vorläufigen Testzulassung kurz vor der endgültigen Zulassung.

Das Projekt CuP des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt hat gezeigt, daß die Entwicklung und Implementierung von anspruchsvollen Informationssystemen auch auf der Basis einer PC-Lösung mit einer entsprechenden Entwicklungsumgebung sinnvoll und effizient möglich ist. Die geringen fachbereichsspezifischen Systemeigenschaften lassen das System CuP auch für andere Hochschulen geeignet erscheinen.

An der Freien Universität Berlin ist folgende Stelle zu besetzen:

Zentralinstitut John F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien

Universitätsprofessor/in C4

Aufgabengebiet: Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Theorie und Empirie der Politik in Nordamerika (USA, Kanada) einschließlich des Vergleichs politischer Systeme.

Einstellungsvoraussetzungen: Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (§ 100 BerlHG)

Erwünscht ist: die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit in Forschung und Lehre mit den anderen am John F. Kennedy-Institut vertretenen Disziplinen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen zu richten an die Freie Universität Berlin, Zentralinstitut John F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien, Verwaltung, Lansstr. 5-9, 1000 Berlin 33.

Die Freie Universität Berlin ist besonders um die Einstellung und Förderung von Wissenschaftler**innen** bemüht.

Zum Reisekostenabzug durch Hochschullehrer

Auch hier verschärft sich die Anerkennungspraxis der Finanzämter offenbar immer weiter — Ein Überblick über die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis — Der Beitrag wird in Heft 6 fortgesetzt

Gerade in jüngster Zeit erreichen die Geschäftsstelle auffallend viele Klagen von Mitgliedern, weil die Finanzämter ihnen im Gegensatz zur Praxis früherer Jahre ihre Reisekosten nicht als Werbungskosten anerkennen wollen.

Diesen bedauerlichen Umstand nehmen wir gern zum Anlaß, das komplexe Gebiet des steuerrechtlichen Reisekostenabzugs noch einmal gründlich unter die Lupe zu nehmen. Unser Hauptanliegen besteht darin, die Unterschiede in den einzelnen Arten von Reisen herauszustellen und die Mitglieder zu ermahnen, einerseits nicht vorschnell zu resignieren, sich andererseits die Sache aber auch nicht zu leicht zu machen. Die Finanzbeamten wollen überzeugt sein!

I. Berufliche Veranlassung

Reisekosten eines Hochschullehrers sind nicht grundsätzlich bereits als Werbungskosten steuerlich absetzbar (abzüglich gezahlten Reisekostenersatzes oder von -zuschüssen). Reisekosten sind nur dann Werbungskosten (oder Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit), wenn die Reise so gut wie ausschließlich beruflich veranlaßt gewesen ist. Es muß also ein enger Zusammenhang zwischen dem Anlaß der Reise mit dem engeren Forschungsgebiet des Hochschullehrers bestehen. Dieser muß dem Veranlagungsbeamten deutlich einsichtig gemacht werden. Außerdem ist zwischen verschiedenen Reisetypen (Reisen zum Besuch von Fachtagungen, Auslandsgruppenreisen zu Informationszwecken — Studienreisen — und Forschungsaufenthalten) zu unterscheiden.

II. Die Rechtsprechung

Die Finanzämter gehen offenbar mehr und mehr dazu über, Reisekosten nicht mehr steuermindernd anzuerkennen. Woher kommt das, ist die Rechtsprechung strenger geworden? Die Antwort lautet: eigentlich ist die Judikatur *nicht* restriktiver geworden. Sie unterscheidet aber feiner als früher, dadurch ist es für die Finanzbeamten schwieriger, die zutreffende Entscheidung zu fällen. Es wird nachfolgend zunächst ein Überblick über die vorliegende Judikatur zum Abzug von Aufwendungen für Reisen zum Besuch von Fachkongressen gegeben.

Mit Urteil vom 7. September 1978 (V 109/78, EFG 1979, 324, rechtskräftig) anerkannte das Finanzgericht Berlin Kosten für die Teilnahme an einem internationalen Fachkongreß als Betriebsausgaben (für Werbungskosten gilt dasselbe), wenn nach den Gesamtumständen (insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Gestaltung der Reise) keine begründeten Zweifel bestehen, daß die Aufwendungen ganz überwiegend beruflich veranlaßt sind. Ein Nachweis für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen sei regelmäßig nicht zu fordern. Bei den Klägern handelte es sich um Ehegatten, die beide als Zahnärzte freiberuflich tätig waren. Der Fachkongreß fand in Athen statt. In der Entscheidung wird ausgeführt, die Tatsache, daß ein internationaler Kongreß im Ausland stattgefunden habe, könne im allgemeinen keine Bedeutung haben. Denn solche Kongresse könnten selbstverständlich nicht stets nur in Deutschland durchgeführt werden. Die Wahl des Tagungsortes könne daher nur in Ausnahmefällen gegen den beruflich bedingten Charakter der Veranstaltung sprechen. Im allgemeinen reiche es aus, wenn der Steuerpflichtige nachweise, daß er seine Reise auf die Zeit der Veranstaltung abgestimmt, also insbesondere weder vorher noch nachher eine privaten Zwecken dienende Bildungs- oder Erholungsreise unternommen habe.

Dem zeitlichen Moment kommt entscheidende Bedeutung zu. Im Urteil vom 28. Oktober 1976 (IV R 35/76, BStBl. II 1977, 238) erklärte der Bundesfinanzhof die Aufwendungen eines Zahnarztes für eine Reise zum Besuch eines Fachkongresses im Ausland für nicht ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich veranlaßt und deshalb die Aufwendungen insgesamt für nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung, weil von einer siebzehntägigen Reise nur neun Tage fachlichen Veranstaltungen dienten. Positiv fällt an der Entscheidung auf, daß die Frage, ob Reisekosten als Betriebsausgaben (Werbungskosten) oder als nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung zu behandeln sind, nicht anhand der Höhe der Aufwendungen zu entscheiden sei. Die Vorinstanz hatte sich dafür ausgesprochen, private Gründe stünden immer dann im Vordergrund, wenn die Höhe des Zeit- und Geldaufwandes für die Teilnahme an einem Kongreß „in einem offenbar unangemessenen Verhältnis zu dem möglichen beruflichen Wert der Kongreßreise stehe". Auch biete das Studium von Fachschrifttum und von Manuskripten eine bessere Gewähr für das Verständnis der Vorträge. Diesen Gedankengängen, die auch das rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Berlin vom 11. Dezember 1975 (V 142/75, EFG 1976, 326) tragen, hat der Bundesfinanzhof eine eindeutige Absage erteilt. Das Steuerrecht schreibe nicht vor, welche Aufwendungen im beruflichen Interesse erforderlich seien; ebenso sei es grundsätzlich ohne Belang, ob sie üblich oder zweckmäßig sind. Allerdings könnten Unüblichkeit oder Unzweckmäßigkeit als Anzeichen

Der vollständige Aufsatz, der auch bereits die in Heft 6 erscheinende Fortsetzung enthält, kann mit den wichtigsten Finanzgerichtsurteilen als „Steuer 7" unseres Material-Services bezogen werden.

außerberuflicher Erwägungen gewertet werden.

Ähnlich argumentiert auch das Urteil des BFH vom 15. Juli 1976 (IV R 90/73, BStBl. II 1977, 54). Hier wurde entschieden, daß Aufwendungen für die Reise eines Facharztes zu einem Fachkongreß in Japan dann keine Betriebsausgaben darstellten, wenn die Reise außerhalb des Besuches des Fachkongresses die Gelegenheit zum Besuch zahlreicher touristisch interessanter Städte biete, auch wenn dort Besichtigungen und Besprechungen von allgemeinem ärztlichen Interesse stattgefunden hätten. Eine klare Abgrenzung der beruflichen von der privaten Sphäre sei nur dann gewährleistet, wenn die Reise dem Besuch einer straff organisierten Fachtagung diene oder wenn sie ohne einen solchen Anlaß auf die besonderen beruflichen Belange des Steuerpflichtigen zugeschnitten und die Befriedigung privater Interessen nahezu ausgeschlossen ist; dabei wird vorausgesetzt, daß die Teilnahme des Steuerpflichtigen an den beruflichen Veranstaltungen feststehe. In der Tatsache, daß nicht die Möglichkeit eines Direktfluges nach Tokio gewählt wurde, sondern die Reiseroute in die Städte Teheran, Neu Delhi, Bangkok, Hongkong, Bombay und Kairo führte, deren Besuch für die Teilnahme am Krebskongreß nicht erforderlich war, wurde geschlossen, daß die Kläger die insgesamt dreiwöchige Reise zumindest auch wegen der damit verbundenen touristischen Erlebnisse unternommen hätten. Zu erwähnen ist auch, daß in der Teilnahme der Kinder an der Reise, obwohl beide Medizin studierten, ein Indiz für den privaten Anlaß der Reise gesehen wurde.

Das rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf, Senate in Köln, vom 21. Februar 1980 (XVII 42/78 E, EFG 1980, 330) hat die Aufwendungen eines Hochschullehrers der Anatomie für eine Reise zu einem Fachkongreß in Japan als Werbungskosten anerkannt. Der Kläger nahm vom 22. August bis 7. September an einer Fluggemeinschaftsreise in den fernen Osten teil. Er besuchte in Tokio den 10. Internationalen Anatomiekongreß und hielt dort einen im Tagungsprogramm ausgewiesenen Vortrag. Er nahm im übrigen in seiner Eigenschaft als Schriftführer der Anatomischen Gesellschaft an den Sitzungen der Tagungsgremien teil, in denen Wünsche der Bundesrepublik zur Nomenklatur diskutiert und die Themen für den nächsten europäischen und nächsten Weltkongreß festgelegt worden seien. Hervorzuheben ist der zeitliche Ablauf: der eigentliche Kongreß dauerte sechs Tage, danach besichtigte der Hochschullehrer bei der Fa. X das Rasterelektronenmikroskop, das für die Abteilung einer Technischen Hochschule in Japan angeschafft werden sollte. Danach nahm der Kläger zwei Tage lang an einem wissenschaftlichen Symposium in Kyoto teil. Dazwischen waren ihm lediglich zwei Sonntage und an zwei weiteren Tagen Zeit für private Unternehmungen wie Rundfahrten durch Bali und Singapur verblieben. Aus diesen nicht mit beruflichen Veranstaltungen ausgefüllten Tagen hätte die sonst eindeutig beruflich veranlaßte Reise nicht den Charakter einer privaten Reise erhalten. Zum einen sei davon auszugehen, daß die Bedeutung privater Unternehmungen ohnehin in den Hintergrund tritt, wenn offensichtlich ein beruflicher Anlaß für die Reise bestanden hat. Hinzukomme, daß die für die privaten Unternehmungen verbliebene Zeit weder für sich genommen noch bezogen auf die gesamte Dauer der Reise ins Gewicht falle. Bereits im Urteil vom 12. April 1979 (IV R 106/77, BStBl. II 1979, 513) habe der Bundesfinanzhof darauf hingewiesen, daß letztlich mit jeder beruflich veranlaßten Reise zum persönlichen Bereich zählende Veranstaltungen verbunden sind. Etwas anderes ergäbe sich auch dann nicht, weil die Zeit für die privaten Unternehmungen am Schluß der Reise und nicht zwischen den beruflichen Veranstaltungen lag. So könnten zum persönlichen Bereich zählende Veranstaltungen die ausschließlich oder doch ganz überwiegend berufliche Veranlassung der Reise nur dann in Frage stellen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Reise auch wegen dieser privaten Veranstaltungen unternommen worden ist. Dies lasse sich nicht feststellen. Eine nicht unwichtige Erwägung schließt sich an, welche von den Finanzämtern meist mit entgegengesetztem negativen Ergebnis angestellt wird: Gegen eine private Mitveranlassung der Reise spreche auch, daß die Gemeinschaftsreise wesentlich kostengünstiger als eine Einzelreise war, und daß der Kläger sich deshalb für die Gemeinschaftsreise unter Einschluß des Aufenthalts in Bali und Singapur entschieden hat, wie er glaubhaft vorgetragen habe.

Durch Urteil vom 30. August 1979 (VII 55/74, EFG 1980, 595), welches vom BFH dadurch bestätigt wurde, daß der dagegen eingelegten Revisionszulassungsbeschwerde wegen mangelnder Erfolgsaussicht nicht stattgegeben wurde, hat das Niedersächsische Finanzgericht die Reiseaufwendungen einer Hochschullehrerin der Geographie für den Besuch eines Fachkongresses in Kanada und eine anschließende unter fachkundiger Leitung stehende Nachkongreßreise (Exkursion) durch die atlantischen Provinzen als Werbungskosten anerkannt. Wesentlich an dieser Entscheidung ist, daß das Gericht ausdrücklich anerkannt hat, Grundlage aller Forschung in der Geographie sei die „unmittelbare Beobachtung in der Landschaft". Nach Auffassung des Senats bedarf es keiner weiteren Begründung, daß ein als Hochschullehrer tätiger Geograph für seine Forschungsarbeit, seine Fortbildung und die Gestaltung seiner Vorlesungen auch Landschaften (Räume) im Ausland aufsuchen muß. Entsprechendes hat der BFH im Urteil vom 4. August 1967 (VI R 62/66, BFHE 90, 43, HFR 1968, 16) für einen als Hochschullehrer tätigen Kunsthistoriker festgestellt. Denn Hochschullehrer pflegen ihr Berufswissen in der Regel nicht aus zweiter Hand, also nicht allein aus Lehrbüchern usw. zu beziehen. Daß gerade geographisches Forschen, das die Erforschung von Räumen (Landschaften) zum Inhalt hat, ohne Reisen undenkbar ist, dürfte außer Frage stehen.

Das Urteil ist aber deswegen so hervorhebenswert, weil es mit Hilfe des Hochschulverbandes und dessen beratender Betreuung erstritten worden ist. Aufgrund dessen besteht eine subtile Kenntnis darüber, wie sehr der jedes Detail ausschöpfende, dem Gericht unterbreitete und anschaulich aufgearbeitete Sachverhalt, handschriftliche Notizen und in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin verlesene Aufzeichnungen über die Reise der Grund für die obsiegende Entscheidung gewesen ist.

Es geht nämlich auch anders: „Bei einem Professor der Geographie ist nicht jede unter geographischen Gesichtspunkten interessante Auslandsreise schon deshalb ein Teil der Berufsausübung. Aufwendungen hierfür sind nur dann als Werbungskosten anzuerkennen, wenn ein enger und konkreter Bezug zur beruflichen Tätigkeit wie etwa ein Forschungsauftrag für diese Gegend, vorliegt." Dies ist der Tenor des BFH-Urteils vom 23. Oktober 1981 (VI R 71/78, BStBl. II 1982, 69), durch das ein Werbungskostenabzug der Aufwendungen eines Hochschullehrers der Geographie für die Teilnahme an einer fünfwöchigen, von einer Reisegesellschaft organisierten Gruppenreise durch die Sahara abgelehnt wurde. In der Urteilsbegründung ist unter anderem ausgeführt, daß ebenso wie Auslandsgruppenreisen zu Informationszwecken bei Unternehmern deren allgemeine wirtschaftliche Bildung erweitern und bei anderen Berufsgruppen — etwa bei Architekten, Kunstgeschichtlern oder Volkswirten — ihrer allgemeinen beruflichen Fortbildung dienen könnten, könne eine solche Reise auch die allgemeine berufliche Bildung eines Professors für Geographie fördern. Dies reiche jedoch nach der Entscheidung des Großen Senats des BFH vom 27. November 1978 (GrS 8/77, BStBl. II 1979, 213) — auf die noch zurückzukommen sein wird — auch bei einem Professor der Geographie für den Werbungskostenabzug nicht aus. Denn eine solche Kenntniserweiterung sei der Allgemeinbildung und damit der Lebensführung zuzurechnen. Das Urteil ist dennoch nicht absolut negativ; es gibt gewissermaßen Hilfestellung und Anleitung, wie die Anerkennung zu erreichen ist, wenn es fortfährt: „Der Kläger hätte daher den engen Bezug seiner Reise durch die Sahara zu seiner beruflichen Tätigkeit konkret dartun müssen. Ein solcher Zusammenhang wäre dann gegeben, wenn der Kläger nachweisbar die Absicht gehabt hätte, ein Buch speziell über die Sahara zu schreiben oder wenn er die Reise wegen eines ihm für die Sahara erteilten Forschungsauftrags oder wegen einer anschließenden Semestervorlesung speziell über dieses Thema unternommen hätte."

Als wesentlich hervorzuheben ist an dieser Entscheidung außerdem, daß dem Umstand, daß die Hochschule dem Kläger die Reise genehmigt und mit einem — allerdings ganz geringfügigen — Zuschuß unterstützt hatte, keinerlei Bedeutung zugemessen wurde. Es ist nämlich ein weit verbreiteter Irrtum anzunehmen, durch die von der Hochschulverwaltung erteilte Dienstreisegenehmigung sei die „berufliche Veranlassung" der Reise im steuerrechtlichen Sinne bereits nachgewiesen. Hochschullehrer befinden selbst darüber, wann und wo sie im Dienst sind — dies wurde beispielsweise mit Urteil vom 18. März 1980 (Nr. 125 XXIV, BayBl. 1980, 524; vgl. MittHV 1980, 263) vom BayVGH bestätigt. Die Dienstreisegenehmigung hat somit streng genommen nur Bedeutung für die Gewährung von Reisekostenvergütung nach den Reisekostenvorschriften; gleichzeitig liegt in der Genehmigung ein Indiz für die Gewährung von Dienstunfallschutz. Auf der anderen Seite kann das Finanzamt aus der Tatsache, daß kein Reisekostenersatz oder -zuschuß gewährt wurde, nicht den umgekehrten Schluß ziehen, hieraus ergebe sich bereits, daß die Reise für den Hochschullehrer nicht beruflich veranlaßt gewesen sei. Diesem rechtlich völlig unbegründeten Einwand, der zudem die Beschränktheit der Hochschul-Reiseetats übersieht, sollte daher in jedem Fall energisch entgegengetreten werden. Die berufliche Veranlassung im steuerrechtlichen Sinne ergibt sich allerdings auch noch nicht allein daraus, daß eine Stelle außerhalb der Hochschule (z.B. die DFG) Reisekosten ersetzt oder bezuschußt hat.

III. Auslandsgruppenreisen zu Informationszwecken

Die bisher wiedergegebenen Urteile betrafen überwiegend Reisen zur Teilnahme an Fachkongressen. Diese Reisekosten müssen, eine entsprechende Sachverhaltsgestaltung und Darlegung der beruflichen Veranlassung der Reise vorausgesetzt (und hier darf man die Mühe der „Arbeit am Sachverhalt" und der Vorlage von Arbeitsunterlagen nicht scheuen), auch heute noch als Werbungskosten anerkannt werden.

Eine besondere Problematik enthalten aber sogenannte Gruppen- (oder auch Einzel-)reisen zu Informationszwecken. Verschiedene Senate des Bundesfinanzhofs sahen hier so große Abgrenzungsschwierigkeiten, daß der Große Senat des BFH zur Beschlußfassung zusammengetreten ist. Es erging daraufhin der berühmt-berüchtigte Beschluß vom 27. November 1978 (GrS 8/77, BStBl. II 1979, 213), in dem u.a. eine Reihe von Entscheidungskriterien aufgestellt wurden, deren Vorliegen künftig die Voraussetzung für den Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug darstellen sollten. Diese sind:

- im wesentlichen gleichartiger (homogener) Teilnehmerkreis;
- kein häufiger Ortswechsel mit Besuch beliebter touristischer Ziele;
- fachliche Organisation, hierbei soll aber nicht jede von einem Fachverband organisierte Reise bereits als betrieblich veranlaßt anzusehen sein;
- kein Einschluß besonders vieler Wochenenden und Feiertage;
- Wahl des am wenigsten zeit- und kostenaufwendigen Beförderungsmittels (kein Passagierschiff!);
- tatsächliche Teilnahme am Fachprogramm.

IV. Die Verwaltungspraxis

Der genannte Beschluß des Großen Senats, der eine vom Fachverband der Müllabfuhr, Grubenentleerung, Straßen- und Industriegeländereinigung organisierte Reise in die USA betraf, also mit Reisen von Hochschullehrern direkt überhaupt nichts zu tun hatte, hat offenbar dadurch zu einer deutlichen Erschwerung des Reisekostenabzugs durch Professoren geführt, daß sich die Finanzverwaltung in den Folgejahren daran gemacht hat, die einschränkenden Kriterien liebevoll in Erlaßform zu kleiden. In der Sammlung „Steuererlasse in Karteiform — StEK" findet sich eine große Zahl der in den Jahren 1979 bis 1985 herausgegebenen Erlasse der Oberfinanzdirektionen, welche gewissermaßen Anweisungen an die örtlichen Finanzämter für deren Anerkennungspraxis darstellen.

An diesen Erlassen macht bereits das Aktenzeichen S 2227 hellhörig. Nach dem einheitlichen Aktenplan der Oberfinanzdirektionen handelt es sich dabei nämlich um „nicht abzugsfähige Ausgaben". Dem veranlagenden Finanzbeamten wird also die Nichtanerkennung per Erlaß empfohlen. Steuerberater insbesondere aus Bayern wissen davon zu berichten, die Veranlagungsbeamten seien gehalten, Reisekosten von Hochschullehrern nicht zum Abzug anzuerkennen, andernfalls ein schriftlicher Bericht an die zuständige Oberfinanzdirektion mit Vorlage der Akte zu erfolgen habe.

Den Erlassen kann zwar nicht von vornherein abgesprochen werden, daß sie sich nicht — wenigstens teilweise — um eine Differenzierung nach allgemeinen Reisen, Auslandsgruppenreisen zu Informationszwecken, und Reisen zum Besuch von Fachtagungen im Ausland bemühten. Dennoch sind den Erlassen zahlreiche Unrichtigkeiten oder zumindest Vergröberungen („terribles simplificateurs") unterlaufen. So ist es beispielsweise unrichtig zu fordern, daß die tatsächliche Anwesenheit anläßlich der Teilnahme an einer Fachtagung durch Anwesenheitstestate „in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Verbindung mit der testierten Veranstaltung" nachgewiesen werden müsse, und zwar erteilt „nur dem jeweiligen Teilnehmer". Nicht zutreffend ist es auch, wenn gegen die berufliche Veranlassung sprechen soll, daß dem Teilnehmer kein Sonderurlaub oder Reisekostenzuschuß gewährt worden ist, oder, daß die Tagung während der am besuchten Ort üblichen touristischen Saison stattgefunden hat, oder daß die Reiseaufwendungen im Verhältnis zu den damit in Zusammenhang stehenden Einkünften oder dem gewünschten beruflichen Effekt (was ist das bei einem Hochschullehrer?) unverhältnismäßig gewesen seien.

V. Die neuere Rechtsprechung

Auffallend ist, daß die genannten Erlasse (deren es sicher noch weit mehr gibt) die nach dem Beschluß des Großen Senates vom 27. November 1978, welcher — wie gesagt — weder Hochschullehrer noch Reisen aus unmittelbarem beruflichen Anlaß betraf, liegende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ignorieren. Hervorzuheben ist hier insbesondere das BFH-Urteil vom 12. April 1979 (IV R 106/77, BStBl. II 1979, 513). Kläger war hier ein Chefarzt einer Urologischen Klinik, in der er auch eine freiberufliche Praxis betrieb. Es handelte sich um eine vierwöchige Reise nach Südafrika zur Teilnahme an einem Fachkongreß mit Halten von drei Vorträgen, Besuch verschiedener Kliniken mit Teilnahme an Operationen und Besprechungen mit Kollegen. Das Finanzgericht hatte zunächst den Abzug der geltend gemachten Aufwendungen nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen, weil für eine private Veranlassung die Mitnahme der Ehefrau, die zahlreichen, oft mehrtägigen Pausen und die Wahl des Beförderungsmittels gesprochen hätten. Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof hervorgehoben, daß Reisen, denen ein unmittelbar beruflicher Anlaß zugrundeliegt wie beim Halten eines Vortrages auf einem Fachkongreß anders zu bewerten sind als Auslandsgruppenreisen, die zur Informationszwecken veranstaltet werden. Die Bedeutung einzelner privater Unternehmungen trete in den Hintergrund, wenn ein unmittelbarer beruflicher Anlaß für die Reise bestehe. So könne bei einem Wissenschaftler, der im Ausland in geringen zeitlichen Abständen mehrere Fachvorträge halte und die zwischen den einzelnen Vortragsveranstaltungen liegende Zeit teilweise auch für private Unternehmungen nutze, der berufliche Anlaß dieser Reise nicht wegen dieser Ausflüge in Frage gestellt werden. Die Reise des Wissenschaftlers (oder eines Geschäftsmannes, der sich zu Vertragsverhandlungen im Ausland aufhalte), unterscheide sich deutlich von den Informationsreisen, denen ein solcher unmittelbarer beruflicher (betrieblicher) Anlaß fehle und bei denen daher mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, daß sie auch aus Gründen der privaten Lebensführung unternommen werden. Bei den Informationsreisen könne die Gestaltung der Ruhepausen ein erhebliches Indiz für den privaten Anlaß der Reise sein, wie der Große Senat des BFH in seinem Beschluß GrS 8/77 im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung ausgeführt habe. Diese für Auslandsgruppenreisen geltenden Erwägungen ließen sich indessen nicht ohne weiteres auf Reisen übertragen, denen offensichtlich ein unmittelbarer betrieblicher (beruflicher) Anlaß zugrundeliege.

Im Urteil vom 15. Dezember 1982 (I R 73/79, BStBl. II 1983, 409) hielt der Bundesfinanzhof an seinem im Beschluß des Großen Senats vom 27. November 1978 (GrS 8/77, BStBl. II 1979, 213) aufgestellten Kriterien für die Anerkennung von Aufwendungen für eine Auslandsgruppenreise zu Informationszwecken fest. Er sah bei einem ansonsten gedrängten Fachprogramm bei einer siebentägigen Gesamtreisedauer einen Tag zur freien Verfügung und einen halben Tag für eine Stadtrundfahrt aber als von untergeordneter Bedeutung an.

(Wird fortgesetzt)

Literaturrecherche in Datenbanken

Computerunterstützte Literatursuche ist nicht mehr nur etwas für Spezialisten — Von Helmut Duddeck

Der Computer setzt sich auch in den Arbeitszimmern von Hochschullehrern immer mehr durch. Im Heft 1/88 der „Mitteilungen" wurden die Vorteile aufgezählt, die ein Personal Computer (PC) bei der Verwaltung von Korrespondenz, von Projektplänen oder von Literatursammlungen hat. Damit sind die Einsatzmöglichkeiten aber noch keineswegs erschöpft, denn der Bereich der Telekommunikation sollte nicht außer Acht gelassen werden.

Der vorliegende Artikel berichtet über Erfahrungen bei der Benutzung von Online-Datenbanken zur Literatursuche.

Hilfe durch Datenbanken

Das Studium der Fachliteratur ist für alle Disziplinen der unentbehrliche Hintergrund jeder Forschungstätigkeit, denn in den allermeisten Fällen steht eine wissenschaftliche Arbeit nicht isoliert für sich, sondern basiert auf Vorarbeiten anderer Autoren. In den letzten Jahren hat jedoch die Zahl der täglich neu erscheinenden Publikationen in sehr vielen Fächern ein solches Ausmaß angenommen, daß es oft schwierig geworden ist, selbst auf dem eigenen Arbeitsgebiet den Überblick zu behalten. Hier hilft die Sekundär- und Tertiärliteratur weiter, Übersichtartikel oder Monographien sowie große Sammelwerke, die die Originalarbeiten sichten und aufarbeiten. Aber auch diese sind mittlerweile so umfangreich geworden, daß der Umgang mit ihnen umständlich und zeitraubend wurde, ganz abgesehen von den Kosten, die die Literaturbeschaffungsetats vieler Universitäten und Institute über Gebühr strapazieren.

Hier hat sich nun in den letzten Jahren mit der Entwicklung von immer mehr und immer größeren Datenbanken eine Möglichkeit ergeben, bei der Literatursuche nicht nur Zeit, sondern auch Kosten einzusparen. Weltweit gibt es zur Zeit etwa 1200 Datenbankproduzenten, deren Erzeugnisse von ca. 500 Einrichtungen, in der Fachsprache „Hosts" genannt, angeboten werden und die auch praktisch alle großen Fächer abdecken, die an unseren Universitäten gelehrt werden, nicht nur die technischen und naturwissenschaftlichen. So zeigt eine Übersicht, daß Datenbasen aus dem Bereich der Wirtschaft mehr als 50% des Gesamtangebotes ausmachen. Hier spielt sicher das kommerzielle Interesse eine wesentliche Rolle. Auch die Juristen haben mit der Datenbasis JURIS ein potentes Werkzeug zur Hand. Anschriften und jeweilige Serviceangebote sind bei allen Universitätsbibliotheken zu erfragen.

Das Fach Chemie, auf dessen Gebiet der Autor über nähere Kenntnisse verfügt, ist hier bereits sehr weit fortgeschritten, weil die Produktion des größten Literatursammelwerkes, der sogenannten Chemical Abstracts, schon in den sechziger Jahren auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt wurde. Heute ist die Datenbank CAS Online (CAS = Chemical Abstracts Service; Columbus, Ohio, USA) eine der größten überhaupt und stellt das umfassendste Suchwerkzeug in der chemischen Literatur dar. In ihr werden pro Jahr fast 500.000 neue Originalarbeiten referiert, und zur Zeit (März 1988) sind dort fast 9 Millionen chemische Verbindungen gespeichert.

Auch die beiden wichtigen deutschen Systeme, das Handbuch der organischen Chemie (Beilstein) und das Handbuch der anorganischen Chemie (Gmelin), werden in kurzer Zeit vollständig „online recherchierbar" sein, wie der Fachausdruck lautet.

Die Benutzung von CAS Online, ein Fallbeispiel

Die Chemie verfügt über ein einzigartiges, selbst von der jeweiligen Sprache des Chemikers weitgehend unabhängiges Kommunikationsmittel. Dies ist die chemische Formel, mit der Stoffzusammensetzungen und chemische Reaktion in einer sehr kurzen, prägnanten Form niedergeschrieben und übermittelt werden können. Dementsprechend besteht CAS Online aus zwei unterschiedlichen Datenbasen.

Die eine, der sogenannte CA File, ist eine bibliographische Datenbasis, in der — wie diese Bezeichnung schon sagt — nach bibliographischen Angaben, aber auch nach Namen von Verbindungen, Reaktionstypen sowie Sachbegriffen recherchiert werden kann. Dieser Teil von CAS Online ist ganz analog wie alle anderen bibliographischen Datenbasen aufgebaut. Die Suchbegriffe können logisch miteinander verknüpft werden, so daß man das Rechercheproblem immer weiter einkreisen kann, bis man schließlich einen Antwortsatz erhält, der zum größten Teil nur noch aus relevanten Literaturangaben besteht.

Das Besondere und für den Chemiker so überaus Attraktive an CAS Online ist aber der zweite Teil, der REGISTRY File. Dieser erlaubt es, nach chemischen Formeln zu suchen, so wie sie der Chemiker gewohnt ist. Dabei kann man komplette Molekülstrukturen eingeben und sich die bibliographischen Angaben der Originalarbeiten ausdrucken lassen, in denen diese Verbindungen erwähnt sind. Man braucht sich dabei nicht einmal Gedanken über den systematischen Nomenklaturnamen zu machen, der häufig sehr umständlich und schwer abzuleiten ist. Auch hier liegt also eine enorme Zeit- und Arbeitsersparnis. Im Registry File sind aber auch sogenannte Substruktursuchen möglich, bei de-

nen alle Verbindungen gefunden werden, die ein bestimmtes, vom Rechercheur eingegebenes Strukturelement aufweisen. Dies ist in Abbildung 1 illustriert. Hier wurde nach einer Dreiring-Teilstruktur (oben) gesucht, und das System gibt zur Antwort, daß es unter den (damals) mehr als 7,7 Millionen Verbindungen insgesamt 194 gefunden hat, die die gewünschte Substruktur enthalten. Vier davon sind in Abbildung 1 dargestellt. (Der Deutlichkeit halber wurde das gesuchte Strukturelement nachträglich besonders hervorgehoben.) Eine solche Teilstrukturrecherche ist selbst mit größtem Aufwand von Hand nicht durchführbar. Auch der Nicht-Chemiker wird leicht erkennen, daß dies eine neue, sehr oft außerordentlich wertvolle und ihrer Bedeutung von vielen Chemikern noch gar nicht recht erkannte Dimension der Literatursuche darstellt.

An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber erwähnt, daß in letzter Zeit neben den bisher beschriebenen bibliographischen Datenbanken mehr und mehr Faktendatenbanken aufgebaut werden, aus denen nicht nur die bibliographischen Angaben, sondern sogar der gesamte Text der Originalarbeiten abzurufen ist. Es ist sicher nur noch eine Frage weniger Jahre, bis die ersten Publikationsorgane dieses Medium in den Vordergrund stellen werden.

Abbildung 1

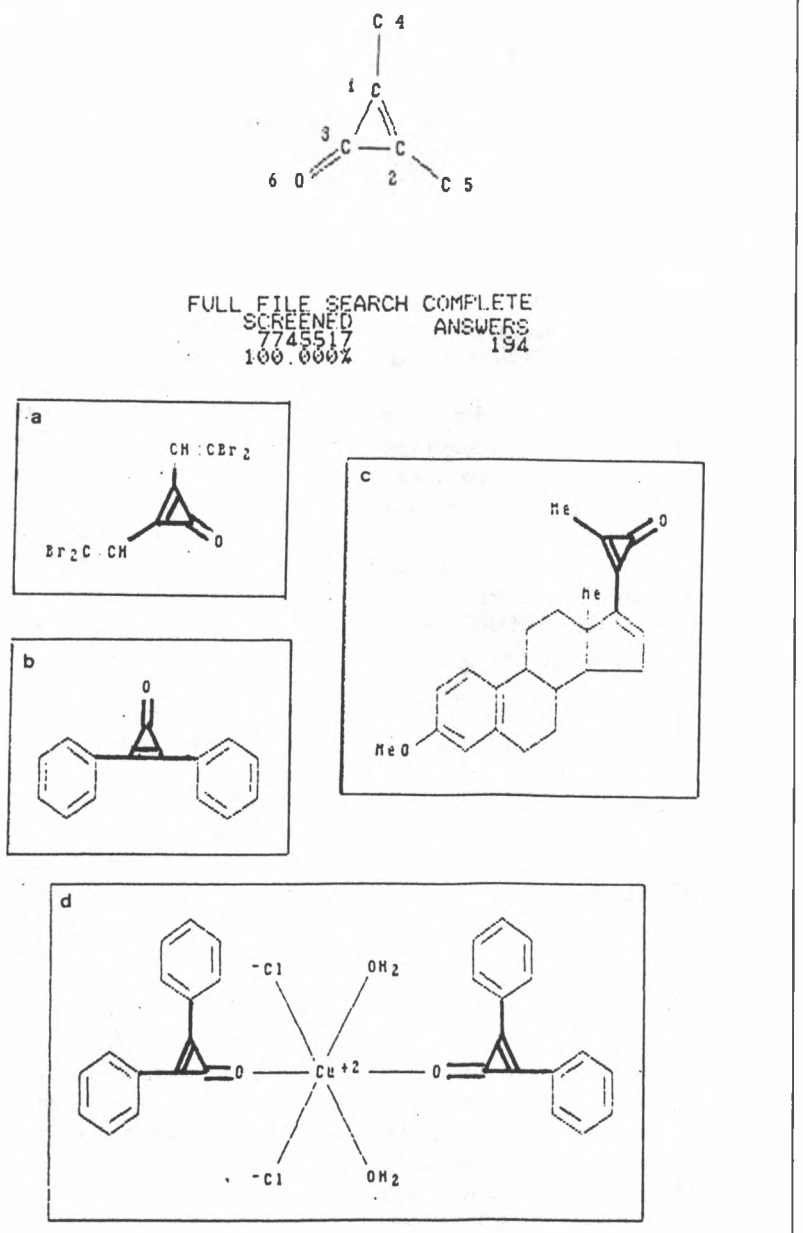

Telekommunikation und ihre Kosten

Die Recherche in einer Datenbank setzt natürlich voraus, daß der Benutzer eine physikalische Verbindung zur Datenbank herstellt. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen, muß aber wegen des Fernmeldemonopols immer die Dienste der Deutschen Bundespost (DBP) in Anspruch nehmen. Die einfachste Möglichkeit ist der Kauf eines Akustik-Kopplers, der an ein Telefon angeschlossen wird und die Verbindung über das Fernsprechnetz der DBP herstellt. Ebenso, wie man mit der ganzen Welt telefonieren kann, ist man auf diese Weise in der Lage, eine Online-Verbindung zu jedem beliebigen Datenbankanbieter herzustellen. Die Übertragungsgeschwindigkeit ist aber nicht sehr groß, und die Kosten können, vor allem bei Verbindungen mit überseeischen Hosts, recht hoch werden. Zudem ist aus technischen Gründen (analoge Datenübertragung) mit einer gewissen, wenn auch nicht zu hohen Fehlerquote zu rechnen.

Komfortabler, allerdings in der Anschaffung (DM 200) und bei den Grundgebühren (DM 180—450 pro Monat, je nach Art und Ausstattung) auch kostspieliger, ist die Einrichtung eines sogenannten DATEX-P-Anschlusses, der zugleich eine erheblich gesteigerte Übertragungssicherheit bietet. Wegen der genannten Kosten ist ein solcher Anschluß jedoch nur bei regelmäßiger Benutzung empfehlenswert. Es lohnt sich daher für jeden potentiellen Benutzer im Bereich einer Universität, im eigenen Rechenzentrum nachzufragen, ob dort nicht ein DATEX-P-Hauptanschluß existiert, so daß nur

noch eine inneruniversitäre Verbindung zwischen dem eigenen PC und dem Rechner der Universität aufgebaut werden muß. Vielfach existieren solche Leitungen bereits. Dann reduzieren sich die laufenden Kosten erheblich, so daß nur noch die tatsächlichen Übertragungsgebühren ins Gewicht fallen. Der entsprechende Gebührenkatalog der DBP ist etwas unübersichtlich, für eine durchschnittliche Recherche ist aber meist nur mit einigen DM zu rechnen, ein Betrag, der im Vergleich zu den eigentlichen Recherchekosten (siehe unten) relativ gering ist.

Zudem benötigt der Datenbankbenutzer ein sogenanntes Terminalprogramm, das ihm die Herstellung der Verbindung (LOGIN-Prozedur), die Kommunikation mit dem Host sowie die Speicherung und Aufarbeitung des Rechercheergebnisses wesentlich erleichtert. Es sind zahlreiche Programme dieser Art auf dem Markt, die unterschiedlichen Komfort bieten und über die man sich in jedem guten Computergeschäft informieren kann. Nach Kenntnis des Autors sind solche Programme zu Preisen zwischen DM 50 und 1600 zu haben, wobei die teuren nicht unbedingt die am besten geeigneten sein müssen. Auch hier lohnt es sich, beim eigenen Rechenzentrum nachzufragen, ob vielleicht Campus- oder Mehrfachlizenzen existieren.

Computer-Recherchen und ihre Kosten

Die Benutzung von Datenbanken erfordert eine gewisse Grundkenntnis über ihren Aufbau sowie über den Formalismus (Retrieval-Sprache), mit dessen Hilfe man kommunizieren kann. Hierzu gibt es bereits eine umfangreiche Literatur, die in den Computerabteilungen des Buchhandels erhältlich ist. Die Hostbetreiber bieten aber auch Einführungskurse an, in denen man alles Notwendige in wenigen Stunden oder Tagen erfahren kann. Das Problem ist meist nicht das Erlernen der Recherchetechnik, sondern vielmehr die subtile Kenntnis des Fachgebietes, auf dem man recherchiert.

Die Kosten für eine Recherche sind oft nicht unerheblich. Sie setzen sich im allgemeinen aus Grundgebühren für die Anschlußzeit sowie festen Beträgen pro Suchvorgang und pro ausgegebener Literaturstelle zusammen. Je nach Umfang kommen da leicht Beträge von einigen Hundert DM zusammen. Bei diesen Preisen sollte man jedoch immer bedenken, daß durch eine Computerrecherche enorm viel Arbeitszeit in der Bibliothek eingespart werden kann. Die großen Industriefirmen haben dies schon längst erkannt und spezielle Abteilungen für die Online-Literaturbeschaffung eingerichtet. Hier bietet sich Universitätsangehörigen oft ein Ausweg aus dem Dilemma der hohen Kosten, denn die Wissenschaftsministerien einiger Bundesländer bieten Finanzierungshilfen an. Nordrhein-Westfalen beispielsweise hat Rahmenverträge mit den wichtigsten Datenbankanbietern abgeschlossen, die es den Universitätsangehörigen erlauben, zu erheblich geminderten, auch angesichts der angespannten Haushaltslage durchaus erträglichen Kosten Literatursuchen durchzuführen. Auch wenn in diesem Programm die zentralen Recherchestationen innerhalb der Universitätsbibliotheken favorisiert werden, sollte sich bei entsprechendem Bedarf niemand davon abhalten lassen, eine dezentrale Einrichtung, z.B. auf Fakultäts- oder Institutsebene, aufzubauen.

Die Chemiker an Hochschulinstituten haben es hier wieder besonders gut. Ihnen bietet der Chemical-Abstract-Service die Benutzung der Datenbank CAS-Online im sogenannten Academic Programm mit einem 90%igen Rabatt (!) an. Die dann noch anfallenden Kosten liegen nach den Erfahrungen des Autors meist zwischen 1 und 10 US$ und gehen nur im Falle einer Substrukturrecherche wesentlich darüber hinaus. Die an das Academic Programm geknüpften Bedingungen, nämlich keine Recherche für außeruniversitäre Einrichtungen und Zugang nur nachts oder morgens, d.h. vor 8 Uhr amerikanischer Ostküstenzeit, sind leicht zu erfüllen. Angesichts dieser niedrigen Kosten finden Online-Literaturrecherchen auch zunehmend Eingang in die Ausbildung von Chemiestudenten.

Ausblick

Die Literatursuche per Computer wird mit Sicherheit in der Zukunft sehr stark an Bedeutung gewinnen. Es ist sogar damit zu rechnen, daß viele Zeitschriften und Referateorgane dazu übergehen werden, ihre Dienste hauptsächlich über elektronische Speichermedien zur Verfügung zu stellen. Zudem werden der auf allen Bibliotheken lastende Kostendruck und die zunehmende Raumnot dazu führen, daß man selten gelesene Journale, ja vielleicht sogar umfangreiche Register von Referateorganen gar nicht mehr in der gedruckten Version anschafft, sondern sie dem Benutzer online oder auf Datenträgern gespeichert anbietet. Die Universität Bielefeld beispielsweise ist zur Zeit dabei, ihren Bibliothekskatalog als recherchierbare Datenbank auf Compact-Disk zur Benutzung auf PC's anzubieten. (Das ist das gleiche Speichermedium wie die kleinen, silbrig glänzenden Scheiben, die seit kurzem begonnen haben, in der Musikbranche die herkömmlichen Schallplatten abzulösen.)

Ersatz für das Buch?

Wir befinden uns in einer Zeit des rapiden Wandels bei der Informationsvermittlung. Mit zunehmender Geschwindigkeit erfolgt eine Umstellung der Informationsträger vom bedruckten Papier zum magnetischen oder optischen Medium. Elektronisch gespeichertes Wissen wird in naher Zukunft eine vergleichbare Bedeutung wie das gedruckte Wort haben, auch wenn — hoffentlich — der Computer niemals das Buch ersetzen wird. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig Erfahrungen mit den neuen Techniken zu sammeln, um nicht zu einem späteren Zeitpunkt feststellen zu müssen, daß man von wichtigen Informationssträngen abgeschnitten ist.

Bildung und Identität

Begriffliche Klärungen zu einer Aufgabe von Schule und Hochschule — Von Henning Kößler

Lange Zeit war die Ausbildung, insbesondere die Berufs- und Praxisorientierung das bevorzugte Thema der Bildungsreform. Im Bildungsgesamtplan, im Hochschulrahmengesetz und vor allem in der Diskussion um die Studienreform spielte sie eine dominierende Rolle. Mit der Erkenntnis, daß sich der erste berufsqualifizierende Abschluß auf dem Arbeitsmarkt nicht im erwarteten Maße durchgesetzt hat, erfreut sich das Thema Bildung zunehmenden Interesses. Dies nimmt der Autor zum Anlaß, über die Bedeutung der Bildung für die Identität und den Persönlichkeitswert des Menschen zu reflektieren. Der nachstehend abgedruckte Beitrag ist eine gekürzte Fassung des Aufsatzes von Henning Kößler.

Plötzlich ist das Thema Bildung wieder aktuell, dieser hohe Selbstwert mit der angenehmen Eigenschaft, die Frage der beruflichen Verwertbarkeit gar nicht erst aufkommen zu lassen. Die neue Bildungsdiskussion lenkt die Aufmerksamkeit auf weniger brisante Probleme. Doch kann die Alibifunktion die neue Debatte zwar auslösen, aber nicht erklären. Die Diskussion wird ja eher im Optativ als im Indikativ geführt: über etwas, das man zwar haben möchte, müßte oder sollte, aber eben nicht hat. Selbst wer auf den Bildungswert des Hochschulstudiums hinweist, will damit nicht behaupten, daß dieses Studium heute tatsächlich Bildung bewirke. Aber auch die Schulen werden gefragt, wie es um die Bildung derer bestellt ist, denen sie mit dem Abiturzeugnis die Reife attestieren. Die Diskussion wird über ein Defizit geführt, das — deutlich als solches bewußt — beide, Schule und Hochschule, gleichermaßen betrifft.

Nun sollte man sich, bevor man auf Abhilfe sinnt, zunächst darüber verständigen, was man eigentlich will. Aber das ist schwierig: Wir haben heute keinen gemeinsamen, konsensfähigen Bildungsbegriff mehr. Zwar werden Defizite dingfest gemacht: die Vorbereitung auf die Informations- und Computergesellschaft etwa, was den Bereich der Schule betrifft, oder im Hochschulbereich das solide mathematische und historische Grundwissen. Aber als Beitrag zu einem modernen Bildungsbegriff ist dergleichen wohl nicht gemeint. Auch dies also eine angenehme Eigenschaft des Themas, daß es davor bewahrt, konkret werden zu müssen. Man kann sich seiner in souveräner Abstraktheit annehmen, und niemand muß fürchten, daß etwas Praktikables dabei herauskommt.

Unterricht und Schule

Will man diese Situation ändern, kommt man — mit Hegel zu reden — um die „Anstrengung des Begriffs" nicht herum. Zugegeben: eine Mühe, die gleichfalls nicht unmittelbar in Praxis mündet, aber ohne die diese Praxis blind, nämlich ohne Kenntnis der Ziele bliebe, zu denen sie führen soll. Was ist mit dem Wort „Bildung" gemeint? Eine terminologische Normierung sollte hier möglichst sprachgebrauchsnah und möglichst theoriearm sein. Sprachgebrauchsnah deshalb, weil es die Akzeptanz erhöht, wenn man in dem Terminus seinen bisherigen Sprachgebrauch wiederfindet, und theoriearm darum, weil Theorien oft strittig sind und damit die Konsensfähigkeit der vorgeschlagenen Normierung belasten. Man tut also gut daran, von der Umgangssprache auszugehen, in der Wörter wie „Bildungswesen", „Bildungssystem", „Bildungsangebot", „Bildungsgang", „Bildungschancen" usw. zum geläufigen Vokabular gehören. Schon ein kurzer Blick auf die sprachlichen und situativen Kontexte, in denen diese Wörter aufzutreten pflegen, ergibt, daß mit „Bildung" hier Unterricht und Schule (Hochschulen inbegriffen) gemeint sind. Was doch heißt: Nach unserem Sprachgebrauch ist „Unterricht" ein konstituierendes Merkmal, ein *definiens* von „Bildung". Zugleich kann dieses *definiens* als Abgrenzungskriterium gegenüber einem anderen, affinen Ausdruck unserer Gebrauchssprache fungieren: dem Ausdruck „Erziehung". Die Pädagogen haben Bände gefüllt mit der Frage, was das ist. Hier kann folgende Abgrenzung genügen: Überall, wo Bildung stattfindet, findet Unterricht statt (ein Satz, der leider nicht umkehrbar ist), während Erziehung auch ohne Unterricht stattfinden kann.

Persönlichkeitsbildung

Ein zweites *definiens* ergibt sich durch Erweiterung des ersten: Unterricht bedarf der Unterrichtsinhalte. Etwas wird gelehrt und unterrichtet: Höhere Analysis, Goethes Lyrik, moderne kosmologische Theorien, die Geschichte des Zweiten Weltkrieges... Unterricht ist Wissensvermittlung. Als gebildet gilt landläufig denn auch noch heute, wer über ein umfassendes, vielgefächertes Wissen verfügt, sich in der Geschichte auskennt wie in der Literatur, in der bildenden Kunst wie in der Musik, wer etwas von Kant und Freud gelesen, Englisch und Französisch gelernt hat und sich auch durch kompliziertere Fremdwörter nicht ins Bockshorn jagen läßt. Kein Wunder, daß diesem Bildungsbegriff immer wieder enzyklopädische Vielwisserei angekreidet worden ist. Was hier fehlt — und das ist das dritte Bestimmungsstück für den Bildungsbegriff —, ist die Prägung und Formung der Persönlichkeit durch das Gelernte, Persönlichkeitsbildung also als das, was nach einem Wort der schwedischen Pädagogin Ellen Key übrig bleibt, wenn man das Erlernte längst vergessen hat.

Bildung verändert

Indessen: Was ist das für ein vergessensresistenter Rest, den das

Wissen zurückläßt? Die Frage wird zugänglicher, wenn man sie anders wendet: Was vermissen wir, wenn jemand zwar die Reihe der mittelalterlichen Kaiser aufsagen kann, seinen Zitatenschatz aus der Weltliteratur parat hat und auf Anhieb weiß, wer wann die Dampfmaschine erfunden hat, aber mit dem Konflikt von *regium* und *sacerdotium* im Mittelalter nichts anfangen kann, von Goethes Naturlyrik kalt gelassen wird und die sozialen Folgen der Industrialisierung in England registriert wie das Erdbeben von Lissabon? Uns fehlt an solcher Kreuzworträtselbildung einmal die Integration und Synthese der Fakten, die dem Detail erst seine Bedeutung gibt und ohne die man Fakten nur konstatieren, nicht aber verstehen kann, und sodann (das hängt mit dem ersten zusammen) die Aneignung des Wissens, der innere Nachvollzug derart, daß er den Lernenden selbst involviert: als Sichhineinversetzen in eine historische Großsituation, als Einfühlung in Stimmung und Welterleben eines Gedichts, als Vergegenwärtigung der unabsehbaren, weltverändernden Folgen eines einzelnen Ereignisses und ihrer Ambivalenz oder noch und wieder anders. Erst „internalisiertes" Wissen führt über das angelernte Gedächtniswissen hinaus, enthebt das Gelernte der Belanglosigkeit und Auswechselbarkeit und hinterläßt seine Spuren, auch wenn es selbst längst dem Vergessen anheimfiel. Nähere Analyse ergibt, daß die angeeigneten Sachverhalte dabei als Argumente, (deskriptive) Begründungssätze für normative Sätze fungieren, die selbst gar nicht auftreten, mit denen aber das internalisierende Subjekt jene Begründungen zu vollständigen moralischen Argumentationen ergänzt. So können die sozialen Folgen des Manchestertums als Begründung für die Sozialbindung des Eigentums fungieren oder die Hinnahme der Schönheit der Welt in Goethes Naturlyrik als Argument für die Norm, sich in solches Naturerleben einzuüben. Derart internalisiertes Wissen aber kann Menschen prägen und verändern, und diese Spuren bleiben, auch wenn die Details der englischen Sozialgeschichte oder die Texte Goethescher Lyrik längst nicht mehr präsent sind. Sie verändern Selbstverständnis und Lebensgefühl, setzen einem Stück gedankenloser Selbstbefangenheit ein Ende, sensibilisieren für Sachverhalte, die man bislang übersah, wecken neue Interessen, verändern den Katalog der eigenen Wünsche und führen zu neuen Wertungen, an denen sich das Verhalten orientiert. Das reicht tief in das Sozialverhalten hinein, in die Berufswahl, die Partnerwahl, die Wahl der Freunde, das Freizeitverhalten, das verändert den Geschmack und prägt den Lebensstil.

Resistenter Rest

Man muß für diesen vergessensresistenten Wissensrest keinen neuen Terminus einführen. Sozial- und Persönlichkeitspsychologie haben dafür den Terminus „Einstellung" parat. Einstellungen sind Persönlichkeitsmerkmale, die einen Menschen in seiner Individualität kennzeichnen, ihn für oder gegen ihren Gegenstand einnehmen und damit sein Denken, Fühlen und Verhalten bestimmen. Wissen wirkt nun persönlichkeitsbildend, insofern es Einstellungen bewirkt oder verändert —, ein Satz, der sogleich der Einschränkung bedarf. Unser Sprachgebrauch reserviert das Wort „Bildung" für solche unterrichtsbewirkten Einstellungen, die wir moralisch für erstrebenswert halten. Vorurteile, Haß, Fanatismus, Menschenverachtung z.B. gehören nicht dazu, obgleich es zweifellos Einstellungen sind, die die Persönlichkeit prägen. Der Bildungsbegriff ist also schon per definitionem mit den Problemen der Rechtfertigung normativer Sätze belastet, eine Hypothek, die sich nicht abtragen läßt. Auch verlangt Bildung die Integration zahlreicher Einstellungen zu einem System stabiler Lebens- und Handlungsorientierungen, das unser Verhalten zu der Vielfalt, Widersprüchlichkeit und Komplexität der geschichtlich-gesellschaftlichen Welt, die uns umgibt, strukturiert, und die Person in ihr gewichtend und wertend Stellung nehmen, sich selbst „definieren" und Profil gewinnen läßt. Damit läßt sich der Bildungsbegriff folgendermaßen normieren:

Bildung ist der Erwerb eines Systems moralisch erwünschter Einstellungen durch die Aneignung von Wissen derart, daß Menschen im Bezugssystem ihrer geschichtlich-gesellschaftlichen Welt wählend, wertend und stellungnehmend ihren Standort definieren, Persönlichkeitsprofil bekommen und Lebens- und Handlungsorientierung gewinnen.

Man kann stattdessen auch sagen, Bildung bewirke Identität, denn ein durch Bildung erworbenes System von Einstellungen ist gar nichts anderes als ein Stück menschlicher Identität. Die menschenverändernde Wirkung der Bildung läßt sich mit Hilfe des Identitätsbegriffes erläutern und entfalten.

Objekt-Identität

Nun gehört das Wort „Identität" zu den vieldeutigen Ausdrücken unserer Sprache. Jahrhundertelang Terminus der Logik und Mathematik, hat es in den fünfziger Jahren in der Sozialwissenschaft eine auf den Menschen eingeschränkte Bedeutung erhalten, ohne jedoch — wie es bei „fruchtbaren Begriffen" zu gehen pflegt — je explizit geklärt worden zu sein. Heute ist von menschlicher Identität die Rede wie von Dingen und Sachverhalten unserer alltäglichen Lebenswelt: Man nimmt an, daß jeder weiß, wovon man spricht. Doch schon der Sachverhalt, daß die Identität, nach der ich mich selber frage, nicht dieselbe ist wie die, nach der mich die Polizei fragt, bleibt dabei unbemerkt, so daß die „Was ist das?"-Frage nun bezüglich dieser auf den Menschen eingegrenzten Identität wiederkehrt. Was ist das eigentlich: menschliche Identität?

Schon vor aller spezifisch menschlichen Identität gilt: Zur Identität von Dingen überhaupt gehört die Unterscheidbarkeit von gleichartigen anderen. Identität bedeutet Unverwechselbarkeit und Wiedererkennbarkeit, und dazu gehören

Merkmale, Kriterien der Unterscheidung und bleibende Kennzeichen. Ohne ein Woran des Erkennens und Wiedererkennens gibt es keine Identität. Das beim Hausmeister abgegebene Buch ist nur das von mir vermißte, wenn es auf Seite 27 einen Kaffeefleck und im zweiten Kapitel Unterstreichungen hat. „Identisch" ist eine Relation: a ist mit b identisch — auch dies die Identität, die Menschen und Dingen gleichermaßen zukommt. Die Identität, die der Beamte am Grenzübergang anhand meines Personalausweises überprüft, ist nicht meine spezifisch menschliche Identität. Ihn interessiert meine Ding-Identität: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort — Angaben, die mich so situationsunabhängig und verwechslungsfrei kenntlich machen. Auch die Frage „Wer ist das?" erkundigt sich in der Regel nach dieser Menschen und Dingen gemeinsamen Identität, und die Antwort sind „Gleichungen", Sätze, die Gegenstände unterschiedlicher Kennzeichnung als ein und denselben identifizieren: „Die aparte grauhaarige Dame rechts vom Fenster? Das ist die Frau des Landgerichtspräsidenten". Diese Dingen wie Menschen gleichermaßen zukommende Identität soll hier „Ding-" oder „Objekt-Identität" heißen.

Subjekt-Identität

Über die spezifisch menschliche, die personale Identität eines Menschen geben andere Fragen Auskunft, nicht wer jemand ist, sondern wie er sich versteht, womit er sich identifiziert und wie er sich zu sich selbst verhält. Diese personale Identität ist eine „Selbstreferenz" (N. Luhmann), ein Verhältnis, das auf sich selbst und ihre Beziehung zur Umwelt reflektierende menschliche Individuen oder Gruppen zu sich selber haben. Im Unterschied zur Ding- oder Objekt-Identität mag sie hier „personale" oder „Subjekt-Identität" heißen. Subjekt-Identität — darauf hat H. Lübbe hingewiesen — ist das Resultat einer Geschichte, einer Geschichte, an der man mitgewirkt, aber die man nicht gemacht hat. Subjekt-Identität als Resultat der Geschichte eines Menschen ist die Summe dessen, was einem Leben in die Wiege gelegt wurde, was er aus seinem Leben gemacht hat und was dieses Leben aus ihm gemacht hat.

Subjekt-Identität bedeutet Profil und Kontur für die Persönlichkeit (einschließlich der Ecken und Kanten, die dergleichen im Laufe eines Lebens mit sich bringt), bedeutet Individualität und Unverwechselbarkeit im Unterschied zu der Konturenlosigkeit und Blässe von Menschen, die in ihrer Identität nicht greifbar sind, weil es an Merkmalen mangelt, die ihnen zukommen könnten. Als „Gesetz, nach dem man angetreten", verlangt sie die Konsistenz des Handelns und die Treue zu sich selbst. Je undeutlicher die personale Identität von Menschen ist, umso gefügigeres Material bekommen Volkstribunen, Gurus und Demagogen. Doch gibt es nicht nur das Extrem identitätslosen, konturenlosen Lebens, das sich den Zumutungen von außen in ein Niemandsland hinein entzieht. Es gibt auch das andere Extrem: die Fanatiker-Identität, die Menschen zum blinden Werkzeug macht und deren Realitätsverlust sie für keine Argumente mehr erreichbar macht. Mit der Identität, die durch Bildung bewirkt wird, haben beide nichts zu tun. Diese Identität liegt zwischen den Extremen.

Man nähert sich ihr mit einer längst überfälligen Feststellung: Subjekt-Identität ist keine Selbstreferenz eines Robinson-Daseins, sondern stets auch ein Verhältnis des Subjekts zur geschichtlich-gesellschaftlichen Umwelt, ihren ethnischen, weltanschaulichen, sozialen und politischen Gruppierungen, ihren unterschiedlichen Zielen und Konflikten, ihren Traditionen und konkurrierenden Wertsystemen, die es in einem „Handel um Identitäten " (F. Wellendorf) für sich zu gewinnen suchen. Auch der Staat ist an diesem Handel beteiligt und kommt nicht aus ohne den Konsens seiner Bürger über den freiheitlichen Rechtsstaat und die Grundwerte der Verfassung. Kurz: Personale Identität ist immer geschichtlich-soziale Identität, Ich-Identität immer auch ein Stück Wir-Identität, Gruppen-Identität. Die geschichtlich-gesellschaftliche Umwelt mit ihren Vorgaben und Identifikationsangeboten ist das Bezugssystem, innerhalb dessen die Stellungnahmen und „Optionen " des Subjekts allererst Identität bewirken können.

Kulturelle Identität

Damit ist der Begriff der personalen Identität zwar nicht seinerseits definiert, doch so weit geklärt, daß sich der Zusammenhang von Bildung und Identität weiterführen läßt. Bildung bewirkt nicht personale Identität schlechthin, Bildung bewirkt kulturelle Identität, und das nicht nur als Wissen, das man auch wieder vergessen kann, sondern als Mentalität, als Weltsicht und Menschenbild und als das System von Einstellungen und stabilen Stellungnahmen, zu dem das Hineinwachsen in eine gesellschaftlich-kulturelle Praxis führt. Das alles aber hat mit Tradition zu tun, mit der Weitergabe kumulierten Wissens und Könnens von einer Generation auf die andere, der Weitergabe der Art des Wirtschaftens und des Lebensstiles, der Religion, der Kunst, der politischen, moralischen und ästhetischen Gesittung, der sozialen und institutionellen Ordnung und des geschichtlich-politischen Selbstverständnisses. Schule und Unterricht haben hier ihren Ort, sind Institutionen der Traditionsvermittlung, und Lehrer sind nicht freischaffende Pädagogen, nur ihrer inneren Berufung verpflichtet, dem Schüler zu dem subtilen Selbstgenuß einer harmonisch entfalteten Persönlichkeit zu verhelfen oder zur Emanzipation aus den Zwängen einer repressiven Gesellschaft, sondern Staatsbeamte mit dem gesellschaftlichen Auftrag, jene Tradition nicht abreißen zu lassen, die Gruppenidentität weiterzugeben an die nächste Generation und damit Selbsterhaltung und Fortbestand der Gesellschaft zu sichern. „Systemstabilisierung" ist ein naiver Vorwurf an die Adresse von Schule, Unterricht und Bildung: Zum Zwecke der eigenen Abschaffung hat noch keine Gesellschaft alljähr-

lich viele Steuer-Milliarden in ihr Bildungssystem investiert. Natürlich soll das nicht auf gläubige Affirmation und sterilen Traditionalismus hinauslaufen, sondern die Grundlage liefern zur Evolution angesichts sich wandelnder Bedingungen. Ohne kritisches Potential, ohne Selbstkorrektur- und Innovationsfähigkeit wäre eine Industriegesellschaft schnell am Ende.

Kulturelle Identität ist also zunächst gar nicht Identität eines einzelnen, sondern mit anderen geteilte, gemeinsame Identität: Wir-Identität einer Gruppe von Menschen gemeinsamer Geschichte, gemeinsamer Tradition und gemeinsamen Selbstverständnisses und als solche Subjekt-Identität von Großindividuen, die sich über sie definieren, gegen andere abgrenzen und, indem sie an ihr festhalten, sich selbst behaupten. Für das einzelne Gruppenmitglied ist sie insofern gar nichts Unterscheidendes, Individuierendes. Kulturelle Identität grenzt den einzelnen nicht gegen andere ab, sondern verbindet ihn mit ihnen und bedeutet Zugehörigkeit, Gemeinsamkeit, Vertrautheit, Heimat. Auch diese Subjekt-Identität von Großindividuen aber, etwa eines Volkes, ist das Resultat einer Geschichte, der politischen, der Mentalitäts-, der Religions- und Philosophiegeschichte ebenso wie der Kunst-, Literatur-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialgeschichte. So gibt es einen aus der Antike auf uns gekommenen ästhetischen Formenbestand, der zur kulturellen Identität Europas gehört, unser Schönheitsempfinden, unsere ästhetischen Normen bestimmt und zumal in den Renaissancen und Klassizismen der europäischen Kunstgeschichte greifbar wird. Und die Herkunft Europas aus Griechentum und Christentum sowie das Feuer der neuzeitlichen wissenschaftlichen Aufklärung, durch das das europäische Denken hindurchgegangen ist, sind schuld daran, daß es eine europäische Humanitätsidee (ein „abendländisches Menschenbild") und einen europäischen Begriff der Menschenwürde und der Menschenrechte gibt, die zu unserer kulturellen Identität gehören und aus ihr nicht wegzudenken sind.

Bildung setzt Wissen voraus

Noch einmal also: Kulturelle Identität ist zunächst nicht Ich-, sondern Gruppen-Identität. Mag indessen, was so auf die Gruppenmitglieder einwirkt, für alle ein und dasselbe sein —, was dabei herauskommt, ist es nicht. Eignung und Neigung, schon vorhandene Einstellungen, die Kontingenz der Umstände gehen in die Stellungnahmen ein und machen das Ergebnis individuell, so daß die kulturelle Identität der Gruppe nur Material ist für die kulturelle Identität des einzelnen. Es ist klar, daß solche Rezeptionsprozesse nicht im Ergebnis planbar sind. Väter mögen sich bei ihren Kindern ein bestimmtes Ergebnis wünschen und müssen dann doch vorlieb nehmen mit dem, was tatsächlich herausgekommen ist. Bildung bewirkt nun kulturelle Identität, sofern das weitergegebene Wissen stabile Einstellungen und Stellungnahmen bewirkt, die das Handeln leiten. Schon mit unserem physikalischen und chemischen Schulwissen wird ja nicht nur theoretische Einsicht in den Aufbau der Natur und die Gesetzmäßigkeit des Naturgeschehens tradiert. Weil es technisches Interventions- und Herrschaftswissen ist, das in die Natur einzugreifen, sie sich zunutze zu machen gestattet, gibt es auch die Haltung technischer Rationalität gegenüber der Natur weiter, diese mentale Basis europäischer Wissenschaft und Technik, die bei ihrem Siegeszug um den Globus nicht von ungefähr allenthalben alte, vorgefundene Identität zerstört. Und was in den Schulen die Kunstgeschichte an griechischer Plastik, gotischer Malerei, barocker Architektur und ihrer Gedankenwelt erschließt, vermittelt ja nicht Bilder aus fremden, exotischen Welten (dazu wären die Azteken oder der Buddhismus geeigneter), sondern Geschichte, aus der wir herkommen und die mit ihrer Formen- und Gedankenwelt beigetragen hat, daß aus uns das geworden ist, was wir heute sind. Ohne die menschenverändernde Weitergabe des Wissens, die wir „Bildung" nennen, ist unsere kulturelle Identität nicht zu denken.

Endlich erklärt der Zusammenhang von Bildung und Identität das politische Interesse, das Bildungsfragen in einer modernen Gesellschaft auf sich ziehen. Mag die kulturelle Identität des einzelnen kein öffentliches Interesse beanspruchen, die (kollektive) kulturelle Identität der jungen Generation ist für eine Gesellschaft und den Staat, der sie repräsentiert, eine Frage des Überlebens. In dem Wertwandel, der sich unter unseren Augen vollzieht, muß man nach Belegen für diese These nicht lange suchen. Ob ein Jahrhundert gedankenloser industrieller Ausbeutung der Natur in offene Technik- und Industriefeindlichkeit umschlägt, ob die Abenteuer plebiszitärer Basisdemokratie der Glanzlosigkeit unserer parlamentarischen Demokratie den Rang ablaufen oder die apokalyptischen Folgen eines Atomkrieges bereits den bloßen Willen zur Verteidigung als moralische Monstrosität erscheinen lassen —, dergleichen sind für einen Staat und seine Gesellschaft keine drittrangigen Fragen, über die sich mit beliebigem Ausgang reden ließe. Am Ergebnis entscheidet sich, was aus ihm wird und ob sich der Staat und die Gesellschaft von heute morgen noch werden wiedererkennen lassen.

Bildungsfragen sind kontroverse Fragen

Solche Fragen aber sind nicht lösbar wie mathematische Gleichungen, kühl, nüchtern und unbeteiligt. Hier steht Identität zur Disposition, Wir-Identität als der Grundkonsens über das Menschenbild, an dem sich das Leben orientiert, und über Güter und Werte, die das Handeln leiten. Kein Wunder deshalb, daß Bildungsfragen kontroverse Fragen sind: Fragen der Bildung heute sind Fragen der Identität von morgen.

Ich meine, bevor man fragt „Was sollen wir tun?", sollte man wissen, worum es geht. Den Zusammenhang von Bildung und Identität vor Augen zu haben, kann der gegenwärtigen Bildungsdiskussion nicht schaden.

Hochschullehrer als Elite

Deutsche Hochschullehrer als Elite 1815—1945. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1983; hrsg. von Klaus Schwabe. Boppard, Harald Boldt 1988. Erschienen in der Reihe: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 17, 315 S.; brosch., 72,— DM.

In ihren Büdinger Gesprächen hat die Ranke-Gesellschaft als Vereinigung für Geschichte im öffentlichen Leben Zusammensetzung und Funktion deutscher Führungsschichten seit dem ausgehenden Mittelalter untersucht. Dabei sind erste Ergebnisse über den deutschen Gelehrtenstand für die Zeit vor 1800 von Hellmuth Rößler und Günther Franz schon 1970 vorgelegt worden. Offenkundig aber kann man diese Berufsgruppe seit den Anfängen des 19. Jahrhunderts nicht mehr als einen „Stand" bezeichnen, obwohl zünftlerische Traditionen, wie auch diese neue Veröffentlichung zeigt, noch lange nachwirkten. Schon die Grundsätze Humboldts, wonach nur Forscher Hochschullehrer werden und die Studenten wenigstens dem Anspruch nach Teilnehmer an der wissenschaftlichen Diskussion sein sollten, mußten zu tiefgreifenden Veränderungen führen.

Damit entwickelte sich die deutsche Professorenschaft allmählich zu einer durch Leistung ausgewiesenen Elite, deren Mitglieder zwar Beamte waren, aber Selbstbestimmungsrechte erhielten oder erwarben, die anderen Staatsdienern nicht zuerkannt wurden. Unzweifelhaft hat diese Sonderstellung wesentlich dazu beigetragen, daß die deutsche Wissenschaft im 19. Jahrhundert „Weltgeltung ... gewann" (Schwabe). Zwar hat es an politischen Eingriffen, vor allem während der „Demagogenverfolgung" (1819 — 1848), nicht gefehlt. Eine vollkommene Unabhängigkeit vom Staate wurde auch später nicht erreicht. Allerdings wird man betonen müssen, daß Humboldt selbst eine staatsfreie Universität ausdrücklich verworfen hat und den Fakultäten sogar das Recht der Selbstergänzung verweigerte, weil er Cliquen-Bildung befürchtete. Seit dem Aufblühen Deutschlands im Bismarck-Reich wurden staatliche Eingriffe, auch wenn sie rechtlich ohne weiteres zulässig waren, immer seltener. Obwohl die Hochschullehrer kein Monopol für die Entwicklung der Wissenschaft und für die Festlegung der Ausbildungsgänge gewannen, bestimmten doch sie im wesentlichen die Maßstäbe, welche die Staatsbehörden ihren Entscheidungen zu Grunde legten.

Die technischen und sozialen Veränderungen seit dem frühen 19. Jahrhundert haben zu einem steigenden Bedarf an Akademikern einerseits, zu einer Akademisierung immer weiterer Ausbildungsbereiche andererseits geführt. Es bereitet daher methodische Schwierigkeiten, den Begriff des Hochschullehrers klar zu bestimmen. Bis ins 20. Jahrhundert galten als Universitätsprofessoren nur die Ordinarien der klassischen Fakultäten, wobei sich allerdings die früher eher propädeutischen Fächer unter dem Namen einer Philosophischen Fakultät rasch ausbreiteten. Einige von ihnen, so vor allem die Philosophie, galten zeitweilig geradezu als das geistige Zentrum einer Universität, und darauf vor allem wird man es zurückführen müssen, wenn sich Professoren auch als Werte bestimmende Elite, die Hochschulen „in ihrer Gesamtheit (als) etwas wie das öffentliche Gewissen des Volkes" (Friedrich Paulsen) verstanden haben.

Tatsächlich aber haben die Entwicklung der Wissenschaft und die Verwissenschaftlichung immer neuer Ausbildungsgebiete zu einer Aufsplitterung geführt, die es ausschließt, von der Wissenschaft als Normensetzer zu sprechen. Dementsprechend konnte ein Universitätsprofessor wohl auf seinem Fachgebiet, kaum aber in allgemeinen moralischen oder politischen Fragen als Autorität gelten. Bis heute ist diese Einsicht keineswegs Gemeingut aller Professoren geworden. Auch die Ausweitung des Rekrutierungsfeldes für Hochschullehrer, im 19. Jahrhundert schon ansatzweise verwirklicht, mußte zu einer größeren Differenzierung in den Wertvorstellungen führen. Allerdings hat das protestantische Bildungsbürgertum noch bis in unser Jahrhundert hinein die Masse der Professoren gestellt, und Katholiken wie Juden waren unter den Lehrstuhlinhabern eher die Ausnahme. Gerade das Selbstergänzungsrecht der Fakultäten, welches die Staatsbehörden fast immer respektierten, hat neben der Festlegung des Leistungsstandards eben doch auch der sozialen und weltanschaulichen Abgrenzung gedient. Nachdem Helmuth Plessner und Christian von Ferber in den 50er Jahren die sozialwissenschaftlichen Grundlagen geliefert haben, sind bereits gesicherte Einsichten möglich, wenn wir auch noch weit davon entfernt sind, von einem annähernd abschließenden Forschungsstand zu sprechen.

Die einzelnen Beiträge dieser Schrift zu besprechen ist bei begrenztem Raum unmöglich; genannt seien wenigstens die Verfasser: Klaus Schwabe, Charles E. Mc Clelland, Bernhard vom Brocke, Fritz Ringer, Rüdiger vom Bruch, Lothar Burchardt, Kurt Sontheimer, Bernd Faulenbach, Hellmut Seier und Wolfgang Stump. Alle Aufsätze behandeln die Entwicklung der Hochschullehrerschaft überhaupt oder der einzelner Fächer als Berufsgruppe unter jeweils bestimmten Rahmenbedingungen. Wissenschaftsgeschichte ist der Hintergrund, jedoch nicht der Inhalt der einzelnen Untersuchungen. Die Entwicklung der Wissenschaften hat letztlich zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Professorenschaft geführt und das Rekrutierungsfeld für Nachwuchskräfte erweitert. Andererseits zeigt sich, daß das jeweils bestehende politische System die Funktion der Gelehrten in der Gesellschaft entscheidend beeinflußte.

Kann man die deutschen Hochschullehrer vor 1848 mit Mc Clelland noch als eine (halbwegs geschlossene) Elite bezeichnen, die unter den einengenden Bedingungen der Restaurationspolitik fast zwangsläufig zum politischen Sprecher der Nation wurde, haben die Bedingungen in der konstitutionellen Monarchie und vor allem im Kaiserreich den Universitätsprofessoren zwar ein hohes soziales Ansehen verschafft, ihren politischen Einfluß als Gruppe jedoch eher gemindert. Gleichwohl hat die Anzahl der als Politiker wirkenden Gelehrten nicht nennenswert abgenommen. In der kurzlebigen Weimarer Republik sind die Hochschullehrer in ihrer Mehrheit nicht zur Stütze des demokratischen Verfassungsstaates geworden; sie bezahlten dies im Dritten Reich mit einem Absinken ihres sozialen Ansehens und ihrer fast völligen Ausschaltung aus dem öffentlichen Leben. Mißliebige Hochschullehrer wurden aus politischen und „rassischen" Gründen aus dem Amt entfernt; zahllose Staats- und Parteieingriffe behinderten die Wissenschaftsentwicklung und legten einzelne Disziplinen geradezu lahm. In einem allgemeinen wissenschafts- und professorenfeindlichen Klima konnten nicht einmal überzeugte nationalsozialistische Gelehrte auf Anerkennung hoffen.

Diese Besprechung kann die Lektüre des gehaltvollen Bandes nicht ersetzen, der Hochschullehrern aller Disziplinen zu empfehlen ist.

Georg Kotowski, Berlin

Hochschulzulassungsrecht

Horst Bahro: Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. 2., neubearbeitete Auflage 1986. (Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München) XXIV, 368 Seiten. Kartoniert, DM 110,—.

Zulassungsbestimmungen gehören noch immer zum Alltag der Hochschulen, wenn auch die Zahl der Studienfächer, die nicht jeden Bewerber aufnehmen können, oft stark überschätzt wird. Es bleibt auf jeden Fall ein bedrückendes Problem, die Regeln festzulegen, nach denen junge Menschen, die eine Zulassungsberechtigung für ein Hochschulstudium erworben haben, an der Inanspruchnahme dieses Rechtes gehindert werden sollen. Daher entzünden sich immer wieder kontroverse Diskussionen über die Institutionen, die nach Bundes- und Landesrecht in den letzten zwei Jahrzehnten geschaffen wurden, um das Numerus-Clausus-Problem administrativ in den Griff zu bekommen. Sie spitzen sich in der politischen Auseinandersetzung um das Für und Wider der „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, ZVS" zu.

Daher mag es noch zeitgemäß sein, auf den Kommentar von H. Bahro hinzuweisen, wenn auch dessen 2. Auflage bereits vor längerer Zeit erschienen ist. Der Verfasser war, bevor er seine Tätigkeit als Hochschulprofessor aufnahm, längere Jahre als Ministerialbeamter beruflich mit den Zulassungsproblemen befaßt. Er legt mit seinem Buch die wohl ausführlichste Darstellung dieses Themenkreises vor.

Im einleitenden Kapitel wird die Entwicklung des Hochschulzulassungsrechtes genau geschildert. Der Leser erfährt nicht nur, daß erst seit Mitte der 60er Jahre der Staat die Verteilung von knappen Studienplätzen an sich gezogen hat, sondern er lernt auch, daß nicht der Gesetzgeber, sondern das Bundesverfassungsgericht durch seine Entscheidung im Juli 1972 diese Entwicklung voll in Gang gebracht hat.

Der Artikel 12 des Grundgesetzes, der jedem Deutschen das Recht gibt, seine Ausbildungsstätte frei zu wählen, ist der Zentralpunkt aller juristischen Festlegungen. Ein analoges Recht gibt es in keinem anderen Land der Welt, so daß schon vom Ausgangspunkt her die Behandlung dieses länderübergreifenden Problems in der Bundesrepublik Deutschland sehr spezifisch behandelt wurde. Die weitere Entwicklung von 1972 bis heute hat der Verfasser in einer auch für Eingeweihte interessanten Weise nachgezeichnet. Dabei wird gerade Hochschullehrern, die von ihrem Fach her an internationale Bezüge gewohnt sind, klar werden, wie stark die bei uns geltenden Regeln für den Hochschulzugang auf den speziellen bundesdeutschen Verhältnissen beruhen. Es wird insbesondere deutlich, wie wenig Spielraum bei der Ausgestaltung der Zugangsmodalitäten zum Hochschulstudium aufgrund der Rechtsprechung bleibt.

Spätestens bei der Analyse des Mit- und Gegeneinanders der Normensetzungen in Bund und Ländern wird der Nichtjurist wohl den Durchblick verlieren. Er wird aber der Feststellung des Verfassers zustimmen können, daß der Grundsatzkonflikt zwischen der Forderung nach einer „erschöpfenden Nutzung der Hochschulkapazitäten" einerseits und der Freiheit von Forschung und Lehre andererseits bis heute ungelöst ist und wohl bleiben wird. Der von Bahro in diesem Zusammenhang prognostizierten Gefahr einer hektischen Gesetzes- und Verordnungsgebung wird der Leser mit Schaudern entgegensehen.

Der Hauptteil des Buches besteht aus einem detaillierten Kommentar über die einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985, über die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und über die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom Frühjahr 1986.

Der Bahro'sche Kommentar ist für Hochschullehrer, die aufgrund ihrer

Funktionen in ihrer Hochschule mit den vielschichtigen Problemen des Zulassungsrechtes, aber auch der Kapazitätsermittlungen befaßt sind, eine wertvolle Hilfe, da er die geltenden Regeln nach ihrem Zustandekommen bewerten und rechtlich einzuordnen lernt, aber den auch nur „betroffenen" Kollegen wird er einen Eindruck vermitteln, worauf die Komplexität der geltenden Zulassungsverfahren beruht.

Horst Rollnik, Bonn

Hochschulplanung und Grundgesetz

Ulrich Karpen, Hochschulplanung und Grundgesetz. Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft (hrsg. v. Alexander Hollerbach, Hans Maier, Paul Mikat), H. 50. F. Schöningh Verlag, Paderborn / München / Wien / Zürich 1987. 2 Bde., XVII, 1039 S.; kart. DM 240.—.

Neben der Vielfalt ihrer Aufgaben ist für die deutschen Hochschulen ihre institutionelle Sonderstellung, „eine eigenartige Form der staatsdistanzierten Selbstverwaltung bei völliger finanzieller Staatsabhängigkeit" kennzeichnend: „Die Durchführung von Forschung und Lehre ist Selbstverwaltungsaufgabe, ihre Ermöglichung Staatsaufgabe" (S. 4). Entsprechend komplex und verfahrenstechnisch wie organisatorisch vielschichtig ist die Hochschulplanung. Zu Recht wählte Ulrich Karpen diese Materie im Rahmen seiner hier anzuzeigenden, umfassenden Habilitationsschrift als Paradigma der (bundes-) verfassungsrechtlichen Dimensionen und Probleme der Aufgabenplanung. Unter Verzicht auf eine rechtstechnisch einheitliche Qualifizierung ordnet Karpen die einzelnen Aspekte dieser Aktionstechnik klassischen dogmatischen Fragestellungen zu. Die Materie der Hochschulplanung betrachtet er dabei vor allem durch das Fadenkreuz Grundrechtsdogmatik und Staatsorganisationsrecht, mit reichem Ertrag vor allem im erstgenannten Bereich.

Zentrales Thema des relativ breit geratenen Ersten Teils sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Hochschulplanung, insbesondere die Frage, ob und inwieweit von einer Hochschulverfassung des Grundgesetzes gesprochen werden kann. Karpen hält an der Offenheit der Verfassung als einer bloßen Rahmenordnung fest. Ein bestimmtes, gar detailliertes hochschulpolitisches Konzept könne aus dem Grundgesetz nicht hergeleitet werden (auch nicht übrigens aus den von Karpen kaum untersuchten Landesverfassungen). Die grundgesetzliche „Hochschulverfassung" weise lediglich Mindeststandards auf, vor allem die institutionelle Garantie des Art. 5 GG, der sich allerdings nicht auf die Universitäten und Hochschulen beschränkt (auch die Großforschungseinrichtungen z.B. genießen erhebliche Autonomie), sowie die Staatszielbestimmungen des Art. 20 GG. Steuerungsmöglichkeiten kommen der staatlichen Hochschulplanung eher im Bereich der angewandten Forschung zu. Auch hier ist der Einfluß allerdings eher mittelbar, vollzieht sich also über die Personal- und Ausstattungsplanung sowie die Förderung bestimmter Forschungsschwerpunkte, nicht dagegen im Inhaltlichen: Eine „Königlich Preußische Mathematik" gibt es ebensowenig wie eine „Marxistisch-materialistische Genetik" oder eine „deutsche Physik".

Die Schranken und Formen der Planung richten sich primär nach den Adressaten, seien es die als Körperschaft geschützten Hochschulen mit ihren Teilkorporationen, seien es die Hochschulmitglieder, seien es die freien Träger usw. Die staatliche Planungskompetenz wird in diesem Zweiten Teil der groß angelegten Untersuchung von den grundrechtlich geschützten Kompetenzen der Hochschulen (Art. 5 Abs. 3 GG), der Träger nichtstaatlicher Hochschulen (Art. 7 Abs. 4 GG in analoger Anwendung) und der Rechte des einzelnen (Art. 12 und Art. 2 I GG) abgegrenzt. Die leistungsrechtlichen Aspekte der Hochschulplanung — das Recht auf Forschungsausstattung der Hochschullehrer, der Anspruch privater Träger auf Förderung und das Recht auf Bildung — werden dabei sorgfältig am Maßstab der Grundrechtsdogmatik entwickelt. Weder aus Art. 12 GG noch aus Art. 2 Abs. 1 GG lasse sich ein Grundrecht auf Bildung i.S.e. subjektiv-öffentlichen Rechts auf jede Art von Ausbildung nach individuellen Wünschen herleiten. Art. 3 GG wird primär als Gleichheit vor dem Gesetz interpretiert, so daß Chancengleichheit schon insofern nicht aus diesem Grundrecht ableitbar sei. Die wichtigste Schranke staatlicher Disposition bleibt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Für den einzelnen sei der status negativus des Art. 12 Abs. 1 GG und des Art. 2 Abs. 1 GG als Schutz vor willkürlichen Beeinträchtigungen der Zulassung zu vorhandenen Studienplätzen von zentraler Bedeutung. Aufgrund der institutionellen Dimension der Wissenschaftsfreiheit sei die Hochschulplanung eine Aufgabe, deren Träger auch die Hochschulen selbst seien. Art. 5 Abs. 3 GG sei (auch) eine Kompetenznorm: Er grenze als individuelle Garantie und Individualrecht die Planungssphären der Hochschulen, ihrer Teilkörperschaften und der einzelnen Hochschulkörperschaften ab. Diese Funktion trete neben die des Leitbildes der Hochschulplanung und des individualrechtlichen Abwehrrechtes gegen Planungseingriffe. Die Entwicklung dieses verfahrens- und organisationsnormierenden Aspekts der Wissenschaftsfreiheit gehört zu dem verfassungsdogmatisch (aber auch hochschul- und haushaltspolitisch) interessantesten Ertrag der Arbeit (und „verrät" den Insider im besten Sinne).

Im Dritten Teil geht es um Organisation und Verfahren der Hoch-

schulplanung. Dabei werden u.a. die Hochschulrahmenplanung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern, die Hochschulgesamtplanung auf Landesebene im Spannungsfeld von Parlament und Regierung und schließlich Fragen der Hochschulentwicklungsplanung behandelt. Die „planungssteuernde" Funktion der grundgesetzlichen Kompetenz- und Verfahrensvorschriften tritt hier in den Vordergrund. Angesichts des Fehlens einer Bundeskompetenz für Wissenschaft und Forschung müsse die Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben der Art. 91a, 104 GG durch Koordination erfolgen. Die zahlreichen einschlägigen Ausschüsse, Verwaltungsabkommen etc. würden durch Beratungsgremien wie den Wissenschaftsrat entscheidend ergänzt. Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Koordination lägen in einer Auflösung des Kompetenzgefüges (Art. 79 Abs. 3 GG); davon könne aber nicht die Rede sein.

Karpen legt ein vorzüglich informiertes und informierendes Kompendium der verfassungsrechtlichen Probleme der Hochschulplanung vor. Es gelingt ihm, sein Konzept der exemplarischen Analyse moderner Staatsaufgabenplanung durchzuhalten. Die verfassungsdogmatisch umfassende, sozialwissenschaftliche und historische Aspekte mitberücksichtigende, kultivierte Darstellung wird durch die Einbindung in die Materie Hochschulplanung zugleich zu einer Analyse der planungsrechtlichen Bedeutung des Grundrechtes der Wissenschaftsfreiheit.

Wolfgang Graf Vitzthum,
Tübingen

Das abodia-System® mit Durchleuchtung für Foto – Film – Dias

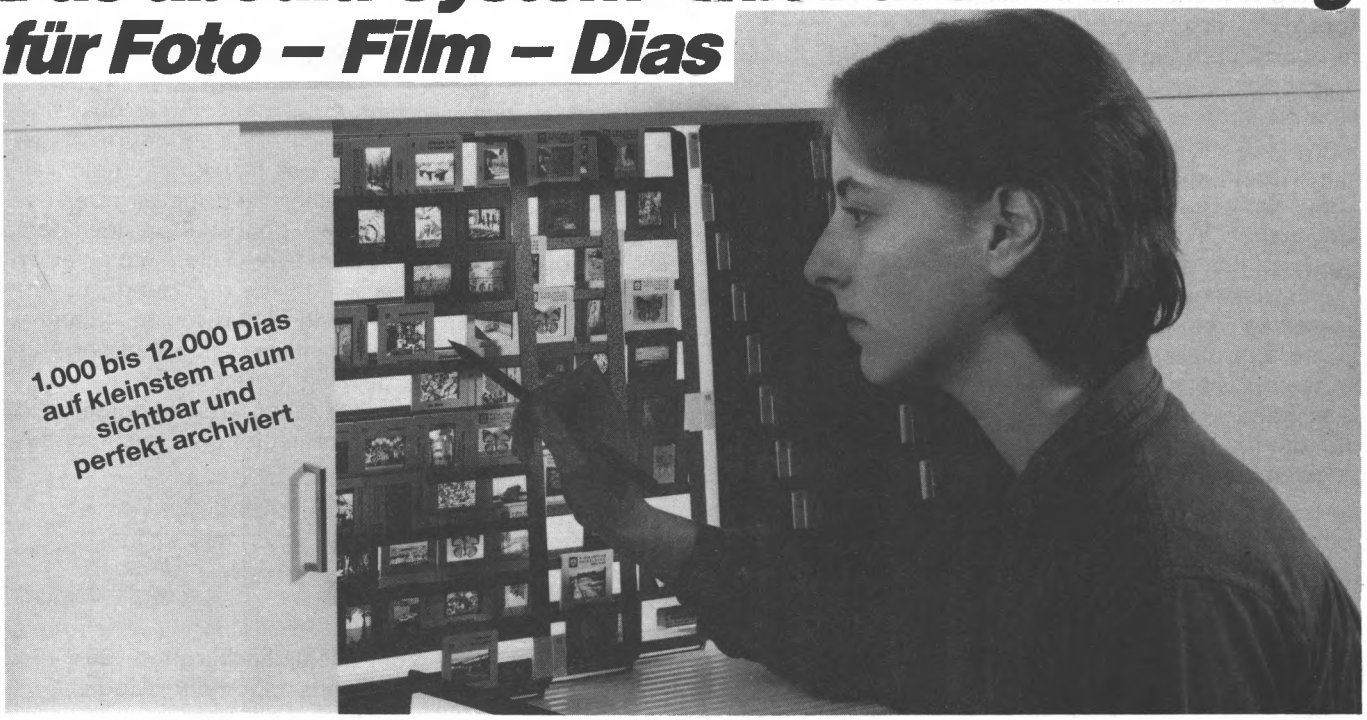

Auswählen in kürzester Zeit

Wir haben ein großes Programm: Archive bis 65000 Dias, geglast und ungeglast, in 25 Modellen in Holz und Stahl sowie preisgünstige Serienteile für „Do it yourself". Horizontalarchive, Hängeregistraturen und Archivtruhen für Fotos, Filme, Negative und Dias verschiedenster Formate. Hängetaschen weichmacherfrei, antistatisch und glasklar. Ordnersystem 500, besonders staubgeschützt und absolut filmfreundlich. Dazu Beleuchtungstische und Regale sowie Demonstrationsdisplays für qualifizierte Farbdias. **NEU** aus eigener Entwicklung und Fertigung: der elektronische Dia-Rahmenbeschrifter DIAMIND und ABO-QUICK-Vollsicht-Dia-Kassette für Reise, Aktentasche und Bücherregal – M u s t e r kostenlos – Code Q 24

KATALOG anfordern!

abodia

A. BONACKER KG

Fabrik für audiovisuelle Archive

Postanschrift: Postfach 71 01 30 · D-2820 Bremen 71
Telefon-Sammel-Nr. (0421) 65 00 88 · Telex 245031 abo d
Werkgelände: 2822 Beckedorf
Industriegebiet Schützenplatz 1 (Bremen-Nord)

Landesverband Bayern

In einem bemerkenswerten Artikel hatte der Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes, Dr. Gerth Dorff, in den Mitteilungen (Heft 1/1988, 13-16) zu der Frage der Genehmigung von Reisen von Universitätsprofessoren zu wissenschaftlichen Tagungen Stellung genommen und kategorisch festgestellt, daß die fachlich bedingte Teilnahme an derartigen Tagungen zu den Dienstobliegenheiten der Universitätsprofessoren gehöre und solche Dienstreisen „somit grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind" (S. 14). Diesen Artikel nahm der Landesverband Bayern in mehreren Sitzungen zum Anlaß, die Praxis der Genehmigung von Dienstreisen und die Modalitäten der Vergabe von Reisekostenbeihilfen an den bayerischen Universitäten zu durchleuchten und durch eine Fragebogenaktion Erfahrungen der betroffenen Hochschullehrer an den einzelnen Universitätsorten zu sammeln. Der Vorsitzende des Landesverbandes, Univ.-Professor Dr. Rüdiger Ahrens, Universität Würzburg, teilte dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit seinem Schreiben vom 26. April 1988 die Ergebnisse dieser Fragebogenerhebung zur Feststellung der Erstattungshöhe und zu den Vergabemodalitäten mit, die sich in folgenden Punkten zusammenfassen lassen:

1. Die Modalitäten der Mittelvergabe divergieren an den einzelnen Universitäten beträchtlich, da manche Hochschulverwaltungen und Fakultäten auf Antrag nur einen bestimmten Prozentsatz der tatsächlichen Reisekosten erstatten, manche wiederum lediglich einen jährlichen Pauschalbetrag festsetzen.

2. Die Erstattungshöhe schwankt zwischen 40 Prozent und 70 Prozent der tatsächlichen Reisekosten, die durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen oder Fachtagungen veranlaßt werden. Einer Erstattung gehen zumeist die Bearbeitung umfangreicher Antragsformulare und lange Wartezeiten voraus.

3. Bei der Gewährung von Reisekostenbeihilfen wird durchweg kein Unterschied zwischen der bloßen Teilnahme und der durch einen Vortrag oder sonstige aktive Mitarbeit bedingten Teilnahme gemacht. Im letzteren Fall sollten 100 Prozent der gültigen Reisekostensätze in Aussicht gestellt werden.

Um der bisherigen, nicht zufriedenstellenden Situation abzuhelfen, plädierte der Landesverband bei der turnusmäßigen Etatberatung u.a. für eine beträchtliche Erhöhung des betreffenden Haushaltsansatzes, wobei ihm eine Aufstockung um die Hälfte des bisherigen Ansatzes als sinnvoll und zweckmäßig erschien.

In seinem Antwortschreiben vom 29. Juni 1988 konnte das Bayerische Staatsministerium diesen Anregungen nicht folgen und stellte angesichts der angespannten Finanzlage nur eine Erhöhung des entsprechenden Haushaltstitels im Rahmen der normalen Haushaltsentwicklung in Aussicht. Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß bei Reisen zur Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen für den Fall, daß eine Dienstreise nicht genehmigt werden kann, im Einzelfall die Gewährung von Sonderurlaub und Unfallfürsorge in Betracht kommt. Außerdem möchte das Ministerium nicht in den Beurteilungsspielraum der Hochschulen eingreifen, die einen niedrigeren oder höheren Bewilligungsbetrag nach dem Maß der aktiven Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung im In- oder Ausland festsetzen können. Eine einheitliche Handhabung für die Bewilligungsmodalitäten an allen bayerischen Universitäten wird vom Staatsministerium nicht angestrebt.

Reintegrationsprogramme Afrika/Lateinamerika

Das in Genf ansässige und von 32 Mitgliedsregierungen, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, getragene Intergovernmental Committee for Migration (ICM) hat auf Bitten lateinamerikanischer und afrikanischer Staaten Programme zur Milderung des Fachkräftedefizits dieser Länder entwickelt. Im Rahmen des Programms „Return of Talents" ist ICM lateinamerikanischen und afrikanischen Fachkräften, die in der Bundesrepublik Deutschland eine berufliche Qualifikation erworben haben, behilflich, in ihrem Heimatland eine neue berufliche Existenz aufzubauen.

Das Hauptanliegen des Programms „Return of Talents" ist die Vermittlung einer der Qualifikation der Programmteilnehmer entsprechenden Arbeitsstelle im Heimatland. In das Programm aufgenommene Personen können Zuschüsse oder eine einmalige Starthilfe erhalten.

Vor allem Fachkräften aus Kenia, Ghana, Somalia, Uganda, Zambia und Zimbabwe ermöglicht dieses Programm nach ihrer Rückkehr finanzielle und administrative Hilfe.

Anfragen sind zu richten an: Intergovernmental Committee for Migration, Lateinamerika-Abteilung, Koblenzer Straße 99, 5300 Bonn 2 und an Centrum für Internationale Migration und Entwicklung, Bettinastraße 62, 6000 Frankfurt 1.

Das deutsche und das japanische Universitätswesen

Gemeinsamkeiten und Unterschiede — Von Rüdiger Ahrens

Bereits mehrfach haben wir in den „Mitteilungen des Hochschulverbandes" über die Universitätssysteme anderer Länder berichtet (MittHV 1/84: Frankreich, MittHV 4/84: Großbritannien und die USA, MittHV 1/85: China und MittHV 2/86: Brasilien). In nachstehendem Beitrag gewährt der Autor einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung, die Typologie und die wichtigsten Charakteristika der japanischen Universitäten.

Im Jahre 1987 erhielt ein japanischer Naturwissenschaftler, der seit achtzehn Jahren am MIT (Massachusetts Institute of Technology) in Boston arbeitet, die höchste internationale Auszeichnung, die in einigen Wissenschaftsgebieten ausgesprochen wird, nämlich den Nobelpreis. Er kam von der kaiserlichen Staatsuniversität in Kyoto und fügte durch seine Leistung zur Freude der japanischen Nation und zum Entsetzen der rivalisierenden Universität in Tokyo einen weiteren Edelstein in die glänzende Krone dieser renommierten kaiserlichen Universität. Dabei beklagte er — seinen deutschen Kollegen, die sich ebenfalls in letzter Vergangenheit in die Liste der Nobelpreisträger eingetragen haben, nicht unähnlich — die mangelnden Forschungsmöglichkeiten in seinem Heimatland. Die Freude der Japaner über diese internationale Anerkennung für einen Landsmann war groß, die Bereitschaft zur Änderung der Situation in ihren Forschungsstätten aber blieb gering. Die Ähnlichkeit der Fälle in unserem Lande und im entfernten Japan mag manchen überraschen; sie hat jedoch unterschiedliche und nur zum Teil vergleichbare Gründe.

1. Geschichtliche Perspektiven

Schon ein kurzer Blick auf die historische Entwicklung der Universitäten in den beiden Ländern zeigt, daß das Hochschulwesen modernen Zuschnitts in Japan eine nur etwas mehr als hundertjährige Geschichte hat, während sich die deutschen Universitäten kontinuierlich im europäischen Gesamtrahmen entwickeln konnten. In seiner klassischen Geschichte der deutschen Universitäten und des gelehrten Unterrichts in Deutschland unterscheidet Friedrich Paulsen im wesentlichen drei Phasen in dieser Entwicklung:[1]

a) 13. bis 15. Jahrhundert

die vom 13. bis zum 15. Jahrhundert: In der Zeit des ausgehenden Mittelalters und des Humanismus entstanden Universitäten, für die Paris seit 1231 mit den drei oberen Fakultäten Theologie, Jura und Medizin sowie der Philosophischen Fakultät das Modell bildete. Diese Bewegung, die den Blick nicht mehr nur auf das klassische Altertum, sondern in die Zukunft wandte, breitete sich schnell nach Italien und Spanien, aber auch nach England (Oxford, Cambridge) aus. Ein Jahrhundert später folgten in schneller Sequenz die ersten Gründungen im deutschen Raum, so in Prag die Karls-Universität 1348 unter Karl IV., dann 1365 Wien, 1385 Heidelberg, 1388 Köln, 1392 Erfurt usw.

b) 16. bis 18. Jahrhundert

die vom 16. bis zum 18. Jahrhundert: Der eigentliche Bruch mit der Scholastik vollzog sich, wie Friedrich Paulsen es ausdrückt (p. 35), durch die „humanistischen Poeten und Oratoren" des 16. Jahrhunderts, die das Territorialprinzip unter konfessionellen Vorzeichen beförderten: Marburg 1527, Königsberg 1544, Jena 1556, Dillingen 1599, Paderborn 1615, Bamberg 1648. Auch die Wiederbegründung von Würzburg (1402) im Jahre 1582 ist dem verstärkten Spannungsverhältnis von Glauben und Wissen zuzuschreiben. Im 18. Jahrhundert gerät der Wissenschaftsbegriff unter das Mandat des europäischen Rationalismus. Die erste moderne Universität, die sich der Freiheit von Forschung und Lehre verpflichtete, entstand 1694 in Halle, gefolgt von Göttingen 1737 und Erlangen 1743. Der moderne absolutistische Staat sah in der Universität, wie Thomas Ellwein schreibt, eine „Staatsdienerschule", die den Kenntnisstand des Beamtenapparates und seine Loyalität gegenüber dem Landesherrn sichern sollte.[2] Die Neugründung von 50 Hochschulen, die in dem Zeitraum von drei Jahrhunderten in deutschen Landen erfolgte, muß als enorme kulturelle Leistung gewertet werden. Der moderne Wissenschaftsbegriff wurde von der *libertas philosophandi*, also von der Vorherrschaft der Philosophie, geprägt.

c) 19. bis 20. Jahrhundert

die vom frühen 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart: Diese Phase ist durch die auch heute noch wirksame Idee der Universität im formierenden Geist Wilhelm von Humboldts geprägt.[3] Seine Ideen von der Freiheit der Wissenschaft, von der Einheit von Forschung und Lehre und von der Autonomie der Hochschulen gegenüber dem Staat trugen die Neugründungen von Berlin 1810, Breslau 1811, Bonn 1818, München 1828 usw. Das Bildungswesen Preußens, das als Leitkonzept aus dem „Land der Schulen und Kasernen" (Ellwein, p. 115) sich über die ganze Welt, vor allem nach Amerika und auch Japan ausbreitete, beherrschte nun die anstehenden Universitätsreformen. Nach dem auch heute noch gültigen Anspruch wird Bildung „als existentielle Verfassung, erworben in Einsamkeit und Freiheit," verstanden (Ellwein, p. 116). Die Hochschulkrisen des 20. Jahrhunderts, provoziert durch die Wechselbäder der politischen Entwicklung, werden durch das kontinuierliche Wachstum der Wissenschaften überschattet, so daß es seit den 60er Jahren zu einer ungezügelten Expansion kommt. Gab es

1920 etwa 110.000 Studenten an deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen, so waren es 1959 bereits 205.000 und sind es im Jahre 1988 an den verschiedenen Hochschulen ca. 1,3 Mill. unter Einschluß der Kunst- und Fachhochschulen. Den etwa 1.700 Professoren von 1933 stehen heute etwa 23.000 Hochschullehrer unterschiedlicher Stufung gegenüber, was zu der Frage berechtigt, ob denn die heutige Hochschule noch dieselbe ist wie die Universität von vor einhundert Jahren. Sie ist heute sicherlich eine große Verwaltungseinheit, die aber kaum noch von einem einheitsstiftenden Bildungskonzept getragen wird.

Wurzeln des Bildungssystems

Der heutige Zusammenhang zwischen Hochschulwesen und Wirtschaft, der den traditionellen zwischen Universität und Kirche zunehmend und seit dem 19. Jahrhundert eindeutig abgelöst hat, verstärkt in den letzten Jahren das Interesse an Japan und seinen Hochschulen. Das Erfolgsrezept der japanischen Wirtschaft, die in wenigen Jahrzehnten zu einer führenden Macht auf den Welthandelsmärkten geworden ist, könnte, so wird vermutet, seine Wurzeln in dem japanischen Bildungssystem haben. Wenngleich eine kausale Wechselwirkung sicherlich zu kurz greift, verlangt die dramatische Entwicklung in beiden Bereichen nach einer Antwort. Ulrich Teichler stellt in seiner historischen Betrachtung in der *Meiji*-Ära (1868 bis 1912) die entscheidende Umbruchphase in der Gesellschaft Japans und in seinem Hochschulwesen fest.[4] Wie ist es dazu gekommen?

Hochschulen gibt es in der Tat in Japan bereits wesentlich früher als in Europa. Der japanische Begriff für Hochschule, *daigaku*, ist zum ersten Mal für das Jahr 676 in der damaligen Hauptstadt Nara, südlich von Kyoto, belegt. Im Jahre 701 bestimmte ein Schulgesetz zwei Arten von Hochschulen:

a) eine *daigaku* für die Hauptstadt, an der etwa 400 Studenten in chinesischer Klassik, Literatur, Kalligraphie und Mathematik unterrichtet wurden, und zwar nach einer heute noch geübten Lernmethode: Man las zunächst Texte und lernte sie auswendig, ohne sie zu verstehen. Erst danach widmete man sich dem Verständnis des Gelernten.

b) lokale Akademien *(kokugaku)* in den Provinzhauptstädten für die örtliche Aristokratie.

Die fünf Merkmale

Im 10. Jahrhundert bahnte sich der Niedergang der Hochschulen an, weil in der „Ära der Krieger" (Teichler, p. 23) die militärische Ausbildung den Vorrang vor der akademischen genoß. Erst im 17. Jahrhundert entstanden in der sogenannten *Tokugawa*-Zeit neben Tempelschulen wieder Akademien der Zentralregierung, in denen die Studenten durch das Studium des Konfuzianismus auf den Staatsdienst vorbereitet wurden. Dieses Element der Erziehung von Staatsdienern sollte auch für die moderne japanische Universität bestimmend bleiben.

Im Jahre 1868 wurde — 14 Jahre nach der vom amerikanischen General Perry erzwungenen Öffnung Japans — das bisherige Shogunat (die militärische Statthalter-Regierung) durch den Kaiser abgelöst, der sich den Regierungsnamen *Meiji* gab. In seiner berühmten „Fünf-Artikel-Eidformel", der politischen Programmatik seiner Regierung, heißt es im fünften Artikel: „Wissen soll auf der ganzen Welt gesucht werden, um die kaiserliche Herrschaft zu stärken." Damit werden wichtige Merkmale des japanischen Hochschulwesens genannt: Lernbereitschaft, Wissensdurst, Aufnahmebereitschaft und der Drang zur Nachahmung.[5]

Das Erziehungsgesetz der *Meiji*-Regierung von 1872 enthält folgenden Grundsatz: „Lernen ist der Schlüssel zum Lebenserfolg; niemand kann es sich leisten, dies zu vernachlässigen." Nach diesem Grundsatz wurden 1877 die Tokyo-Universität und weitere Hochschulen im Land gegründet, die die Erkundungen im Ausland über Verwaltung, Wissenschaft, Erziehung und zunehmend auch technische Produktion weitergeben sollten. In den 80er Jahren wurde Japanisch als Unterrichtssprache an diesen Universitäten durch kaiserliche Verordnung eingeführt. Die „Kaiserliche Universität" von Tokyo wurde nach preußischem Vorbild umstrukturiert und zur ersten des Landes erklärt, zur *Tokyo Daigaku (Todai)*.

Preußen als Vorbild

Das preußische Konzept, nach dem die Erziehung und das Militär die beiden Säulen des Staates darstellen, fand bei den japanischen Politikern uneingeschränkt Zuspruch. Sie sahen auch Preußen in dem Versuch als vorbildlich an, ökonomische Rückständigkeit durch forcierte Bildungsanstrengungen und gesteigerten Nationalismus auszugleichen. Ferner wurden die Betonung der Forschung und die Autonomie der Hochschulen bei Berufungen und bei der Wahl des Präsidenten von den deutschen Universitäten übernommen. Die Forschungskomponente gelangte zudem in der Gestalt von *Graduate Schools* auf dem Umweg über die USA nach Japan. Allerdings blieben auch entscheidende Unterschiede bestehen. So übernahm Japan nicht den universalistischen Bildungsanspruch der akademischen Ausbildung, der nach der Humboldtschen Konzeption in der Einheit aller Wissenschaften besteht.

Im Jahre 1945 betrug die Zahl der Universitäten in Japan 45 mit ca. 100.000 Studenten. Die Bildungsreform von 1947 brachte unter amerikanischem Einfluß das sogenannte „6-3-3-System", d.h. auf sechs Grundschuljahre folgen für alle Schüler drei Jahre in der Mittelschule und für 95 Prozent der Schüler drei Jahre in der Oberschule (*Senior*

High School). Von diesen wechseln etwa 40 Prozent jährlich auf eine Hochschule über. Das Studium dauert in der Regel vier Jahre, so daß der Hochschulabsolvent selten älter als 22 Jahre ist. Im Gegensatz zu der horizontalen Gliederung des deutschen dreigliedrigen Schulsystems ist das japanische System vertikal gegliedert — jedenfalls bis zum Eintritt in eine Hochschule.

2. Die Struktur des Hochschulwesens nach dem 2. Weltkrieg

Nach einer Statistik des japanischen Erziehungsministeriums, des *Monbusho*, für die UNESCO wurden im Jahr 1986 ca. 2,2 Mill. Studenten im tertiären Bereich ausgebildet, davon 1,8 Mill. an den ca. 460 Universitäten des Landes. Von diesen waren zu diesem Zeitpunkt 96 staatlich, ca. 35 kommunal und ca. 330 privat. Nur etwa 70.000 Studenten (3,5 Prozent der Gesamtzahl) nahmen nach dem 1. Diplomgrad ein Postgraduiertenstudium zur Erlangung des Magister- oder Doktorgrades auf.

Unter den anerkannten Hochschulen Japans muß man heute drei Typen unterscheiden:

a) Die Universität

Bis zum Jahre 1949 wurden nur die Universitäten als Hochschulen anerkannt. Diese Institutionen setzen den Oberschulabschluß voraus und verbinden eine breite Allgemeinbildung mit einer fachspezifischen Ausbildung, die im wesentlichen nach amerikanischem Muster ausgerichtet ist. Im Gegensatz zu den deutschen Universitäten, die sich nach ihrem Selbstverständnis unter staatlicher Kontrolle erst bei einem breiten Fächerangebot so nennen dürfen, haben japanische Universitäten häufig nur eine oder zwei Fakultäten. Ihre Studentenzahl variiert deshalb auch zwischen 500 und 100.000. Zum Status einer deutschen Universität, wenn sie auch noch so klein und gerade erst gegründet ist, gehören die vollen akademischen Rechte wie Promotions- und Habilitationsrecht. Von den ca. 460 Universitäten Japans haben aber nur ca. 280 ein Graduiertenstudium. Sie setzen den *Bachelor* als Abschluß voraus und führen in zweijährigen Kursen zum Magister und in einem weiteren dreijährigen Kurs zum Doktor. In Medizin und Zahnmedizin kann man in insgesamt vierjährigen Kursen promovieren.

Außer der *Todai* wurden andere kaiserliche Universitäten gegründet: Kyoto 1897; Tohuku 1907; Kyushu 1911; Hokkaido 1918; Osaka 1931; Nagoya 1939. Neben dieser Spitzengruppe der staatlichen Universitäten stehen dann noch die führenden Privatuniversitäten, die sich mit liberaler Programmatik der Dominanz des Staates widersetzen. Dazu gehören die Keio-, Waseda- und Chuo-Universität in Tokyo. Häufig haben diese Universitäten eine herausragende Fakultät — wie die Chuo die juristische —, während die anderen Fakultäten in grauem Mittelmaß versinken. Bei den meisten übrigen Privatuniversitäten ist auffällig, daß ihr Ansehen nach dem Krieg stark zurückgefallen ist, obwohl oder weil sie mehr als drei Viertel aller japanischen Studenten ausbilden.

b) Das Junior College

1950 entstand als weiterer Hochschultyp das — zunächst als Provisorium gedachte und 1965 endgültig anerkannte — *Junior College*. Es ist dem amerikanischen *Community College* nachempfunden und setzt ebenfalls den Oberschulabschluß voraus. Die Studiendauer beträgt zwei, in einzelnen Fächern drei Jahre. Es zielt auf eine mehr berufspraktische Ausbildung und umfaßt in der Regel ein bis zwei Fakultäten. 1986 gab es 543 *Junior Colleges*, die unseren Fachhochschulen in den beruflichen Ausbildungszielen entsprechen.

c) Das College of Technology

Als dritter Typ wurde 1962 die Fachhochschule *(College of Technology)* eingerichtet. Sie setzt nur die Mittelschule voraus und soll von der 10. zur 14. Klasse die Oberschulbildung mit einem Kurzstudium integrieren. Die Studienfächer sind hauptsächlich ingenieurwissenschaftlich und kaufmännisch ausgerichtet. Im Jahre 1986 bestanden 62 Fachhochschulen in Japan. Insgesamt umfaßt das gesamte japanische Hochschulwesen also ca. 1.100 Institutionen im tertiären Bereich.

3. Forschung und Lehre

Mit dem Beginn des „Neuen Systems" im Jahre 1949 erhielten die Universitäten vom Erziehungsministerium folgenden Auftrag: „Die Universität ist der Mittelpunkt der Wissenschaft, und ihr Ziel ist die Vermittlung breiter Kenntnisse sowie die Lehre und Forschung auf den wissenschaftlichen Fachgebieten und auf dem Gebiet der Anwendung und die Entfaltung intellektueller, sittlicher und praktischer Kräfte." Diesem Ziel ist nach hauptsächlich amerikanischem Vorbild ein breit angelegtes Studium gewidmet. Der japanische Student muß sich wie sein amerikanischer Kommilitone — trotz zweijährigem *studium generale* — schon bei der Bewerbung auf ein bestimmtes Studienfach festlegen. Ein Wechsel der Hochschule oder des Faches ist bis zum Examen kaum möglich. Das Studium ist nach dem amerikanischen *credit system* organisiert, d.h. der Student sammelt während seines vierjährigen Studiums ca. 124 *credits*: für 45 Semesterwochenstunden erhält er 1 *credit*. Von der Gesamtzahl müssen 36 *credits* im *studium generale* erworben sein. Eine Verlängerung oder ein Abbruch des Studiums kommt selten vor. Das Studium, das in vielen Fällen eine Art „Ruhepause" zwischen der hart umkämpften Zulassung und dem anschließenden Berufsleben darstellt, endet in allen Fächern mit der Graduierung durch die Hochschule. Staatsexamina werden nicht wie bei uns in Verbindung mit den Hochschulen durchgeführt, sie beeinflussen jedoch die Lerninhalte der medizinischen, juristischen und pädagogischen Ausbildung.

Wenn die Studenten erst einmal die Zulassung erlangt haben, droht ihnen kaum noch eine Gefahr, denn die Studienanforderungen und die Studienintensität werden im allgemeinen nicht als hoch bezeichnet. Die Gründe dafür sind vielfältig: Die Studenten sind von den extremen Anstrengungen für die Vorbereitung auf die Zulassungsprüfungen physisch und psychisch erschöpft. Ferner ist der Rang der besuchten Universität für die Berufsaussichten entscheidender als der Abschluß. Japaner sprechen deshalb häufig ironisch von ihrer Gesellschaft als einer „Bildungsganggesellschaft".[6] Während in Deutschland allein der Bildungsabschluß für das persönliche Fortkommen zählt, kommt es in Japan eher auf den Rang der Universität in der Bildungshierarchie an.

Die Forschung fällt in die Zuständigkeit aller Professoren. Allerdings wird sie noch nicht sehr lange als universitäre Aufgabe und mit geringerer finanzieller Ausstattung betrieben. Wiederum nach preußischem Vorbild wurde 1879 eine Akademie der Wissenschaften gegründet, doch konnte sie — mehr ein Verein angesehender Wissenschaftler — kaum hauptberufliche Forschungen finanzieren. Durch die Isolierung Japans im 1. Weltkrieg und zugleich wegen des politischen Wunsches, den Außenhandel in Ostasien zu bestimmen, trat mit dem Jahre 1916 eine entscheidende Änderung ein. 1917 wurde das erste unabhängige Institut für physikalische und chemische Forschung im Sinne einer wissenschaftlichen Großorganisation eingerichtet. Das neue Bewußtsein zeigte sich auch in der Gründung eines „Japanischen Rates für Wissenschaftliche Forschung" im Jahre 1920. In den folgenden Jahrzehnten wurde die staatliche Kontrolle so weit ausgebaut, daß man von einer „Militarisierung der Wissenschaft" sprach.

Die Forschungsmittel bleiben auf einige wenige Universitäten, Institute und Professoren beschränkt. Ihre Zuweisung ist ein Weg staatlicher Einflußnahme. An manchen Universitäten gibt es spezielle Forschungsinstitute, in Deutschland als „An-Institute" bezeichnet, deren Personal von der Lehre befreit ist. Der Institutsdirektor gehört automatisch dem Senat der Universität an und genießt schon deshalb hohes Ansehen.

Staatlich beschränkte Forschung

Im Jahre 1973 wurden 1,7 Prozent des japanischen Bruttosozialproduktes für Forschung und Entwicklung ausgegeben, womit die gesamten Ausgaben für Hochschulen und für Forschungsinstitute unter öffentlicher Aufsicht angegeben sind (zum Vergleich im selben Jahr: 2,4 Prozent in den USA und in Deutschland). Nach dem 2. Weltkrieg versuchte die amerikanische Besatzungsmacht, den Einfluß der Wissenschaftler auf die Hochschulplanung zu stärken, und zwar durch die Gründung der *Japanese University Accreditation Association* nach amerikanischem Vorbild.[7] Die Hauptaufgabe dieser Einrichtung, nämlich die Überprüfung des wissenschaftlichen Standards einer Hochschule, wurde vom Erziehungsministerium noch im selben Jahr an den *University Chartering Council* und damit an die staatliche Seite weitergegeben. Wissenschaftspolitik und -planung waren in den 50er und 60er Jahren stärker als in den anderen hochindustrialisierten Ländern auf die Stimulierung des Wirtschaftswachstums ausgerichtet. Dadurch bleibt das Ausmaß derjenigen wissenschaftlichen Aktivitäten, die nicht unmittelbar ökonomischen Nutzen versprechen, beschränkt. Zugleich verliert die an den Hochschulen betriebene Forschung an Gewicht. Die Regierung vergibt den größten Teil der Forschungsmittel an wenige ausgewählte Hochschulen, so daß die Mehrheit der Hochschullehrer nur über sehr eingeschränkte Forschungsmöglichkeiten verfügt.

4. Hochschulzulassung

Der Wettbewerb um die Hochschulzulassung ist sehr scharf. Er prägt das pädagogische Klima bereits in den Kindergärten. Für die Aufnahmeprüfung ist jede Universität selbst verantwortlich. Die meisten Studienbewerber melden sich an mehreren Universitäten zur Prüfung (durchschnittlich vier Prüfungen) und hoffen auf die Zulassung an der ranghöchsten Universität. Je angesehener die Universität, desto höher ist der Schwierigkeitsgrad der Aufnahmeprüfung. Die „Prüfungshölle" *(shiken jigoku)* ist nicht nur in Japan ein geflügeltes Wort.[8] Nach japanischen Vorstellungen ist es ein Selbstzweck, zur Leistungselite des Landes zu gehören. Vor allem ist ein Platz an einer führenden Universität deshalb so wichtig, weil dieser automatisch zur Zuteilung einer herausragenden gesellschaftlichen Stellung und einer vorzüglichen Berufsposition führt, auch wenn japanische Firmen den Abschluß an einer der Spitzenuniversitäten heute nicht mehr ganz so hoch einschätzen wie früher. Die Oberschüler nehmen dafür fast schon unmenschliche Vorbereitungszeiten in Kauf und arbeiten häufig 14 Stunden am Tag für die Schule, einschließlich samstags. Dies bedeutet, daß dem Jugendlichen von einem bestimmten Alter an praktisch keine Freizeit mehr bleibt. Der Erwartungs- und Leistungsdruck der Eltern, der Verwandten und der Gesellschaft ist ungeheuer groß. Für die Zögernden und für das eine Drittel, das beim ersten Versuch durchgefallen ist, gibt es private Paukschulen, sogenannte *juku*, die in ein- oder zweijährigen Vorbereitungskursen — ähnlich wie in Frankreich oder den USA — die Schüler in einem prüfungsrelevanten Unterricht auf die Eingangsprüfung vorbereiten. Die Wiederholer werden aussagekräftig *ronin* genannt, was etwa „herrenloser Samurei" bedeutet. Ende 1976 gab es etwa 50.000 Vorbereitungsschulen. Viele Eltern wählen bereits Kindergarten und Grundschulen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt aus, ob diese eine besonders gute Vorbereitung auf den späteren Hochschulbesuch zu geben versprechen. Im April 1985 wurden von den 515.000 Bewerbern um einen Hochschulplatz etwa 307.000 zum Universitätsstudium zugelassen. Davon hatten 140.000 die Prüfung ein- oder mehrmals wiederholt.

Der Preis der Bildung

Anders als das Abitur, das seit 1811 — seit den Humboldtschen Reformen — mit der Hochschulreife einen Studienplatz, wenn auch nicht in allen Disziplinen zugleich, garantiert, gilt das Gleichheitsprinzip in Japan erst nach bestandener Aufnahmeprüfung. Die Chancengleichheit wird also reduziert auf die gleichen Chancen der Absolventen gleichrangiger Bildungsinstitutionen. Dazu bemerkt ein japanischer Bildungspolitiker sarkastisch: „Da die Erwachsenen den Wettbewerb untereinander nicht wollen, zwingen sie ihn ihren Kindern auf." Der Aufstieg ist erlernbar, weil nicht die Begabung, sondern das Wissen im Vordergrund steht. Die sogenannten „Erziehungs-Mütter" — die Väter sind ganzjährig in der Firma tätig — wählen möglichst sichere Oberschulen aus, die manchen Universitäten als Experimentierschulen vorgeschaltet sind. Als Absolvent einer solchen universitätseigenen Schule kann man mit einem hohen Punkte-Bonus bei der Aufnahmeprüfung zur Universität rechnen.

Die Nutzung des Bildungsangebotes einer japanischen Universität ist aber auch von der finanziellen Opferbereitschaft der Eltern abhängig. An einer Privatuniversität kostet das Studium im ersten Jahr einschließlich Eintrittsgebühren durchschnittlich 10.000 DM, in staatlichen und kommunalen Universitäten etwa ein Drittel des Betrages. Die jährliche Studiengebühr an Privatuniversitäten beträgt zwischen 3.000 und 40.000 DM. An medizinischen Fakultäten kann sie auch einmal die 100.000-DM-Grenze überschreiten. 74 Prozent aller Studierenden besuchen private Institutionen, von denen sie kräftig zur Kasse gebeten werden. Daraus ergibt sich eine für uns nicht vorstellbare Kommerzialisierung des Bildungswesens.

5. Hochschulprobleme und Reformen

Durch die japanische Bildungsexpansion nach dem 1. Weltkrieg entstanden zahlreiche Spannungen, die sich in der Studentenbewegung von 1965 bis 1969 mit zum Teil größerer Heftigkeit entluden als in Europa und Amerika. Zwischen den von der Mehrheit der Hochschulangehörigen vertretenen Vorstellungen über die Ziele der Hochschulbildung und den Ansichten der Regierung bestand eine unüberbrückbare Kluft. Eine systematische Veränderung curricularer Inhalte und Ziele war ausgeblieben. Besonders mißlich erschien die Situation an privaten Universitäten wegen der hohen Studiengebühren und der vergleichsweise schlechten Studienbedingungen. Zwar kamen umfassende inhaltliche Reformen nicht zustande, das Ministerium entschied sich aber für eine höhere Subventionierung privater Hochschulen und die Einrichtung neuer Universitäten. Mit höheren staatlichen Zuschüssen — jetzt 30 Prozent der laufenden Kosten — nahmen die Privatuniversitäten ein verstärktes Maß an öffentlicher Kontrolle in Kauf. Durch das Hochschulgesetz von 1975 wurde zudem eine weitere Expansion verhindert, da bis 1980 keine Neugründungen mehr genehmigt werden durften.

Eine spektakuläre Maßnahme war im Jahre 1973 die Gründung der neuen staatlichen Tsukuba-Universität, die 43 Forschungseinrichtungen in sich vereint. Das Erziehungsministerium konnte sein Projekt nur gegen den Widerstand der etablierten Universitäten verwirklichen und nach und nach auch qualifizierte Professoren für Tsukuba gewinnen. Inzwischen konnte sie schon in die Spitzengruppe der japanischen Universitäten vordringen. Vor allem aber ist das Experiment bemerkenswert wegen seiner neuen Struktur: An die Stelle der alten Fakultäten und des Lehrstuhlprinzipes traten hier interdisziplinär ange-

legte Schulen für die Lehre und, von diesen getrennt, besondere Zentren für die Forschung. Auch der traditionelle Gegensatz von Allgemein- und Fachstudium ist aufgehoben worden. Merkmale des Tsukuba-Modells wurden mit dem Angebot neuartiger, über die engen fachlichen Grenzen hinausgehender Studiengänge inzwischen auch von anderen Universitäten übernommen.

Zweistufiges Zulassungsverfahren

Die Reformbestrebungen des *Monbusho* bezogen sich auch auf eine Änderung des emotional umstrittenen Zulassungsverfahrens. Im Jahre 1979 wurde schließlich eine andere Prüfung für die staatlichen Universitäten vorgeschrieben, die sehr an das deutsche Abitur erinnert, nämlich die „Allgemeine erste Eignungsprüfung zur Auswahl von einzuschreibenden Hochschulstudenten", der sich alle Bewerber um einen Studienplatz unterziehen müssen. Erst danach, in einer zweiten Runde, nimmt der Bewerber an einer Aufnahmeprüfung teil, die von jeder Universität einzeln durchgeführt wird. Jeder muß also seitdem zwei Prüfungen ablegen, wenn er an einer öffentlichen Hochschule studieren will. Er kann sich auch nicht mehr an zwei oder mehreren Hochschulen bewerben. Die Reform verfolgte ganz offensichtlich das Ziel, die Prestigehierarchie unter den staatlichen Universitäten zu mindern.

Die Universität vor der Wende

Die gesamte Reform steht bis heute unter dem Motto „qualitative Verbesserung des Studiums bei gleichzeitiger Einschränkung der Expansion". Denn auch die japanischen Universitäten haben wie die deutschen einen verstärkten Rückgang der Anfängerquoten zu gewärtigen. Vor Beginn der Planungsmaßnahmen im Jahre 1971 hatte man für 1980 noch einen Anstieg der Anfängerquote auf 47,2 Prozent des Altersjahrgangs vorausgesagt. In Wirklichkeit hat sie sich aber bis 1982 nicht verändert; sie blieb bei 37,4 Prozent und fiel seitdem um etwa ein Prozent, weil das Interesse an einer akademischen Ausbildung wegen drohender Arbeitslosigkeit zurückgegangen ist. Die Neigung, ein teures Universitätsstudium an einer vielleicht mittelmäßigen Privatuniversität zu absolvieren, wird auch dadurch beeinträchtigt, daß sich die Einkommensunterschiede zwischen einem Oberschulabsolventen mit berufsbezogener Fachausbildung und einem Akademiker mit Universitätsbildung stark verringert haben. Nach Erkenntnis der japanischen Regierung ist auch das Universitätswesen in Japan an einem Wendepunkt angelangt, an dem nur noch eine Qualitätssteigerung helfen kann. Diese Entwicklung ist durchaus mit der unsrigen vergleichbar. Ferner ist wie hierzulan-

Mit Vergnügen forschen und lernen

5. Universitäres Sommercamp

für Schüler/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten (6—18 Jahre)
eine „Außenstelle" für außergewöhnliches Lernen und Leben

vom 15.7.—11.8.1989

in Verbindung mit der Universität zu Köln

in Arnsberg, NRW

Interessierte finden die Möglichkeit, ihren Leidenschaften oder geheimen Hobbies nachzugehen und in die naturwissenschaftliche und humanwissenschaftliche Forschung eingeführt zu werden. Gearbeitet wird in Fachbereichen wie Computerphysik, Mathematik, Naturwissenschaften, Musik, Tanz, Theater, Fremdsprachen u.a.m.

Geführt und eingearbeitet werden die Teilnehmer von Jung-Wissenschaftlern verschiedener Universitätsfakultäten.

Das Leitungsteam wird betreut und angeleitet vom Founder und Chairman Prof. Dr. Karl-J. Kluge, Universität zu Köln.

Teilnehmer aus Frankreich, Niederlanden, Schweiz, Österreich, Polen, Ungarn und aus Übersee wie z.B. aus USA und Israel haben sich angesagt, so daß die Veranstalter auch dieses Mal wieder eine vielversprechende Internationalität garantieren, die den Campern die Chance gibt, fremde Kulturen in Wort und Tat kennenzulernen.

Individuell und altersgerecht werden 7- bis 14Jährige und 14- bis 18Jährige von den Mitarbeitern niveaubezogen gefördert. Wer interessiert ist, kann Informationsmaterial unter Beilegung von 6,80 DM (in Briefmarken) anfordern.

Da dem Camp ein kreatives Vorprogramm vorgelagert ist und das Camp in seiner Aufnahmekapazität begrenzt ist, werden ab sofort Anmeldungen entgegengenommen!

Kontaktadresse:

Professor Dr. Karl-J. Kluge
Universität zu Köln
Gottfried-Keller-Str. 27
5000 Köln 41

oder

Universitäres Sommercamp '89
Postfach 100249
4060 Viersen 1

de eine Bevorzugung der alten Universitäten in den Ballungsräumen Tokyo und Kyoto-Osaka zu beobachten, denn der japanische Zentralismus läßt die Provinzuniversitäten noch stärker als hier in Vergessenheit geraten. Die stagnierende Studienanfängerquote hat Japan zu einem neuen Schlagwort verholfen, dem *daigaku banare*, was sich mit „Abkehr von der Universität" übersetzen läßt. Diese Abkehr äußert sich auch darin, daß mehr und mehr Oberschulabsolventen vor dem entbehrungsreichen Kampf um einen Studienplatz an einer Spitzenuniversität zurückschrecken und stattdessen eine praxisnahe Ausbildung an der Fachhochschule vorziehen — eine Tendenz, die auch in unserem Lande zu beobachten ist. Die „Prüfungshölle" geht nämlich auf eine Zeit zurück, als Japans gesamte Politik sich an dem Ziel orientierte, den Westen einzuholen. In dem Maß, in dem Japan seinen einstigen Vorbildern ebenbürtig geworden ist und sie in manchen Bereichen auch schon überholt hat, ist dieser „Einhol-Eifer" obsolet geworden — eine Situation mit umgekehrten Vorzeichen, in der die einstigen Vorbilder nun ihrerseits nach Rezepten suchen müssen, der japanischen Herausforderung auf den Welthandelsmärkten zu begegnen. Mit der globalen Strategie der japanischen Wirtschaft geht eine neue Welle der Internationalisierung im Bildungsbereich einher. Nicht ohne Stolz weist das *Monbusho* auf die wachsende internationale Verflechtung und auf entsprechende universitäre Austauschprogramme hin. In zunehmendem Maße fördert es, wie der Bericht aus dem Jahre 1986 zeigt, die Erziehung junger Japaner im Ausland. Andererseits unterstützt es gleichzeitig ausländische Studenten an den eigenen Universitäten. Was vor einigen Jahrzehnten noch unmöglich schien, hat die wirtschaftliche Leitfunktion Japans nun herausgefordert: Jährlich studieren 40.000 Ausländer in Japan; fast eine Million Studenten lernen außerhalb Japans die japanische Sprache in allen Erdteilen — ein nicht leichtes Unterfangen, wie derjenige weiß, der den Versuch schon einmal unternommen hat.

Der Aufsatz bildete die Grundlage für den Vortrag, den der Verfasser am 8. Mai 1988 während der „Japanischen Woche" in Würzburg hielt. Der Autor dankt den japanischen Universitätsprofessoren, die ihn während seiner Gastprofessur in Tokyo im Herbst 1987 mit Rat und Tat unterstützten. Ferner dankt er Herrn Dr. U. Lins vom Deutschen Akademischen Austauschdienst für bereitwillig erteilte Auskünfte.

Anmerkungen

1 *F. Paulsen, Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, 1902; Hildesheim, 1966. Zur historischen Entwicklung vgl. ferner H.-W. Prahl und J. Schmidt-Harzbach, Die Universität. Eine Kultur-und Sozialgeschichte. München: Bucher, 1981.*

2 *Th. Ellwein, Die deutsche Universität vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Königstein: Athenäum, 1985, p.47.*

3 *H. Röhrs, „Ursprung und Bedeutung der klassischen Universitätsidee", in: ders., Tradition und Reform der Universität unter internationalem Aspekt, Frankfurt/M.: Lang, 1987, pp. 13 — 27.*

4 *Zu den folgenden Ausführungen vgl. U. Teichler, Geschichte und Struktur des japanischen Hochschulwesens (Stuttgart, 1975), p. 20.*

5 *Aufschlußreiche Texte enthält die kommentierte Quellensammlung von H. E. Wittig, Pädagogik und Bildungspolitik Japans. München: Reinhard, 1976.*

6 *Der Terminus findet sich z.B. in dem Sammelband zur aktuellen pädagogischen und bildungspolitischen Diskussion Japans von H. E. Wittig, ed. Menschenbildung in Japan. Beiträge der pädagogischen und bildungspolitischen Diskussion der Gegenwart. München: Reinhardt, 1973, p.11.*

7 *Cf. Japanese Universities and Colleges, Prepared by the Japanese University Accreditation Association, 1966 — 67, Tokyo, 1967.*

8 *Cf. H. Hammitzsch, ed. Japan-Handbuch, 2. Aufl. Stuttgart, 1984, pp. 61 — 63.*

1036 Habilitationen im Jahre 1987

Wie das Statistische Bundesamt aufgrund vorläufiger Ergebnisse mitteilt, wurden 1987 insgesamt 1036 Habilitationsverfahren abgeschlossen. Dies entspricht einer Zunahme um 22 (2,2 Prozent) gegenüber dem Vorjahr. 74 der neu Habilitierten waren an einer Hochschule tätig.

Über 80 Prozent aller Habilitationen erfolgten in den Fächergruppen Humanmedizin (34,3 Prozent), Mathematik, Naturwissenschaften (27,6 Prozent) sowie Sprach- und Kulturwissenschaften (19,0 Prozent).

Von den 1017 Habilitierten waren 937 Männer und 80 (7,9 Prozent) Frauen. 41 Habilitierte (4,0 Prozent) besaßen eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Das Durchschnittsalter bei der Habilitation betrug 39,4 Jahre (Männer: 39,3, Frauen 40,7 Jahre), bei den Fächergruppen lag es zwischen 37,9 Jahren (Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften) und 43,8 Jahren (Sportwissenschaften).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 310/88, 16. September 1988

Ein Leben als Gastprofessor

Ein Amerikaner in Deutschland — Übersetzt von Gregor Berghorn

Der folgende Beitrag, den uns Univ.-Professor Dr. Horst Albert Glaser, Essen, vermittelt hat, entstammt der Feder des Anglistik-Professors Randall L. Bytwerk, USA, und ist der Zeitschrift „The Christian Science Monitor" entnommen. Der Autor glossiert die Eindrücke seines einjährigen Aufenthaltes als Gastprofessor an der Universität Mainz. Verwundert äußert er sich unter anderem auch darüber, warum die Bundesrepublik Deutschland bei der Demokratisierung ihrer Universitäten sich ausgerechnet das schlimmste amerikanische System zum Vorbild genommen hat...

Kleinigkeiten sind das Merkwürdigste. Besucht man ein anderes Land, so erwartet man, daß die Häuser, die Kleidung und die Geschäfte anders aussehen, aber man ist überrascht, wenn auch die Türklinken und Milchdosen, die kleinen alltäglichen Gesten und die Fenster ausländisch sind.

Nachdem ich fünfzehn Jahre an amerikanischen Universitäten unterrichtet hatte, verbrachte ich vor zwei Jahren ein Semester an der Universität Mainz in der Bundesrepublik Deutschland. Ich hielt Vorlesungen über Nazi-Propaganda und gab Seminare über Antisemitismus und die Presse. Um 1.00 Uhr (oder 13.00 Uhr, wie es in Deutschland heißt), also zur angekündigten Zeit für meinen ersten Kurs, stand ich vor meinem weitgehend leeren Hörsaal und wunderte mich, was denn nur mit der deutschen Pünktlichkeit und Sorgfalt geschehen sei. Mein deutscher Assistent, der mich zum ersten von vielen Malen rettete, klärte mich rasch auf, daß die deutsche akademische Stunde stets fünfzehn Minuten später beginnt und bis zur vollen Stunde läuft, also ganz und gar nicht mit der amerikanischen Gewohnheit übereinstimmt, wo Vorlesungen zur vollen Stunde beginnen und nach 50 Minuten enden.

Ich stellte fest, daß die Studenten während meiner Vorlesungen lasen, strickten und miteinander schwätzten, was ich alles auf mich persönlich bezog, trotz ihrer regelmäßigen Versicherungen, so etwas sei bei ihnen gang und gäbe. Einer meiner Studenten notierte einmal auf einen von mir erstellten Fragebogen zur Unterrichtsbeurteilung: „Professor Bytwerk muß sich einfach an die Unordnung im Unterrichtsraum gewöhnen." Ich fand heraus, daß Professoren nicht selten Monate brauchten, um Klausuren zu benoten, daß die Studenten ihre eigenen Notenübersichten führten — deren Verlust für sie höchst ärgerlich sein konnte —, daß die Studenten niemals aufgefordert wurden, ihre Professoren zu beurteilen, all das und viele kleine Dinge mehr waren ein weitaus überzeugenderer Beweis, daß ich mich im Ausland befand, als die eleganten alten Wehrmachtsgebäude, die den Charakter des Universitätsgeländes bestimmten.

...einige sind gleicher

Deutsche Universitäten sind zwar theoretisch gleich, nicht anders aber als in Orwells „Animal Farm" sind einige von ihnen in der Praxis gleicher als andere. Ich war wirklich überrascht, als ich in einem Interview mit dem Universitätspräsidenten — einem Chemiker von hohem Rang und langer Lehrerfahrung in den Vereinigten Staaten — las, daß seiner Auffassung nach seine Institution eine durchschnittliche Universität sei und daß er sich zu verbessern hoffe. Nur wenige amerikanische Universitätspräsidenten würden so etwas sagen. Belustigt erinnere ich mich daran, daß ein hoher Verwaltungsbeamter der Southern Illinois University einmal meinte, diese Universität sei durchaus einem Vergleich mit Harvard gewachsen. Merkwürdigerweise bezeichnete der Präsident von Harvard seine Institution niemals als die SIU des Ostens.

Schlimmstes Vorbild gewählt

Im 19. Jahrhundert haben deutsche Universitäten einen Weltstandard gesetzt. Das ist vorbei. Nach den Krieg unterwarf die Bundesrepublik ihr Universitätssystem einem Demokratisierungsprozeß, wobei sie sich die schlimmsten und nicht die besten Seiten des amerikanischen Systems zum Vorbild nahm. Die deutschen Universitäten wurden für immer mehr Studenten geöffnet. Obwohl auch heute nur halb so viel Deutsche wie Amerikaner in den Genuß einer höheren Bildung kommen, war das Ergebnis dieser Entwicklung ein enormer Anstieg der Studentenzahlen. Aber es gab keinen großen Anstieg bei den Professorenzahlen. Das Institut, an dem ich unterrichtete und das über 800 Studenten umfaßte, hatte lediglich Planstellen für vier Professoren. Den Löwenanteil der Lehre besorgten Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die Kurse waren groß. Nicht selten waren bis zu 35 Studenten in den Seminaren eingeschrieben.

Daraus folgt, daß der Kontakt zwischen Studenten und Professoren, wie er in amerikanischen Universitäten nicht nur theoretisch, sondern oft auch praktisch gefördert wird, selten ist. Meine regelmäßigen Bemühungen, die Studenten dazu zu überreden, einmal auf eine Unterhaltung vorbeizukommen, fruchteten nicht viel. Einen deutschen Professor sucht man nur im äußersten Notfall auf. Der Abstand zwischen Studenten und Professoren war groß, aber keine Seite schien daran Anstoß zu nehmen. Deutsche Professoren unternehmen offensichtlich nur geringe Anstrengungen, die Aufmerksamkeit ihre Studenten zu gewinnen. Vorlesungen sind oftmals geradezu tödlich langweilig. Meine Studenten merkten regelmäßig an, daß ich mich wirklich darum bemühte, meine Vorlesungen lebendig und interessant zu ge-

stalten, was sie in dieser Form nicht gewohnt waren. Nicht daß die Professoren schlecht waren in dem, was sie taten — ganz im Gegenteil: Es waren kompetente und hart arbeitende Leute. Aber das Lehren war schlicht und einfach nicht der Schwerpunkt dessen, was sie für ihre Pflicht hielten. Das war die Forschung. Der Stil, wie er an amerikanischen geisteswissenschaftlichen Instituten, ja sogar an vielen amerikanischen Universitäten gepflegt wird, wo die Studenten regelmäßige und enge Kontakte mit ihren Professoren pflegen, ist im deutschen System schlichtweg unbekannt.

Die deutschen Studenten waren gut, weitaus besser vorbereitet nach dem Besuch des Gymnasiums, als die amerikanischen Studenten es sind. Sie wußten einfach mehr als meine Studenten in den Vereinigten Staaten. Gediegene Englischkenntnisse zum Beispiel gehörten zu den Aufnahmebedingungen des Instituts, an dem ich unterrichtete. Die Studenten, die dieses Fach gewählt hatten, leisteten vorzügliche Arbeit.

Sie bildeten aber die Minderheit. Es gibt drei Gründe, weshalb Studenten in der Tat hart arbeiten: Zunächst ist da die Furcht vor dem Versagen. Da die Studenten ihre eigenen Seminarnachweise führen, Kurse, die sie nicht interessieren, nicht abschließen müssen, und die Noten im großen und ganzen weniger wichtig sind als in den Vereinigten Staaten, ist dies nicht besonders kritisch. Dann spielt das Verhältnis gegenüber ihrem Professor eine Rolle. Da diese Beziehungen bei den meisten Studenten nur schwach ausgeprägt sind, arbeiten die Studenten bezeichnenderweise nicht, um ihren Professoren zu gefallen. Letztendlich spielt auch noch die Selbstmotivation eine Rolle. Ich mußte feststellen, daß die Studenten in der Bundesrepublik insgesamt weniger motiviert waren als meine amerikanischen Studenten, andererseits mehr davon überzeugt, daß die Gesellschaft ihnen den Lebensunterhalt schulde, da sie eine studierende Elite seien.

Campus ist keine „soziale Arena"

Die deutschen Studenten hatten auch weniger Spaß an der Sache als meine amerikanischen. Studentenheime, wie sie in Amerika üblich sind, sind in Deutschland nicht weit verbreitet. Dies zwingt die meisten Studenten, außerhalb des Universitätsgeländes zu wohnen. Der Campus ist für sie keine „soziale Arena". Es gibt keine Sportwettkämpfe der Institute untereinander und viel weniger Studentenclubs. Viele Studenten lebten in dem Pessismimus, daß die Lage schlecht sei und immer schlechter werde. Den amerikanischen Optimismus finden sie natürlich gleichermaßen beunruhigend.

Konnte mir so etwas eigentlich gefallen? Aber ja! Zugegeben, ich lernte mehr als meine Studenten. Als ich mich am Ende des Semesters bei ihnen sowohl für die Bereitschaft bedankte, mit der sie die regelmäßigen Zumutungen, die ich ihrer Sprache zugefügt hatte, akzeptiert hatten, wie auch für den Ansporn, den sie ihrerseits mir gegeben hatten, tat ich dies aus voller Überzeugung. Würde es mir gefallen, für immer in einem solchen System zu lehren? Sicherlich nicht. Meiner Meinung nach ist das amerikanische System im ganzen gesehen doch menschlicher. Aber ich habe schon eine inoffizielle Einladung, für ein Semester das Leben eines Gastprofessors in Wien auszuprobieren.

Ob ich annehmen werde? Darauf können Sie sich verlassen!

1,355 Mill. Studenten im Sommersemester 1988

Wie das Statistische Bundesamt aufgrund vorläufiger Ergebnisse für das Sommersemester 1988 mitteilt, gibt es an den Hochschulen im Bundesgebiet 1355000 Studenten und Studentinnen (ohne Beurlaubte, Gasthörer und Besucher des Studienkollegs). Von ihnen sind 94,1 Prozent (1276000) Deutsche und 5,9 Prozent (80000) Ausländer. Die Zahl der Studentinnen beträgt 516000, ihr Anteil liegt jetzt bei 38,1 Prozent. Mehr als zwei Drittel aller Studierenden (925000 bzw. 68,2 Prozent) sind an Universitäten eingeschrieben, 313 000 (23,1 Prozent) an Fachhochschulen einschließlich der Verwaltungsfachhochschulen, 85000 (6,3 Prozent) an Gesamthochschulen, 21000 (1,6 Prozent) an Kunsthochschulen und 11600 (0,9 Prozent) an pädagogischen oder theologischen Hochschulen.

Im Vergleich zum Sommersemester 1987 liegt die Studentenzahl um 48000 (3,7 Prozent) höher. An den Universitäten und Gesamthochschulen ist sie um 32000 (3,3 Prozent) und an Fachhochschulen um 16000 (5,4 Prozent) gestiegen. Bei den übrigen Hochschularten gab es nur geringe Veränderungen.

Die Zahl der Studienanfänger im Sommersemester 1988 beträgt 40000. Sie liegt um 4100 oder 11,4 Prozent höher als im Sommersemester 1987. Im gesamten Studienjahr 1987/88 (Wintersemester 1987/88 und Sommersemester 1988) haben 234000 Studierende, 140000 Männer und 94000 Frauen, erstmals ein Studium aufgenommen, das sind 23300 oder 11,1 Prozent mehr als 1986/87. Bei den männlichen Erstimmatrikulierten beträgt die Zunahme 13500 (10,6 Prozent), bei den erstimmatrikulierten Frauen 9900 (11,8 Prozent).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 286/88, 26. August 1988

Studienzeiten im Überblick

Die Thesen der 17 Referenten des 38. Hochschulverbandstages, über die im Mitteilungsheft 3/1988 berichtet wurde, bedürfen einer wichtigen Ergänzung um einen Gesichtspunkt, die drei der Referenten, Kassel, Alewell und Pichlmaier bereits am Rande berührt haben: Die vollkommen unübersichtliche Vorbildung der Abiturienten, die häufig in der besten Absicht auf die Universität gelangen und mitunter ein Studium wählen, über das sie auch nicht annähernd zutreffende Vorstellungen besitzen. Gewiß gibt es einzelne Abiturienten mit hervorragender schulischer Vorbildung, die bereits in ihren Abiturarbeiten ein Niveau erreicht haben, um das sich andere in ihren Staatsexamensklausuren auch nach zehn oder zwölf Semestern Studium noch vergeblich bemühen. Bittere Tatsache ist, daß kein Lehrender weiß, was seine Studenten schon wissen, was sie nicht wissen oder können, und wo er sinnvoll ansetzen kann. Dies ist die wirkliche Crux unserer hochschulpolitischen Situation, die dadurch nicht erleichtert worden ist, daß auch die administrativen Zuständigkeiten für das Schulwesen und die Hochschulen nunmehr in allen Ländern getrennt sind. Wer aber über die Schule nicht sprechen will oder nicht sprechen kann, sollte auch nicht über zu lange Studienzeiten klagen.

Univ.-Professor Dr. Gerhard Schulz, Universität Tübingen

Immer ältere Wissenschaftler?

Zu dem in MittHV 3/88, Seite 158-161 erschienenen Beitrag „Wird die Wissenschaft immer älter?" von Univ.-Professor Dr. Jürgen Mittelstraß hatten wir im letzten Heft eine Leserzuschrift von Univ.-Professor Dr. G. Ehrenstein veröffentlicht. Zu den darin enthaltenen Ausführungen nimmt Univ.-Professor Mittelstraß im folgenden Stellung.

Differenzierte Angaben

Herr Kollege Ehrenstein hat in der Sache recht, auch wenn ich nicht einzusehen vermag, weshalb die Nennung von Kassel mit kurzen Studienzeiten als schädlich für Kassel angesehen wird. Der in meinem Beitrag „Wird die Wissenschaft immer älter?" genannte Wert von 4,8 Jahren für das Maschinenbaustudium in Kassel ist tatsächlich ein Durchschnittswert für die Absolventen des Diplom I und Diplom II. Dieser Durchschnittswert ist in sich problematisch und kann nicht mit den Werten für Technische Hochschulen verglichen werden, an denen es keine universitären Kurzstudiengänge gibt. Den genannten Wert hatte ich aus einer Sitzungsunterlage des Wissenschaftsrates übernommen, die sich auf nicht selbst vom Wissenschaftsrat vorgenommene Auswertungen der Hochschulstatistik stützte. Meine Recherchen haben ergeben, daß die Kasseler Absolventen schon bei der Meldung der Prüfungsämter in Kassel an das Statistische Landesamt zu einer später nicht mehr differenzierbaren Gruppe zusammengefaßt werden. Insofern darf man sich auch nicht wundern, wenn von der amtlichen Statistik ein problematischer Wert veröffentlicht wird. Ich empfehle der Hochschule, hier differenzierte Angaben zu liefern, damit nicht weiter problematische Zahlen veröffentlicht werden. Der Wissenschaftsrat hat übrigens in seiner Veröffentlichung „Fachstudiendauer 1985" wegen dieser problematischen Zusammenfassung der Absolventen der integrierten Studiengänge auf Angaben für Kassel verzichtet. Für die geplante Veröffentlichung über die Fachstudiendauer 1986 wird derzeit vom Wissenschaftsrat versucht, von der Hochschule differenzierte Angaben zu erhalten, damit nach Diplom I und Diplom II differenziert werden kann.

Univ.-Professor Dr. Jürgen Mittelstraß, Universität Konstanz

Zu demselben Thema erreichten uns erneut ein Leserbrief, den wir zusammen mit einer weiteren Anmerkung von Univ.-Professor Mittelstraß veröffentlichen.

Überalterte Wissenschaftler

Der Artikel von Professor Dr. J. Mittelstraß „Wird die Wissenschaft immer älter?" kann nicht unwidersprochen bleiben. Unter Absatz 5 „Akademische Zeitverschwendung" beklagt Herr Mittelstraß u.a., daß das Alter bei der Erstberufung in der Zeit von 1977 bis 1983 im Mittel um 1,5 Jahre zugenommen hat. Diese Aussage sowie der gesamte Artikel von Herrn Mittelstraß beinhalten den Vorwurf, daß Leistung und Leistungsfähigkeit der „schrecklich überalterten" Hochschuldozenten ständig gesunken sind. Die Kritik von Herrn Mittelstraß gipfelt in der Aussage, daß „der Habilitierte heute einen Platz im Hochschulsystem zu einem Zeitpunkt sucht, an dem seine Vorgänger schon an ihren Erinnerungen eines Hochschullehrers zu arbeiten begannen" (nur gut, daß dem heute nicht mehr so ist. Was würde wohl der Bund der Steuerzahler dazu sagen, wenn 30 Jahre lang ein Hochschul-Lehrergehalt zur Anfertigung einer Erinnerungs-

schrift gezahlt würde?) Als Wissenschaftler sollte Herr Mittelstraß wissen, daß die von ihm geäußerten Zahlen im Hinblick auf eine Leistungsbeurteilung heutiger Dozenten weitgehend ohne Aussagekraft sind. Als fairer Leistungsvergleich kann nur gelten, neben dem Alter bei der Habilitation (sofern diese in den 60er und 70er Jahren überhaupt notwendig war) bzw. der Erstberufung auch die Zahl der zum Zeitpunkt der Erstberufung veröffentlichten Arbeiten zu nennen. Wir sind sicher, daß eine derartige Aufstellung — von Ausnahmen abgesehen — etwas ganz anderes zeigen würde, nämlich die ständige Zunahme der Leistungsanforderungen an diejenigen, die trotz aller pessimistischen Prognosen riskierten bzw. riskieren, nach der Promotion an der Hochschule zu bleiben.

Wie kann man die Qualifikation eines Wissenschaftlers beurteilen? Als halbwegs objektive Kriterien waren z.B. zu nennen: Zahl, Qualität und Umfang der Primärpublikationen in internationalen Journalen, Anzahl der Nennungen im Citation Index, Anzahl, Umfang und Qualität der veröffentlichten Monographien, Zahl der Einladungen zu nationalen und internationalen Kongressen, Inanspruchnahme für Begutachtungen, Summe der eingeworbenen Drittmittel sowie die Zahl der angeworbenen Gastforscher. Das Alter spielt zur Abschätzung der Leistungsfähigkeit eines Wissenschaftlers nur insofern eine Rolle, als daß die so gewonnenen Zahlen zwar nicht durch das Lebensalter, sondern durch die Jahre geteilt werden müssen, die die betreffende Person als Wissenschaftler bis zum Zeitpunkt seiner Beurteilung tätig war.

Wir sind zuversichtlich, daß bei Anwendung des oben genannten Katalogs ein Leistungsvergleich der 70er mit den 80er Jahren eine gleichbleibende, vielleicht sogar eine Zunahme der Qualifikation der derzeitigen Wissenschaftsgeneration erbringen würde. Dies wird dann ja auch von dem amtierenden DFG-Präsidenten Professor Dr. H. Markl bestätigt, der nach Aussage von Herrn Mittelstraß sinngemäß feststellt, daß „nach Jahren der Überlastung durch Lehraufgaben ein qualitativer Sprung in der Forschung möglich sei." Die von Herrn Mittelstraß erhobene Äußerung „Druck auf den wissenschaftlichen Nachwuchs, zumal den Habilitanden", auszuüben, damit dieser „den eigenen Status mit der geeigneten und dafür vorgesehenen Lebenszeit wieder in Harmonie bringt", ist bei der derzeitigen Ersatzquote im Hochschullehrerbereich bestenfalls eine ironische Forderung.

Dr. H. Bleckmann,
Privatdozent, Universität Bielefeld;
Dr. B. Fritzsch,
Privatdozent, Universität Bielefeld

Untrügliche Zeichen

Dr. Bleckmann und Dr. Fritzsch (Bielefeld) behaupten, ich hätte in meinem Artikel „Wird die Wissenschaft immer älter?" den Hochschuldozenten vorgeworfen, ihre Leistung und Leistungsfähigkeit seien ständig gesunken. Diese Behauptung ist falsch. Was ich beklagt hatte, war der Umstand, daß Habilitationen zu spät erfolgen. Das mittlere Habilitationsalter beträgt heute 40 Jahre. Habilitierte stehen also häufig erst in einem Alter von über 40 Jahren als Hochschullehrernachwuchs im engeren Sinne und damit zur Berufung zur Verfügung. Über Qualität und Leistungsfähigkeit des um die 40 Habilitierten war damit nichts gesagt und sollte auch gar nichts gesagt werden. Beide, Qualität und Leistungsfähigkeit, mögen in vielen Fällen höher sein als in Vergleichsfällen früher. Trotzdem: Das Alter der Privatdozenten ist heute das wohl untrüglichste Zeichen für einen falschen akademischen Umgang mit der Zeit.

Univ.-Professor Dr. Jürgen Mittelstraß, Universität Konstanz

Frauenförderung an den Hochschulen

Der von Christof Kellmann in MittHV 3/88, Seite 165 ff. verfaßte juristische Beitrag „Frauenförderung und Grundgesetz" ist selbst für einen nicht rechtlich geschulten Verstand als problematisch zu durchschauen, weil er insinuiert, die grundgesetzliche Verankerung der Gleichstellung der Frau ersetze die Realisierung dieser Gleichstellung im praktischen Leben. Daß auch eine Ordinaria, die offenbar stolz darauf ist, die „Einzige"' an ihrem Institut zu sein, sich in einem sehr langen Leserbrief gar auf die physische Unterlegenheit der Frau beruft, ist angesichts der vielen Frauen in körperlich anstrengenden Berufen mehr als unangebracht und spielt wohl für die Wissenschaft keine Rolle. Die Argumente meinen präzise das, was sie von der Geisteshaltung Andersdenkender sagt, nämlich Ideologie. Da sie sich in ihrer wissenschaftlichen Arbeit u.a. mit B. Brecht befaßt, müßte sie das wissen. Auch in vielen anderen Stellungnahmen zeigt sich immer wieder der Ersatz von Argumentation durch Polemik.

Die Diskussion um die überfällige Gleichstellung von Mann und Frau wird allerdings, was man auch nicht vergessen darf, für die männlichen Diskutanten durch manche „überzogenen" Forderungen erschwert. Doch fragt sich hier, was Ursache und was Wirkung ist. „Überzogene" Forderungen sind historisch gesehen, fast immer Akte der Verzweiflung gewesen, weil sich nichts vorwärtsbewegte.

Univ.-Professorin Dr. Diemut Majer, Karlsruhe

Eine Übersicht über Pressestimmen der Monate September/Oktober 1988

1. Studiendauer

Die Diskussion um die Studiendauer ist immer noch aktuell. Nach der jüngsten, von Professor Helberger durchgeführten Untersuchung des Bundesbildungsministeriums verlängert ein aufwendiges Prüfungssystem die Studienzeit. Paul F. Reitze schreibt dazu in der Welt vom 21. September 1988 unter dem Titel „Untersuchung": Jobben der Studenten wirkt sich kaum auf die Studiendauer aus":

(...) Nach den Erhebungen bei über 2200 Studenten — die bisher größte empirische Basis — schließen lediglich 27 Prozent die Diplomarbeit im dafür vorgegebenen Zeitrahmen ab. In Physik wird er im Schnitt um 8,3, in Mathematik um 7,1 und in Psychologie um 6,5 Monate überzogen, während beispielsweise die Ökonomen im allgemeinen mit dem verordneten Zeitbudget zurecht kommen. „Meist sind die Überziehungszeiten umso länger, je länger die vorgesehene reguläre Bearbeitungsdauer ist", heißt es dazu in der Untersuchung. Der durchschnittliche Physiker benötigt mittlerweile 21, 6 Monate für die Diplomarbeit."

2. Überlastprogramme oder Numerus clausus?

Für das Wintersemester 1988/89 werden 250.000 Studienanfänger erwartet (vgl. auch den Beitrag auf Seite 229 in diesem Heft). Um die Studentenzahl in BWL ohne einen numerus clausus zu bewältigen, bedarf es erheblicher finanzieller Anstrengungen vor allem der Länder. Hierzu meint Kurt Reumann unter dem Titel „Überlastete Hochschulen" in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 16. September 1988:

„Die Zahl der Studienanfänger hat einen Rekord erreicht: 250.000. Das überrascht nur jene, die glaubten, der Anteil der Studierwilligen werde nicht wieder steigen und diejenigen, die nach dem Abitur eine Lehre absolvieren, wollten hinterher nicht auch noch studieren. Daß der Andrang auf solch praktische Fächer wie die Betriebswirtschaftslehre und die Informatik besonders stark ist, zeigt, wie gern gerade diejenigen ihre Chance durch ein Studium vergrößern wollen, die in der Lehre an praktisches Denken gewöhnt worden sind. Bundesbildungsminister Möllemann (...) fordert von Bund und Ländern ein „zeitlich befristetes Überlastprogramm". Er hat gut reden; denn den Löwenanteil werden die Länder tragen müssen. Seit 1975 ist die Studentenzahl bei praktisch unverändertem wissenschaftlichen Personal um 75 Prozent gestiegen. Die Länder müssen Bayerns Beispiel folgen und den Universitäten mehr Professorenstellen nach dem Fiebiger-Plan bewilligen. (...)

Die gemeinsame Sitzung der Bund-Länder-Kommission (BLK) und Minister Möllemann am 26. September 1988 endete mit einem Eklat: Es konnte weder über den Maßnahmenkatalog zur Studienzeitverkürzung noch zum Überlastprogramm ein gemeinsamer Beschluß herbeigeführt werden. Unter dem Titel „Länder: Möllemann bleibt Taten schuldig" berichtet Brigitte Mohr in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28. September 1988:

„(...) Die traditionelle Pressekonferenz wurde abgesagt. Alle Tagesordnungspunkte (...) blieben strittig und wurden bis zur Dezember-Sitzung verschoben. Dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Möllemann (FDP), wurde nicht nur von SPD-regierten Ländern offenbar vorgeworfen, in der Hochschulpolitik mit spektakulären Ankündigungen ohne konkrete Mittelzusagen vorzupreschen und sich in Länderkompetenzen einzumischen. Der Bremer Bildungssenator Franke (SPD) bezeichnete es nach der Sitzung als „unerträglich", daß der Bund die Länder bei der Bewältigung des Studentenberges und der Aussiedler-Unterbringung in die Pflicht nehmen wolle, ohne wirksame Bundeshilfe anzubieten. (...)"

Unter dem Titel „Der Prügelknabe" in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28. September 1988 warnt Kurt Reumann jedoch die Kultusminister, den Bogen nicht zu überspannen:

„Der Bremer Bildungssenator Franke (SPD) ist stets der erste, der Bundesbildungsminister Möllemann (FDP) angreift, wenn der sich als Überminister präsentieren möchte. Mit Lust helfen die der CDU und der CSU angehörenden Kultusminister der Länder ihrem sozialdemokratischen Kollegen aus Bremen, wenn es gilt, Möllemann auf das Normalmaß zu reduzieren. (...) Auch die von der Union geführten Länder fordern Mittel vom Bund. So empfindlich die Länder reagieren, wenn Bundesminister auch nur verbal ihre Kulturhoheit antasten, so ungeniert verlangen sie Geld aus der Bundeskasse. Man kann es verstehen, daß den Ministern angesichts einer Gesamtzahl von 1,5 Millionen Studenten im Wintersemester angst und bange wird. Über die Forschungsförderung könnte der Bund ausnahmsweise Stellen für den Nachwuchs in den am stärksten überlaufenen Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Jura und Informatik finanzieren. Aber wie lange darf man den Esel prügeln, von dem man Goldstücke erwartet?"

In die Diskussion haben sich nun auch die Grünen im Bundestag eingeschaltet. Mit ihrer Forderung, in drei Jahren 9.000 Überlaststellen zu schaffen, und das „Kompetenzgerangel zwischen Bund und Ländern" zu beenden, um den „absehbaren Ruin von Lehre und Forschung" zu vermeiden, kommen sie Bundesminister Möllemann entgegen. Dietrich

Wetzel, Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft, erklärt in der Pressemitteilung vom 3.10.1988:

„(...) Ich schlage ein Überlast-Hilfeprogramm des Bundes vor, das binnen drei Jahren 9.000 Stellen für wissenschaftliches Personal schafft. Es wird den Bildungshaushalt des Bundes, verteilt auf die Haushaltsjahre 1989 bis 1994, mit insgesamt 3,6 Milliarden Mark belasten. (...)"

Das Problem der Überlast bringt er anschaulich auf den Punkt:

„(...) Den Hochschulen fehlt aktuell wissenschaftliches Personal für die Betreuung von über 600.000 Studenten; es fehlen — legt man die Betreuungsverhältnisse vor der Öffnungspolitik zugrunde — ungefähr 40 bis 50.000 Stellen für wissenschaftliches Personal. (...)"

Zur Sicherstellung des Notprogramms der Grünen sollen Bund und Länder folgende Verpflichtungen übernehmen:

„(...) In den kommenden Bund-Länder-Verhandlungen ist sicherzustellen, daß die Länder die Einrichtung von Überlast-Stellen durch den Bund nicht mit Stellenstreichungen oder Einfrierungen in ihren Haushalten beantworten. Die Länder müssen sich verpflichten, daß sie 1. die Grundausstattungskosten für die Überlast-Stellen übernehmen und 2. parallele Überlast-Hilfsprogramme durchführen werden. Auch darf die Durchführung von Überlast-Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht dazu führen, daß bestehende Förderungsprogramme (Fiebiger-Modell, Heisenberg-Programm, Promotionsförderung usw.) vernachlässigt oder gekürzt werden. (...)"

Inzwischen sind die Würfel gefallen. Paul F. Reitze kommentiert in der „Welt" vom 17.10.1988 unter dem Titel „Doch Numerus clausus":

„(...) Jetzt haben die Kultusminister auf ihrer Sitzung in Osnabrück zum Sommersemester den Numerus clausus in Betriebswirtschaftslehre beschlossen, sozusagen versuchsweise. Dabei mögen auch taktische Überlegungen eine Rolle gespielt haben, denn der Druck der Finanz-Ressortchefs nimmt ständig zu. Da fügt es sich gut, daß in wenigen Tagen die Ministerpräsidenten einen neuen Grundsatzbeschluß über die Entwicklung im Hochschulbereich herbeiführen wollen.

(...) Die Hochschulen, die keinen Ausweg mehr sehen, haben sich längst mit dem Gedanken an Verschärfungen abgefunden. Obwohl die Medizin einem harten Numerus clausus unterliegt, haben Wissenschaftsrat und Westdeutsche Rektorenkonferenz einen Abbau der raren Studienplätze bis zu fünfundzwanzig Prozent gefordert. Und nicht allein, um das Niveau wieder anheben zu können. Wir bilden längst Ärzte weit über Bedarf aus. Für Betriebswirtschaft gilt dies für absehbare Zeit (noch) nicht. Die Berufschancen sind gut. Da sollte doch — und sei es mit Bundeshilfe — ein Notprogramm Luft schaffen können für einige Semester. (...)"

3. Saarland: neues Hochschulgesetz

Das Saarländische Kabinett hat ein neues Universitätsgesetz beschlossen. Zum Streit um die Anpassung von Landes- an Bundesrecht und zur Frage der künftigen Stellung der Professoren meint Paul F. Reitze unter dem Titel „Saar-Universität wirft Minister Gesetzesverstoß vor" in der Welt vom 16. September 1988:

„(...) Das Saarland will nun, drei Jahre nach der Novellierung des Hochschul-Rahmengesetzes, das Landesrecht an das Bundesrecht anpassen. Kritiker werfen dem Minister vor, ihm diene die Anpassung nur als Vorwand.

In der Stellungnahme der 120 Professoren wird das Vorhaben als „überflüssig und schädlich" bezeichnet. Es werde die „Gefahr der Provinzialisierung und wissenschaftlichen Bedeutungslosigkeit" für die Universität Saarbrücken heraufbeschworen. Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vertritt darüber hinaus die Meinung, daß hier nicht eine Anpassung an das Bundesrecht versucht werde. Ganz im Gegenteil sei der Referentenentwurf in einer Reihe von Punkten „mit Bundesrecht unvereinbar".

Im Entwurf herrscht eine Tendenz vor, den Einfluß der Professoren auch in den für Forschung und Lehre zentralen Gremien zu reduzieren, bis hin zur Neutralisierung. So sollen dem Senat, dem die wichtigste Leitungsfunktion zukommt, künftig nur noch 15 Professoren angehören. Ihnen stehen jeweils fünf Vertreter der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter gegenüber. (...)

(...) Professoren sollen auch gegen die dafür zuständigen Gremien in der Universität vom Minister persönlich berufen werden können. Ausdrücklich ist vorgesehen, daß auch ohne Mitwirkung der Professoren eine Namensliste geeigneter Kandidaten zustande kommen kann. (...)".

Zu demselben Thema übt Kurt Reumann unter dem Titel „Schlag ins Gesicht" in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 30.9. Kritik:

„(...) Die Universität hat einen guten Ruf; viele namhafte Wissenschaftler haben dort ihre Karriere begonnen. Das lag nicht zuletzt daran, daß diese Hochschule vorbildlich organisiert war: Für die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes des Bundes ist sie ein Vorbild gewesen. Diesen Kredit droht die neue Landesregierung mit einem Entwurf für ein neues Landeshochschulgesetz zu verschleudern. (...) Der Deutsche Hochschulverband warnt sogar vor Grundrechtsverletzungen. Glaubt Lafontaine etwa, er könne die Universität gegen die Professoren verbessern? (...)"

Der Rektor und die Nöte des Alltags

Wiederentdeckt von Wilhelm Wahlers

Sicherlich hat jede Zeit ihre Probleme und Schwierigkeiten. Dennoch wird man rückblickend vielleicht sagen können, es müssen glückliche Jahre gewesen sein, in denen folgende Nöte vertrauensvoll der Hochschulleitung unterbreitet werden konnten und eine prompte Abhilfe gewährleistet erschien.

Unter den im Karl-Barth-Archiv in Basel aufbewahrten Dokumenten existiert auch ein Schriftwechsel zwischen dem damaligen Rektor der Universität Bonn, Professor Dr.Dr. Dr. Richard Siebeck, und dem Theologen Karl Barth, in welchem ein Kümmernis besonderer Art beklagt und von einer verständnisvollen Universitätsleitung behoben wird.

Karl Barth, der seit dem 26. Oktober 1929 ordentlicher Professor für Systematische Theologie an der Universität Bonn war und von seinem französischen Kollegen Georges Casalis als „wohl der bedeutendste Theologe seit Luther und Calvin" bezeichnet wurde (Karl Barth, Person und Werk, 1960, S. 9) wurde mit Verfügung vom 21. Juni 1935 vom damaligen Reichsminister Rust auf Grund des §6 des berüchtigten Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt. Er verließ Deutschland am 6. Juli 1935, nachdem er kurz zuvor die Berufung des Baseler Regierungsrates auf eine zunächst außerordentliche Professur an der Universität Basel angenommen hatte. Barth, der sich geweigert hatte, den Eid auf Adolf Hitler abzulegen, genoß internationalen Ruf als „Haupt der dialektischen Theologie". Auch er litt jedoch unter den Kümmernissen des Alltags, wie der nachstehende Schriftwechsel verdeutlicht, dessen Originale sich im Karl-Barth-Archiv in Basel befinden:

Bonn, den 19. Januar 1931

Magnificenz!

Der Unterzeichnete gestattet sich hiemit, Ihnen folgende Beschwerde zu unterbreiten:

Die Leitung des dem Auditorium in der Konviktstrasse benachbarten Instituts für Leibesübungen hat folgende Massnahmen ergriffen:

1. *Sie hat durch zwei feindselig befestigte Schildaufschriften die jenes Auditorium benützenden Dozenten aufgefordert, ihren Ausgang und Eingang durch eine unwürdige, mit dem Eingang zu einem Kohlenkeller verbundene Türe zu nehmen.*

2. *Sie hat ein zwischen dem Institut und dem Auditorium befindliches neu und prunkvoll errichtetes Closett abschliessen lassen und erklärt, wie mir die Aufwartefrau mitteilt, ausschliesslich für dessen Benützung zuständig zu sein.*

Ich fühle mich durch diese Massnahmen gekränkt und in meiner Tätigkeit als Lehrer der systematischen Theologie gestört und ersuche Ew. Magnificenz ehrerbietigst, mich und alle davon mitbetroffenen nicht leibesübenden Kollegen gegen die Uebergriffe jenes Instituts in Schutz zu nehmen.

In tiefer Verehrung begrüsst Sie Ew. Magnificenz ehrfurchtvollst ergebener

(Barth)

Daraufhin beschied der Rektor dieses Ersuchen mit folgendem Beschluß:

Bonn, den 26. Januar 1931

Hochgeehrter Herr Kollege!

Auf Ihre Beschwerde vom 19. d. Mts. erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, daß ich den Leiter des Instituts für Leibesübungen, Herrn Dr. S. zu mir bestellt und ihn angewiesen habe, den Durchgang durch das Institut für Leibesübungen sowie das Klosett neben dem Dozentenzimmer für diejenigen Herren Kollegen frei zu halten, die in dem Hörsaale in der Konviktstraße lesen. Herr Dr. S. hat mir dies zugesagt. Der Schlüssel zum Klosett kann jederzeit im Geschäftszimmer des Instituts für Leibesübungen erhalten werden. Die beiden anstößigen Plakate gelten ausdrücklich nicht für die erwähnten Dozenten, sie sollen aber an der Stelle belassen werden, weil es unerwünscht ist, daß der Durchgang vom Publikum benützt wird. Den Herren Dozenten, die den Durchgang durch das Institut für Leibesübungen benützen, ist überdies Gelegenheit gegeben, sich an den dort ausgestellten Ehrendiplomen und anderen Sportgegenständen zu belehren.

Ich hoffe, daß dadurch ein ungestörter Unterricht in der systematischen Theologie gewährleistet ist.

In ausgezeichneter Hochachtung Ihr ergebener

(Richard Siebeck)

Kostenlose Informationen für die Verbandsmitglieder

Der Deutsche Hochschulverband will seinen Mitgliedern weitere Informationsquellen erschließen und übersendet — bis auf weiteres — kostenlos auf Anforderung folgende Unterlagen:

DHV 1
Satzung des Deutschen Hochschulverbandes in der Fassung der letzten Änderung vom 19. Juni 1987

Allgemeines
Zur rechtlichen Stellung des leitenden Arztes
Dokumentation
herausgegeben von Univ.-Professor Becker und Univ.-Professor Valentin, Erlangen 1988

B 1
Hochschulrahmengesetz (HRG)
Das novellierte HRG in übersichtlicher Form. Die geänderten Passagen sind kursiv gedruckt.

B 2
Bundesbesoldungsgesetz
unter Berücksichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19.12. 1986

B 4
Thesen zur Studierfähigkeit und zum Hochschulzugang
Aufgrund der Untersuchung von Professor Heldmann (Universität Düsseldorf) hat das Präsidium des Deutschen Hochschulverbandes 15 Thesen zur Studierfähigkeit aufgestellt.

B 8
Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte
vom 14.7.1987 (BGBl. I 1987, S. 1593 ff.)

B 10
Neufassung der Bundesnebentätigkeitsverordnung
vom 12.11.1987 (BGBl. I, 2373)

B 12
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I Nr. 26 vom 23.6.1988, S. 819)

B 15
Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung: 31.12.1988
Befreiungsmöglichkeit für freiwillig Versicherte und Wahl alten oder neuen Rechts bei der Hinterbliebenenrente

STEUER 3
Steuerrechtliche Reisekosten-Pauschbeträge, Neufassung ab 1.10.1987
(BMF-Schreiben vom 27.8.1987, BStBl I 1987, 622)

STEUER 6
Anerkennung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, Verfügung OFD Köln vom 16.12. 1987, StEK § 9 EStG Nr. 643

STEUER 7
Dokumentation zum Abzug von Reisekosten
Die wichtigsten Finanzgerichtsurteile (vgl. „Aus der Steuerpraxis" in diesem Heft)

BAY 2*
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes — Stand: 23.2.1988

BAY 3
Stellungnahme des Landesverbandes Bayern im Deutschen Hochschulverband zu BAY 2

BAY 6*
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25.7.1988 (GVBl. Bayern 1988, S. 213)

BAY 7
Bayerische Nebentätigkeitsverordnung — BayNV — vom 14.6.1988

BWÜ 3
Hochschulnebentätigkeitsverordnung
vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 170)

BWÜ 4
Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung vom 30. Oktober 1987

BER 2
Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) vom 11.4.88

BER 3
Verordnung über die Erteilung von Urlaub an wissenschaftliche und künstlerische Dienstkräfte an Hochschulen und die Gewährung von Forschungssemestern (HUrlVO) vom 11.4.1988

HB 1*
Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) — Beschluß der Bremischen Bürgerschaft vom September 1988

HH 3
Hochschulrechtsänderungsgesetz — Diskussionsentwurf

HH 4
Entwurf einer Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamten (HmbNVO) Stand: 28.4.1988

HES 5
Das novellierte Hessische Hochschulgesetz in übersichtlicher Form (Änderungsgesetz vom 28.10.1987). Die geänderten Passagen sind kursiv gedruckt.

HES 6
Das novellierte Hessische Universitätsgesetz in übersichtlicher Form (Änderungsgesetz vom 28.10.1987). Die geänderten Passagen sind kursiv gedruckt.

HES 8
Neufassung der Hessischen Beihilfeverordnung (HBeihVO) vom 5. Mai 1988 (GVBl. Hessen 1988, S. 193)

NDS 2*
Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

NRW 3
Das novellierte Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) in übersichtlicher Form (Änderungsgesetz vom 20.10.1987). Die geänderten Passagen sind durch das Schriftbild besonders hervorgehoben.

NRW 4
Neufassung der Hochschulnebentätigkeitsverordnung (HNtV) und der Verwaltungsvorschriften zur HNtV vom 20.11.1987

RPF 1
Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz
in der Fassung vom 9. September 1987

RPF 2
Nebentätigkeitsverordnung vom 2.2.87
(GVBl. S.31-enthält auch die für Hochschullehrer geltenden Bestimmungen)

SAL 1
Regierungsentwurf für ein Gesetz über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz — UG) Stand: 28.9.1988

SAL 2
Referentenentwurf für ein Gesetz über die Hochschule des Saarlandes v. 25.4.1988

SAL 3
Nebentätigkeitsverordnung vom 27. Juli 1988 (Amtsbl. d. Saarlandes 1988, S. 841) — enthält auch die für Hochschullehrer geltenden Bestimmungen

SHL 1
Gesetz über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein
in der Fassung vom 31. März 1987

---

* Es handelt sich um das Änderungsgesetz; das entsprechende Gesetz muß in der Fassung des Änderungsgesetzes noch neu bekanntgemacht werden.

Mitglied des Deutschen
chschulverbandes bitte ich um
stenlose Übersendung folgender
terlagen:

..... Expl. Nr. .....

..... Expl. Nr. .....

..... Expl. Nr. .....

Datum 5/88

deutlich schreiben; Absender wird als Versandadresse benutzt.

ne

ße

, Ort

Bitte mit
0,60 DM
freimachen

Postkarte

An den
Deutschen Hochschulverband
— Geschäftsstelle —
Rheinallee 18

5300 Bonn 2

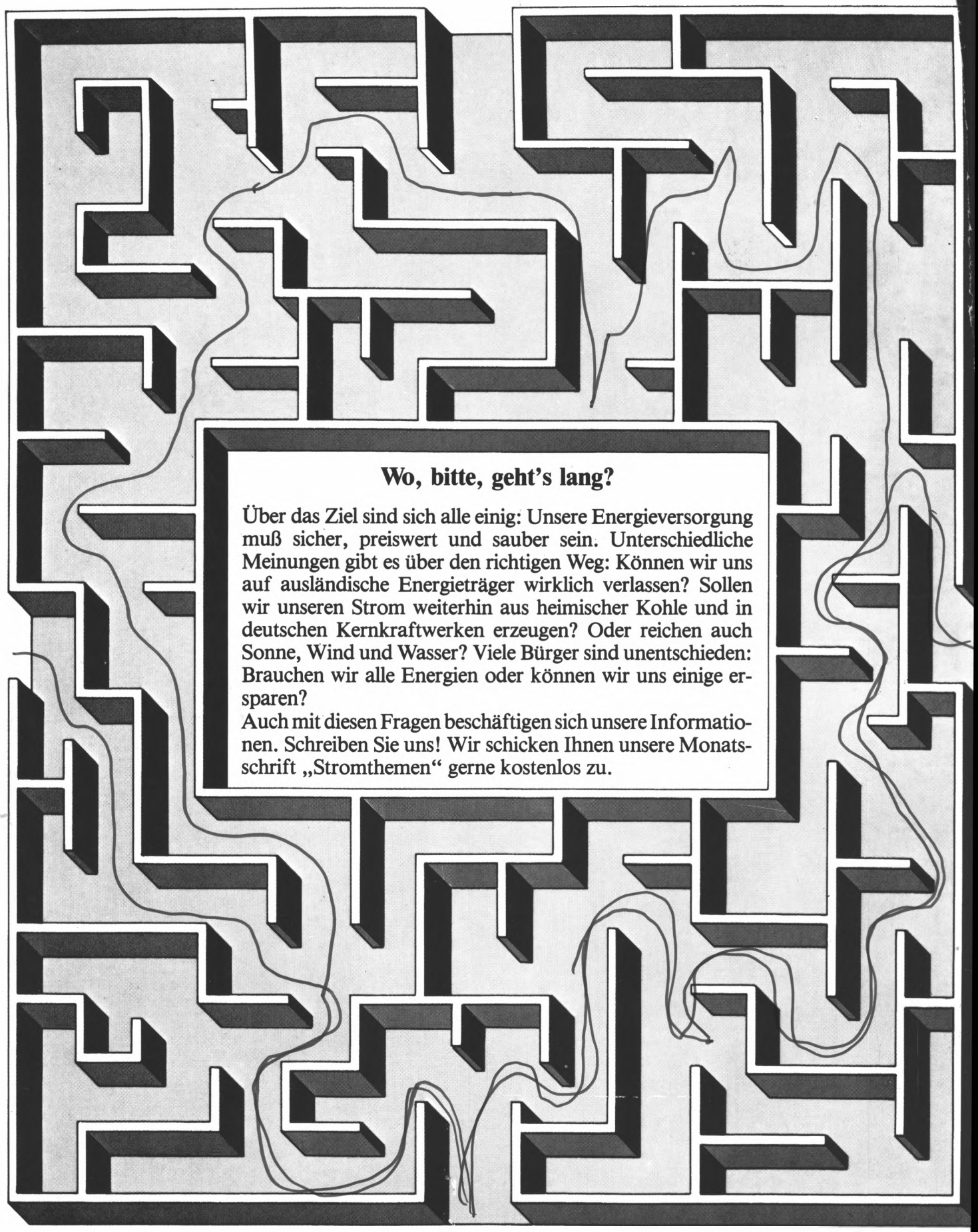

Wo, bitte, geht's lang?

Über das Ziel sind sich alle einig: Unsere Energieversorgung muß sicher, preiswert und sauber sein. Unterschiedliche Meinungen gibt es über den richtigen Weg: Können wir uns auf ausländische Energieträger wirklich verlassen? Sollen wir unseren Strom weiterhin aus heimischer Kohle und in deutschen Kernkraftwerken erzeugen? Oder reichen auch Sonne, Wind und Wasser? Viele Bürger sind unentschieden: Brauchen wir alle Energien oder können wir uns einige ersparen?

Auch mit diesen Fragen beschäftigen sich unsere Informationen. Schreiben Sie uns! Wir schicken Ihnen unsere Monatsschrift „Stromthemen" gerne kostenlos zu.

IZE Informationszentrale der Elektrizitätswirtschaft e.V.
Postfach 70 05 61 · 6000 Frankfurt 70